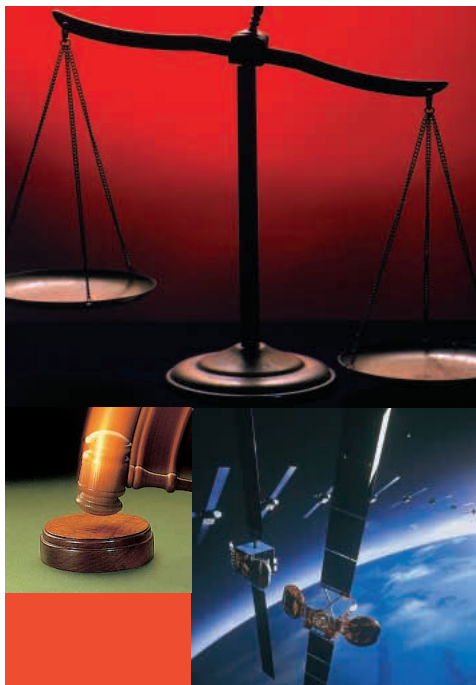


Rechtspraxis des ASTRA-Satelliten- Direktempfangs



*in der
Bundesrepublik
Deutschland*

*ASTRA Schriftenreihe zur Satellitenkommunikation
Band 1*



*ASTRA-Schriftenreihe zur Satellitenkommunikation
Band 1*

Rechtspraxis des ASTRA-Satelliten- Direktempfangs

in der Bundesrepublik Deutschland

*3., überarbeitete Auflage
Eschborn, Dezember 1998*

*Verfasser: Rechtsanwalt Michael Schmittmann,
Sozietät Heuking Kühn Lüer Heussen Wojtek,
Düsseldorf*

*Herausgeber: ASTRA-Marketing GmbH,
Mergenthalerallee 79–81, D-65760 Eschborn*

*Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck nur mit Genehmigung des
Herausgebers*

ISBN-Nr. 3-00-004000-5

VORWORT

Der Satellitendirektempfang über ASTRA – nunmehr im zehnten erfolgreichen Jahr – erfreut sich nach wie vor stetig wachsenden Zuspruchs.

Mit den vor uns liegenden Monaten dieses ausklingenden Jahrhunderts läuft – das darf festgestellt werden – die analoge Zeitrechnung aus.

Im täglichen Leben ist die digitale Technik bereits längst zur Normalität geworden. Beim Fernsehangebot werden es immer weniger Programme, die ausschließlich analog verbreitet werden. Die große Mehrzahl sendet heute bereits auch digital oder nur noch digital. Die neue Technologie der digitalen Übertragung ermöglicht eine faszinierende Fülle an bisher unbekanntem Dienstleistungen und Angeboten.

Die Versorgung über Satellit wird besonders vor dem Hintergrund des Infrastrukturwettbewerbs der Verteilsysteme und einer zukunftsicheren Verteilung aller Multimediaangebote, also Fernsehen, Radio und Dienste eine immer wichtigere Rolle spielen. Als Beispiele aus der Multimediawelt, die sicherlich in der Rechtsprechung Auswirkungen auf den Satellitendirektempfang haben werden, seien hier nur „Home Working“ oder „Distance Learning“ genannt.

Die vorliegende Broschüre zur Rechtspraxis, als erste Ausgabe innerhalb der neuen ASTRA Schriftenreihe zur Satellitenkommunikation, erscheint auf dem Stand des Monats Dezember 1998 in 3. überarbeiteter Auflage.

Wie die zuvor erschienenen Werke möge auch diese Ausgabe allen Ratsuchenden eine Hilfe sein.

Eschborn im Dezember 1998
Gernot Busch
ASTRA-Marketing GmbH

Seite **8****1. Einleitung**

- 1.1 Das ASTRA-Satellitensystem*
- 1.2 Übertragungstechnologie im Wandel*
- 1.3 Liberalisierung und Wettbewerb der Zubringersysteme*
- 1.4 Das integrierte Empfangssystem*
- 1.5 ASTRA-NET: die offene Multimediaplattform*
- 1.6 Vorteile für Individualempfänger und für die Wohnungswirtschaft*

Seite **14****2. ASTRA-Direktempfang im Einfamilienhaus**

- 2.1 Die Empfangsausrüstung*
 - a) Empfang analoger Programme über ASTRA 1A – 1D
 - b) Zusätzlicher Empfang digitaler Rundfunkprogramme und Multimediadienste
- 2.2 Genehmigungs- und Gebührenfreiheit*
- 2.3 Rundfunkgebührenpflicht*
- 2.4 Genehmigungsfreiheit nach Bauordnungsrecht*
- 2.5 Berücksichtigung des Denkmalschutzes und Sonderfragen kommunaler Antennenbeschränkungen*

3. ASTRA-Individualempfang im Mehrfamilienhaus

3.1 Mietrechtliche Interessenkonflikte beim Individualempfang und ihre Lösung

- a) Grundsätze des zivilen Mietrechts
- b) Aktuelle Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts
- c) Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung

3.2 Interessenkonflikte bei Individualempfang in Eigentumswohnungsanlagen und ihre Lösung

- a) Grundlagen des WEG-Rechts
- b) Aktuelle Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts
- c) Sonderfall der vermieteten Eigentumswohnung
- d) Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung

4. ASTRA-Gemeinschaftsempfang im Mehrfamilienhaus

4.1 Die Empfangsausrüstung

4.2 Genehmigung von Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale

4.3 Neues Urheberrecht schafft Voraussetzungen für Programmvielfalt bei Gemeinschaftsempfang und Kabelweiterverbreitung von ASTRA-Satellitenprogrammen

- a) Keine Lizenzpflicht für SAT-ZF-Verteilung
- b) Freistellung auch bei kleineren Kabelnetzen

4.4 Keine medienrechtliche Anzeigepflicht für SAT-ZF-Verteilung und größere Freiheit bei digitalen Rundfunkprogrammen und Mediendiensten

- a) SAT-ZF-Verteilung analoger Programme
- b) Neues Recht für digitale Programme

4.5 Zur Umlage der Kosten im Mehrfamilienmietobjekt

4.6 Besonderheiten der Eigentumswohnungsanlage

6. Rechtsgrundlagen und -hintergründe des Satelliten-Direktempfangs in der Bundesrepublik Deutschland

I. Rechtsnormen und Grundsatzentscheidungen

- 6.1 *Wortlaut des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*
- 6.2 *Autronic-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGMR) vom 22.5.1990 (Auszug)*
- 6.3 *Wortlaut des Art. 5 Grundgesetz (GG)*
- 6.4 *Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.10.1991, 1 BvR 976/89 (Auszug)*
- 6.5 *Auszugsweiser Wortlaut des Rundfunkgebührenstaatsvertrags von 1974 i. d. F. vom 11.9.1996 (RGebStV) (Auszug)*
- 6.6 *Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.7.1996 (Auszug)*
- 6.7 *Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfG) vom 27.9.1985 (Gunzenhausen), Vf. 20-VII/84 (Auszug)*
- 6.8 *Abdruck der §§ 20 ff. UrhG zur Kabelweiterverbreitung*

II. Miet- und WEG-rechtliche Urteile

- 6.9 *Rechtsentscheid des OLG Frankfurt vom 22.7.1992, 20 REMiet 1/91 (Auszug)*
- 6.10 *Beschluß des BVerfG vom 10.3.1993, 1 BvR 1192/92 (Auszug)*
- 6.11 *Rechtsentscheid des OLG Karlsruhe vom 24.8.1993, 3 REMiet 2/93 (Auszug)*
- 6.12 *Beschluß des BVerfG vom 9.2.1994, 1 BvR 1687/92 (Auszug)*
- 6.13 *Beschluß des BVerfG vom 13.3.1995, 1 BvR 1107/92 (Auszug)*
- 6.14 *Beschluß des BVerfG vom 14.9.1995, 1 BvR 1471/94 (Auszug)*
- 6.15 *Beschluß des BVerfG vom 11.7.1996, 1 BvR 1912/95 (Auszug)*
- 6.16 *Rechtsentscheid des OLG Düsseldorf vom 2.12.1992, 3 Wx 159/92 (Auszug)*
- 6.17 *Urteil des LG Hamburg vom 3.7.1997, 334 S 74/96 (Auszug)*
- 6.18 *Urteil des LG Landau/Pfalz vom 7.12.1997, 3 S 216/97 (Auszug)*
- 6.19 *Urteil des LG Stuttgart vom 30.7.1998, 6 S 553/97 (Auszug)*
- 6.20 *Urteil des AG Dortmund vom 29.2.1996, 105 C 10276/95 (Auszug)*

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Broschüre „Rechtspraxis des ASTRA-Satellitendirekt-empfangs in der Bundesrepublik Deutschland“ erscheint nunmehr auf dem Stand des Monats Dezember 1998 in 3. Auflage. Wie ihre Vorgängerinnen, so möge auch diese Rechtsbroschüre allen Betroffenen eine Hilfe sein. Im Kapitel 6 sind Rechtsquellen und Gerichtsurteile auszugsweise abgedruckt, die der Vertiefung dienen.

Das einschlägige europäische und nationale Recht befindet sich in einem ständigen Wandlungsprozeß, und eine stetige Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten hat uns veranlaßt, die Rechtsbroschüre zu aktualisieren. Und dennoch: Anders als in den vergangenen Jahren steht der ASTRA-Satellitendirekttempfang vor einem qualitativen Sprung in eine neue Funktion. Neben dem Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen ermöglicht das ASTRA-Satellitensystem nunmehr die Übertragung digitaler Dienste und wird mit der bevorstehenden Rückkanaltauglichkeit für professionelle Anwendungen die Bedeutung einer umfassenden Kommunikationsinfrastruktur erlangen. Damit ergeben sich auch gänzlich neue Anforderungen an den Rechtsrahmen.

1.1 DAS ASTRA-SATELLITENSYSTEM

ASTRA ist heute das einzige Satellitensystem weltweit, das sieben Satelliten auf einer einzigen Orbitalposition, d. h. 19,2° Ost, ko-positioniert hat.

Die ersten vier Satelliten ASTRA 1A, 1B, 1C und 1D mit einer Gesamtkapazität von 64 Übertragungskanälen (Transpondern) werden für die Übertragung von analogen Fernseh- und Radioprogrammen genutzt. Hierbei überträgt ein Transponder einen Fernsehkanal und mehrere analoge und digitale Ton- bzw. Radiokanäle.

Die Satelliten ASTRA 1E, 1F und 1G mit einer Gesamtkapazität von 56 Übertragungskanälen werden für die Übertragung von digitalen Signalen verwendet. Ein digitaler Übertragungskanal kann durch algorithmische Methoden (Datenreduktion) 6–10 Fernseh- und die entsprechenden Tonkanäle übertragen.

Zur effektiven Frequenznutzung belegen Satelliten den ihnen zur Verfügung stehenden Frequenzbereich doppelt; dies wird durch unterschiedliche Schwingungsrichtungen der ausgestrahlten Funkwellen, im Fachjargon horizontale bzw. vertikale Polarisierungsebenen genannt, erreicht.

Auf der Empfangsseite sind die Konverter (LNB) so ausgelegt, daß sie beide Polarisationsrichtungen ebenfalls getrennt aufnehmen und dem Empfangsgerät (Receiver, Multischalter, Kopfstelle) in geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Hierzu müssen die Satellitensignale zunächst in eine Satelliten-Zwischenfrequenz umgewandelt werden, bevor sie in ein normales Antennenkabel eingespeist werden können. Diese Frequenzumsetzung wird zusätzlich vom LNB (Low Noise Blockkonverter) bewältigt, der im Brennpunkt der Parabolantenne montiert ist.

ASTRA überträgt ebenfalls interaktive Multimediadienste an Unternehmen und Privathaushalte sowie an geschlossene Nutzergruppen. Dies ist der erste Schritt in der Entwicklung von ASTRA zu einer integrierten Breitband-Kommunikationsinfrastruktur.

Diese beachtliche Leistungsbilanz und Zukunftsperspektive, die die SES dazu bewog, 1998 an die Luxemburger Börse zu gehen und damit eine börsennotierte Aktiengesellschaft zu werden, wären nicht möglich geworden, wenn sich die verhältnismäßig junge Empfangstechnik nicht auch durch ein liberales rechtliches Umfeld in den europäischen Empfangsstaaten durchgesetzt hätte. Alle Zeichen deuten darauf hin, daß diese Aussage auch für die neue Übertragungstechnologie gemacht werden darf.

1.2 ÜBERTRAGUNGSTECHNOLOGIE IM WANDEL

Der Systemwandel von analog zu digital hat u. a. zur Folge, daß hunderte von Programmen (Fernsehen und Radio), zusätzliche Nutzungs- und Finanzierungsformen (Pay-TV, Pay-Audio, Pay-per-View, Pay-per-Event), neue Dienste (z. B. Homebanking) und interaktive Anwendungen dank Systemkonvergenz (Multimedia und Internet) angeboten werden können. Es entstehen interaktive elektronische Dienstleistungsplattformen, die auf das veränderte Medien-nutzungsverhalten und die neuen Konsumbedürfnisse abgestimmt sind.

Die Wohnungswirtschaft und Individualhaushalte werden mit modernen Empfangs- und Verteilnetzstrukturen diesem Bedarf entsprechen müssen, d. h. bestehende und neu zu errichtende Verteilsysteme sind zukunftstauglich auszulegen. In Mehrfamilienhäusern werden die Ansprüche der Mieter Datendienste und „Homeworking“ in seinen verschiedenen Nutzungsformen mit erfassen, weil auch die Wohnung mehr und mehr als Arbeitsplatz dient. Dies gilt auch für lokale und regionale Dienstleistungen oder beispielsweise Überwachungssysteme unter dem Aspekt der Sicherheit. Wenn die Nachfrage nach solchen Diensten neben der Nachfrage nach Fernseh- und Radio-programmen der Mieter wächst, so droht eine neue Phase des Schlüssel-wildwuchses nur, wenn kein vernünftiges Gemeinschaftsversorgungssystem vorhanden ist. Nach dem Grundsatz „Eine für alle“ läßt sich diese ungewünschte Entwicklung vermeiden.

1.3 LIBERALISIERUNG UND WETTBEWERB DER ZUBRINGERSYSTEME

Liberalisierung und Wettbewerb bestimmen den Wandel unserer Gesellschaft. In der Informationsgesellschaft werden weltweit neue und rasche, den zeitgemäßen Erfordernissen angepaßte Kommunikationswege entstehen. Über diese Kommunikationswege werden neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen angeboten und verteilt oder erst geschaffen. Sie haben den modernen Bedürfnissen nach Austausch, sozialer Begegnung, Komfort und Kundenbetreuung sowie einer zeitgemäßen Arbeits- und Frei-

zeitgestaltung Rechnung zu tragen. Entsprechend den marktwirtschaftlichen Strukturen stehen Zubringermedien und Verteilstrukturen miteinander im Wettbewerb. Sie müssen ihre Effizienz bzw. ihren Nutzen laufend unter Beweis stellen, und zwar für heutige und zukünftige Anwendungen. Dieser Infrastrukturwettbewerb hat weitere technologische Innovationen zur Folge, durch die sich die Geschwindigkeit erhöht und die Anwendungsmöglichkeiten sich erweitern.

Es wird dabei immer deutlicher, daß auf dem Informations-Highway die freie Fahrt die Regel sein wird und nicht der Stau.

1.4 DAS INTEGRIERTE EMPFANGSSYSTEM (IES)

Nur eine breitbandige Verteilstruktur verfügt über das notwendige Leistungsspektrum, um die unterschiedlichen Versorgungssysteme einer zeitgemäßen Kommunikation auf wirtschaftliche Weise und integral zum Mieter/Nutzer zu bringen. Beim Integrierten Empfangssystem (IES) wird dies durch gleichzeitige Versorgung über Kabel und Satellit erreicht. Zusätzlich stellt das IES auch den Zugang zu terrestrischen Frequenzen und der Telekommunikation sicher. In Zukunft wird es zur Standardausstattung gehören, daß in jeder Wohnung durch ein IES der Zugang zur digitalen Kommunikation sichergestellt ist; diese umfaßt zugleich Radio- und Fernsehprogramme, Dienste, Datenübertragungen sowie Multimedia für private und professionelle Anwendungen (Teleworking).

In absehbarer Zeit erfolgt die Zweiwegkommunikation für professionelle Anwender auch über rückkanaltaugliche Satelliten. Bereits jetzt kann sich der Konsument in seiner Wohnung die analogen und digitalen Angebote über eine handelsübliche Steckdosenkombination (Antennensteckdose und Telefondose) erschließen. Die Verteilung der Signale hat dabei in Sternstruktur zu erfolgen, ggf. bei vorhandenen Wohnanlagen durch Nachrüstung. Der Konsument erschließt sich das analoge und digitale Angebot in seiner Wohnung mit einer beliebigen Anzahl von Steckdosenkombinationen.

Aus diesen Ausführungen wird klar: Die Kommunikationsstruktur der Mehrfamilienhäuser wird in Zukunft nicht mehr nur von den Fragen Individual- oder Gemeinschaftsempfang, Kabel oder Satellit abhängen, sondern es muß vielmehr eine integrierte, bedarfsgerechte Versorgung vorhanden sein, die dem Mieter „sein Programm“ oder „seinen Dienst“ auf den Bildschirm bringt, unabhängig davon, wie die Signale herangeführt und zurückgeleitet werden.

1.5 ASTRA-NET: DIE OFFENE MULTIMEDIAPLATTFORM

Um den Anforderungen der zuvor beschriebenen künftigen Informationsgesellschaft gerecht zu werden und den steigenden Bedarf an Kapazität zur Übertragung von Multimediainhalten und -daten mit hohen Geschwindigkeiten an PCs zu decken, hat SES die offene Multimediaplattform ASTRA-NET entwickelt.

SES Multimedia S.A. betreibt die ASTRA-NET-Plattform über das ASTRA-Satellitensystem und ermöglicht Serviceanbietern, Multimediainhalte und -daten über eine konventionelle Satellitenantenne in eine einfache PC-Steckkarte direkt an PCs in ganz Europa zu übertragen. Im Vergleich zu Verbindungen über normale Telefonleitungen werden die Übertragungen mit wesentlich höherer Geschwindigkeit und erheblich kosteneffizienter ermöglicht. ASTRA-NET bringt damit eine neue Dimension zur bestehenden Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen, die es dem ASTRA-Satellitensystem erlaubt, sich zu einer echten Infrastrukturplattform für Hochgeschwindigkeitsübertragungen von Multimediainhalten zu entwickeln. Für den Empfang von ASTRA-NET werden lediglich die üblichen Satellitenantennen (50 cm oder größer, abhängig vom Empfangsort) benötigt, die mit einem Universal-LNB ausgestattet sind, ein PC (Pentium) sowie eine Steckkarte für den PC. Der kommerzielle Betrieb von ASTRA-NET wurde im Herbst 1997 aufgenommen.

1.6 VORTEILE FÜR INDIVIDUALEMPFÄNGER UND FÜR DIE WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Aus den vorstehenden Beschreibungen wird offensichtlich, daß sich die Nutzungsformen und Anwendungen vervielfältigen werden, die über das ASTRA-Satellitensystem möglich sind. Mit dem IES wird überdies eine technische Infrastruktur geschaffen, die eine umfassende, bedarfsgerechte Versorgung ermöglicht. Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Kabelnetzbetreiber, aber auch individuelle Empfänger stellen sich die Frage, wie die strukturelle Integration von Kabel und Satellit und der Einstieg ins digitale Kommunikationszeitalter schnell, mit überschaubarem Mitteleinsatz und konsequent auf die Konsumentenbedürfnisse abgestimmt erfolgen kann. Dabei ist das rechtliche Umfeld von entscheidender Bedeutung: Nur dann, wenn die technisch und wirtschaftlich sinnvollen Lösungen durch Rechtsbestimmungen und ihre Anwendung nicht behindert werden, besteht Planungssicherheit.

Die folgenden Ausführungen wollen den bestehenden Rechtsrahmen aufzeigen, Tendenzen andeuten und zur erforderlichen Planungssicherheit beitragen. Anregungen und Hinweise zu unseren Voraufgaben sind aufgegriffen worden, und mit Blick auf die Zukunft wird ein rechtliches Schlaglicht auf die Fragen geworfen, die mit dem technischen Wandel von der analogen zur digitalen Kommunikation verbunden sind.

2. ASTRA-DIREKTEMPFANG IM EINFAMILIENHAUS

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Rundfunk hören oder fernsehen will, ist rechtlich hochrangig geschützt. Der Individualempfang von Programmen, die über das ASTRA-Satellitensystem abgestrahlt werden, ist durch die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegte **Informationsfreiheit** geschützt¹⁾.

Bei der Informationsfreiheit in Art. 5 GG handelt es sich um ein Grundrecht, auf das sich in der Bundesrepublik Deutschland jedermann, also In- und Ausländer, berufen kann. Art. 10 EMRK ist die Parallelnorm zu Art. 5 GG auf europäischer Ebene im Rahmen des Europarats. Die EMRK genießt in der Bundesrepublik Deutschland Gesetzesrang²⁾.

Sowohl im Autronic-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg³⁾ als auch in einem früheren Urteil des Landgerichts Wiesbaden⁴⁾ ist bereits in der Frühphase des ASTRA-Empfangs bestätigt worden, daß ein unmittelbares Empfangsverbot oder eine mittelbare Empfangsbehinderung in- oder ausländischer Rundfunkprogramme, die über Satelliten ausgestrahlt werden, durch nationale Behörden unzulässig ist. Im Rahmen der Schrankenbestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 2 GG⁵⁾ und Art. 10 Abs. 2 EMRK⁶⁾ sind Empfangsbeschränkungen nur in besonderen Ausnahmefällen zum Schutz anderer hochrangiger Rechtsgüter (z. B. Vertraulichkeit der Individualkommunikation, Ehrenschatz etc.) gerechtfertigt. Diese Rechtsprechung gegenüber staatlichen Eingriffen ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in mehreren grundlegenden Urteilen zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht seit 1994 für den Bereich des Privatrechts eindrucksvoll bestätigt worden⁷⁾.

¹⁾ Art. 5 Abs. 1 Satz 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Vgl. auch Anhang 6.3.

Art. 10 Abs. 1 EMRK: „Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.“ Der vollständige Wortlaut ist in Anhang 6.1 abgedruckt.

²⁾ Zur Bedeutung des Art. 10 EMRK vgl. ausführlich: Christoph Engel, *Privater Rundfunk vor der Europäischen Menschenrechtskonvention*, Baden-Baden, 1993.

³⁾ Das Urteil ist auszusweise in Anhang 6.2 wiedergegeben.

⁴⁾ Urteil vom 31.10.1988, ZUM 1989, 257–259.

5) Art. 5 Abs. 2 GG lautet: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ Vgl. auch Anhang 6.3.

6) Art. 10 EMRK Abs. 2 EMRK lautet: „Da die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz her vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.“ Vgl. auch Anhang 6.3.

7) Dazu siehe näher unter 3.1 und 3.2.

Grundsätzlich gilt also:

Der Direktempfang über ASTRA ist frei und wird vom Menschenrecht der Informationsfreiheit geschützt. Auf dieses Recht kann sich jeder-mann gegenüber staatlichem Handeln und gegenüber anderen Privatpersonen berufen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 10 Abs. 1 S.1 S. 2 EMRK schützen aber nicht nur den passiven Teil des Kommunikationsprozesses, sondern auch den aktiven Teil, also die Äußerung einer Meinung und die Mitteilung von „Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen“.

Das heißt für die Übertragung digitaler Dienste über das ASTRA-Satellitensystem und die Nutzung des ASTRA-NET als offene Multimediaplattform: Auch das Aussenden von Ton- oder Bild- und Datensignalen durch den ASTRA-Empfänger über Satelliten-Rückkanäle oder das Telefon ist verfassungsrechtlich geschützt. Wenngleich dazu noch satellitenbezogene Urteile fehlen, so läßt sich aus dem Verfassungsgefüge insgesamt schließen, daß gerade der aktive Teil des Kommunikationsprozesses dem besonderen Schutz des Rechtssystems unterliegt.

Man darf festhalten: Der im folgenden auszuführende Rechtsschutz bezüglich des Empfangs gilt erst recht für den aktiven Teil der satellitengestützten Zweiwegkommunikation.

2.1 DIE EMPFANGSAUSRÜSTUNG

Der Satelliten-Direktempfang von Rundfunkprogrammen über ASTRA in einem Einfamilienhaus ist für einen oder mehrere Nutzer gleichzeitig möglich. Zu trennen ist zwischen dem Empfangswunsch lediglich analoger Satellitensignale von ASTRA 1A – 1D und dem erweiterten Empfang auch digitaler Rundfunkprogramme und Multimediadienste:

a) Empfang analoger Programme über ASTRA 1A – 1D

Für den **Einzelempfang**, bei dem ein Fernsehgerät über eine kleine, fest ausgerichtete Parabolantenne angeschlossen ist, werden folgende Komponenten benötigt: eine Außenantenne mit 60 cm \varnothing , die auf ASTRA-Orbitalposition 19,2° Ost ausgerichtet und mit einem analogen LNB versehen ist, zweitens ein analoger Receiver, der die Zwischenfrequenz in eine für das Fernsehgerät nutzbare Frequenz (Fernsehsender) umwandelt. In modernen Fernsehgeräten ist der Satellitenreceiver bereits integriert.

Falls mehr als ein Teilnehmer gleichzeitig mit einer Parabolantenne alle über ASTRA abgestrahlten Programme empfangen will, handelt es sich um einen Mehrteilnehmerempfang, der technisch bereits einer **Gemeinschaftsempfangsanlage** entspricht.

Beim Anschluß von zwei Receivern wird als Empfangsteil (LNB) eine Twin-Variante für die getrennte Nutzung des Frequenzbereiches (ASTRA-Unterband) und beider Polarisationssebenen (horizontal und vertikal) ausgerüstet; für den Anschluß von drei und mehr Receivern ist ein Dualkonverter für die gleichzeitige Nutzung beider Polarisationssebenen erforderlich und zusätzlich ein sog. Multischalter für die sternförmige Signalverteilung zu den einzelnen Steckdosen. Beide Lösungen lassen weiterhin die Nutzung von terrestrisch verteilten Programmen zu.

b) Zusätzlicher Empfang digitaler Rundfunkprogramme und Multimedia-dienste

Um das analoge und digitale Programmangebot über ASTRA nutzen zu können, muß sowohl das Frequenzspektrum des Unterbandes (10,7–11,7 GHz) als auch das Frequenzspektrum des Oberbandes (11,7–12,75 GHz) empfangbar sein. Hierfür sind eine kleine, fest ausgerichtete Parabolantenne mit 60 cm \varnothing , die auf ASTRA-Orbitalposition 19,2° Ost ausgerichtet ist, und ein sogenanntes Universal-LNB („Universal“ für den Empfang von analogen und digitalen Signalen geeignet) im Brennpunkt der Parabolantenne vorzusehen;

zweitens ein digitaler Receiver (Set-Top-Box), der die Zwischenfrequenz in ein für das Fernsehgerät nutzbares Fernsehsignal umwandelt. Es wird dabei unterschieden zwischen Universal Single-, Universal Twin- und Universal Quatro-LNBs.

Das Universal Single-LNB ist für die Versorgung einer Einzelempfangsanlage einzusetzen. Mit der Versorgungsspannung 13/18 Volt sind die Polarisations-ebenen der ASTRA-Satelliten horizontal und vertikal schaltbar. Mit einer zusätzlichen Steuerfrequenz 0/22 kHz wird das Unter- bzw. Oberband geschaltet. Somit ist gewährleistet, daß bei einem analog arbeitenden Receiver, der keine Schaltfrequenz nutzt, das Unterband (analoge Frequenzen) zur Verfügung steht. Bei Inbetriebnahme der Set-Top-Boxen (digitaler Decoder/Receiver) wird die Steuerfrequenz 22 kHz geschaltet und das Oberband durchgeschaltet.

Beim Universal Twin-LNB können über zwei getrennte Koaxialleitungen zwei Teilnehmer völlig unabhängig voneinander den Betrieb einer Set-Top-Box oder eines analogen Receivers nutzen.

Beim Universal Quatro-LNB stehen an den vier Ausgängen alle Frequenzen des Unter- und Oberbandes und die horizontale wie auch vertikale Polarisations-ebene zur Verfügung. Die Signale werden durch vier getrennte Koaxialkabel zu einem Multischalter weitergeleitet und ermöglichen danach durch eine sternförmige Verteilung den individuellen Empfang analoger und digitaler Rundfunkprogramme und Multimediadienste.

2.2 GENEHMIGUNGS- UND GEBÜHRENFREIHEIT

Das ASTRA-Satellitensystem wird von der SES auf der Grundlage einer Konzession des Großherzogtums Luxemburg und eines damit verbundenen Lastenheftes betrieben. Diese Betriebsgenehmigung beruht auf dem Gesetz über elektronische Medien vom 27.7.1991⁸⁾. Die von SES in Betrieb genommenen Satelliten senden teils im Frequenzbereich des festen Funkdienstes

⁸⁾ ABl.
des Großherzogtums
Luxemburg A-Nr. 47 v.
30.7.1991, S. 971–986.

(Fixed Satellite Service – FSS), teils im Bereich des Rundfunksatellitendienstes (Broadcasting Satellite Service – BSS). Beide Frequenzbereiche sind nach den sog. Radio-Regulation der UN-Sonderorganisation ITU (International Telecommunication Union/Internationale Fernmeldeunion) festgelegt.

Errichtung und Betrieb privater Einzel- und Gemeinschaftsantennenanlagen zum Empfang der Satellitensignale im FSS-Bereich wurden bis 1991 von einer gebührenpflichtigen Einzelgenehmigung der damaligen Deutschen Bundespost (DBP) abhängig gemacht⁹⁾; Genehmigungs- und Gebührenpflicht sind jedoch nachfolgend im Jahre 1991 entfallen¹⁰⁾. In der Telekommunikations-Verleihungsverordnung (TVerleihV) vom 19.10.1995¹¹⁾ hatte das Bundesministerium für Post und Telekommunikation das Recht, Antennenanlagen zu errichten und zu betreiben, die mit Hausverteilanlagen zusammengeschaltet werden sollen, um Rundfunksignale zu empfangen und zu verteilen, durch Allgemeinverleihung verliehen (§ 15). „Antennenanlagen“ waren dabei Funkanlagen, einschließlich Satellitenfunkanlagen, zum Empfang von Rundfunksignalen; „Hausverteilanlagen“ waren dabei Fernmeldeanlagen, die zur Verteilung von Rundfunksignalen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks oder einer Grundstücksmehrheit errichtet und betrieben werden.

Nunmehr geht der TVerleihV das Telekommunikationsgesetz (TKG)¹²⁾ vom 25.7.1996 vor. Danach benötigt nur derjenige eine Lizenz, der Übertragungswege betreibt, die die Grenze eines Grundstücks überschreiten und die für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. c), Lizenzklasse 3). Die früher als EVA oder Antennenanlagen bzw. Hausverteilanlagen definierten Empfangseinrichtungen sind heute von dem Sammelbegriff der „Telekommunikationsanlagen“ nach § 3 Nr. 17 des TKG erfaßt. Darunter werden „technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können“ verstanden. Installiert ein Unternehmen der

⁹⁾ Bestimmung über private Satelliten-Kommunikations-Empfangseinrichtungen (SKE) zur Heranführung von dazu bestimmten Fernmeldesatellitensignalen (Ton- und Fernsehprogrammssignale) an Rundfunk-Empfangsantennenanlagen/private Breitbandanlagen, AmtsblVfg. 69/985, S. 1171–1173; AmtsblVfg. 59/987, S. 86 ff.; AmtsblVfg. 57/989, S. 221, 231.

¹⁰⁾ Sog. GA-Best, Anlage 1 zur AmtsblVfg. 220/1991, ABl. 2181/91; überarbeitet als EVA-Best. Anlage 1 zur AmtsblVfg. 3/1994, ABl. 46/94.

¹¹⁾ BGBl. 1995, Teil I, S. 434 ff.

¹²⁾ BGBl. 1996, Teil I, S. 1120 ff.; auszugswieser Abdruck unter Anhang 6.6

Wohnungswirtschaft oder ein von ihm beauftragtes Serviceunternehmen eine Parabolantenne, die grundstücksüberschreitend eine größere Wohnanlage mit einer Vielzahl von angeschlossenen Wohneinheiten versorgt, so kann dies bereits die Lizenzpflicht auslösen. Die mittlerweile an die Stelle des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation getretene Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) mit Sitz in Bonn und regionalen Vertretungen muß eine derartige Lizenz erteilen, der Antragsteller hat einen Anspruch darauf. Mit anderen Worten: Lizenzpflicht bedeutet auch Lizenzrecht. Erfüllt eine Antennenanlage die Definition des Übertragungsweges nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. c) TKG nicht, so bedeutet dies, daß ein solcher Betrieb ohne Lizenz erlaubt ist.

Bei der Installation einer ASTRA-Individualempfangsanlage besteht also keine Genehmigungs- und Gebührenpflicht gegenüber der RegTP oder anderen Behörden und Organisationen. Das Recht des Betriebs einer Antennenanlage ist durch Verordnung bzw. Gesetz jedermann verliehen. Wer indessen grundstücksgrenzüberschreitende Übertragungswege betreibt, die für Telekommunikationsdienstleistungen von der Öffentlichkeit genutzt werden, muß eine Lizenz bei der RegTP beantragen. Es besteht insofern ein Anspruch auf Erteilung derselben.

¹³⁾ S. z. B. RGebStV in der Fassung vom 31.8.1991, GVBl. NW 1991, S.408, zuletzt geändert durch Art. 4 des 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 26.11.1996, GVBl. NW 1996, S.484, 495. Teilweiser Abdruck unter Anhang 6.5.

¹⁴⁾ Vgl. OVG Berlin, 8 B 43/90, ZUM 1991, 212 ff.; VGH Kassel, 5 TH 1034/90, NVwZ 1992, 199 = ZUM 1991, 213 ff.; VGH Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil v. 3.7.1990, 3K3276/90.NM, nicht veröffentlicht; die Rundfunkgebühr ist dem Grundsatz nach vom BVerfG im Urteil vom 22.2.1994, ZUM 1994, 173 ff., DVBl. 1994, 579 ff., bestätigt worden.

¹⁵⁾ Vgl. jüngst BVerwG, Urteil v. 8.10.1997, K & R 1998, 174 ff.

¹⁶⁾ § 4 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag: „Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit gehalten wird.“ Vgl. dazu Albrecht Hesse, Rundfunkrecht, München 1990, S. 137, 140.

2.3 RUNDFUNKGEBÜHRENPFLICHT

Der Empfang von über ASTRA abgestrahlten Programmen löst die Rundfunkgebührenpflicht des einzelnen Teilnehmers aus. Nach dem **Staatsvertrag über die Regelungen des Rundfunkgebührenwesens vom 5.12.1974 (RGebStV)**¹³⁾ sind Rundfunkgebühren an die Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten (GEZ) dann zu errichten, wenn ein Teilnehmer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

Ein Rundfunkempfangsgerät wird gemäß Art. 1 Abs. 2 des RGebStV zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können. Nach der Rechtsprechung besteht die Gebührenpflicht im übrigen unabhängig davon, welche Rundfunkprogramme mit dem Empfangsgerät empfangen werden sollen oder können¹⁴⁾.

Selbst wenn mit einem TV- und hörfunkfähigen Empfangsgerät Multimedia-dienste oder Individualkommunikation in Anspruch genommen wird, besteht eine solche Rundfunkgebührenpflicht¹⁵⁾. Es kommt allein darauf an, ob potentiell irgendein Rundfunk mit dem Gerät empfangen werden kann¹⁶⁾. Dies ist bei reinen PCs (Personal Computers) indessen nicht der Fall.

Die Rundfunkgebühr muß an die GEZ nur dann bezahlt werden, wenn ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

2.4 GENEHMIGUNGSFREIHEIT NACH BAUORDNUNGSRECHT

Die zum ASTRA-Direkttempfang überwiegend benutzten Parabolantennen stellen bauliche Anlagen dar, die dem Bauordnungsrecht der Bundesländer unterliegen. Die Musterbauordnung (MBO) der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 4.5.1990 sieht in § 62 Abs. 1 Nr. 29 eine Parabolantennenanlage als **genehmigungsfreies Vorhaben** vor, ohne aber festzulegen, bis

¹⁷⁾ Das OVG Münster hatte im Urteil vom 13.6.1991, NVwZ 1992, 279 ff., festgestellt, daß eine zuvor erlassene besondere Freistellungsverordnung zugunsten von Parabolantennen ins Leere ging, weil auch Parabolantennen unabhängig vom Durchmesser ihrer Reflektorschalen bis zu einer Höhe von 10 m genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies ist durch die gesetzgeberische Korrektur zum 1.1.1996 klärend geregelt worden.

¹⁸⁾ So § 61 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 1 Abs. 1 1. Spiegelstrich BauFreiO und Abschnitt II Nr. 4.2 Anl. BauFreiO.

¹⁹⁾ So § 56 Abs. 1 Nr. 4 b

²⁰⁾ Vgl. ausführlich zur Begründung Schmittmann, Low- und medium-power Satellitenprogramme im Regelungsgefüge des deutschen Rechts, ZUM 1990, 263, 268 ff.

zu welcher Größe dies gelten soll. Bei anderen Antennenanlagen besteht Genehmigungsfreiheit bis zu 10 m Höhe. In jedem Bundesland ist daher einzeln zu prüfen, bis zu welcher Größe Parabolspiegel genehmigungsfrei aufgestellt werden dürfen. Früher wurde das Maß „0,5 m² ohne Berücksichtigung der Krümmung“ zugrunde gelegt, was einem Durchmesser von ca. 0,8 m entspricht. Die meisten Bundesländer haben mittlerweile aber größere Maße in ihr Bauordnungsrecht aufgenommen, so das Land Nordrhein-Westfalen, in dem ausdrücklich Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu 1,20 m Durchmesser und 10 m Höhe von der Genehmigungspflicht ausgenommen worden sind¹⁷⁾. In Hamburg sind beispielsweise Antennenanlagen „wie z. B. Parabolantennen bis zu einer Größe von 0,7 m², wobei die rechtwinkelige Projektion der Antennenfläche maßgebend ist“ von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt¹⁸⁾. In Berlin gilt beispielsweise Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen bis 10 m Höhe und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis 1,20 m¹⁹⁾.

Als Faustregel läßt sich für alle Landesbauordnungen festhalten, daß die handelsüblichen und für den Empfang ASTRA-abgestrahlter Programme erforderlichen Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu 1,20 m Durchmesser genehmigungsfrei sind.

Strengere Maße sind im Hinblick auf die Informationsfreiheit des einzelnen auch bei Berufung auf Sicherheitsabwägungen (Windanfälligkeit etc.) oder das allgemeine **Verunstaltungsverbot** des Bauordnungsrechts nicht zu rechtfertigen²⁰⁾. Um Rechtskonflikte in dieser Hinsicht zu vermeiden, sollten stets Antennen gewählt werden, die sich farblich und von der Anbringung her ihrem Hintergrund anpassen.

Im Ergebnis gilt also:

Die handelsüblichen kleinen Parabolantennen von 0,60 m bzw. 0,80 m–1,20 m Durchmesser für Gemeinschaftsempfangsanlagen sind bauordnungsrechtlich in aller Regel genehmigungsfrei. Nur bei größeren Antennen muß nach dem Landesrecht des entsprechenden Bundeslandes geprüft werden, ob eine Genehmigungspflicht besteht. Bei der konkreten Aufstellung kann im Einzelfall das allgemeine Verunstaltungsverbot des Bauordnungsrechts zu beachten sein.

2.5 BERÜCKSICHTIGUNG DES DENKMALSCHUTZES UND SONDERFRAGEN KOMMUNALER ANTENNEN-BESCHRÄNKUNGEN

In einigen Städten und Gemeinden besteht für ganze Ortsteile ein allgemeines Parabolantennenverbot in Satzungen zur Erhaltung historischer Ortsbilder oder aus Gründen des Denkmalschutzes. Beispiele derartiger Ortsbildsatzungen sind aus Städten wie Baden-Baden, Heidelberg (Baden-Württemberg) und aus der westfälischen Stadt Steinfurt bekannt geworden²¹⁾.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden muß die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Grundsätzlich steht den Gemeinden darüber hinaus das Recht zu, in schutzwürdigen Ortsteilen „Antennenwälder“ zugunsten des Ortsbildes auch dort zu unterbinden, wo kein Denkmalschutz besteht. Doch auch hier kommt der Rundfunkempfangsfreiheit eine tragende Bedeutung zu, so daß die wechselseitigen Interessen miteinander in grundrechtskonformer Weise abgewogen werden müssen. Zu verneinen ist die Zulässigkeit derartiger Beschränkungen von Parabolantennen vor allem in Orten, die ihre „historischen“ Ortskerne durch Neubauten und Sanierungspflichten erst noch schaffen wollen²²⁾.

²¹⁾ Vgl. dazu den Beitrag in *infosat*, Heft 8/August 1992, Nr. 53, S. 28–31: *Wohnwert contra Fassade: Leben in Kulissen—die westfälische Stadt Steinfurt kämpft gegen die Parabolantennen ihrer Bürger.*

²²⁾ So der Fall Steinfurt, Az. 2 K 4495/93, zu dem das Verwaltungsgericht Münster in einer Kostenentscheidung vom 16.9.1996 zugunsten des Antennenbetreibers festgestellt hat, daß die Ortsbildsatzung nicht verletzt ist, wenn keine Beeinträchtigung auf die Stadtsilhouette ausgeht oder durch Versetzen der Antenne die Störung vermindert werden kann.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) hat in einem Grundsatzurteil zur Ortsbildsatzung der historischen Altstadt von Gunzenhausen hierzu entschieden, daß Gemeindegesetzungen mit Antennenverboten den Vorrang der individuellen Informationsfreiheit berücksichtigen müssen²³⁾. Insbesondere ist es danach rechtswidrig, wenn der Empfänger auf einen Anschluß an das Breitbandkabelnetz verwiesen wird, solange nicht alle individuell empfangbaren Rundfunksignale auch im örtlichen Kabelnetz übertragen werden.

Derartige Satzungen haben also nur insoweit Bestand, als in besonders gravierenden Fällen der Schutz des Ortsbildes bzw. der Denkmäler nicht anders zu gewährleisten ist als durch ein Antennenverbot. Hier wird ein Verstoß gegen das Übermaßverbot der Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu prüfen sein, insbesondere, ob die Anbringung der Parabolantenne an der Hausrückseite oder zu ebener Erde nicht doch möglich ist, ohne das Ortsbild zu beeinträchtigen. So hat das VG Münster im Steinfurt-Fall ausdrücklich eine wenig beeinträchtigende Parabolantenne geduldet, obwohl die Stadtbildsatzung ein absolutes Antennenverbot vorsah²⁴⁾. Denkbar ist ferner, die Antenne außerhalb des Satzungsgebietes zu errichten und die Programmsignale durch ein Kabel zum Haushalt zu führen. Auch sollten die Möglichkeiten von Ausnahmegenehmigungen ausgeschöpft werden, die die Landesdenkmalgesetze und Ortsbildsatzungen jeweils vorsehen. Dabei müßte der Antragsteller von vornherein eine farblich unauffällige Antenne und einen wenig störenden Anbringungsort vorweisen können.

Neuerdings enthalten fallweise auch die schriftlichen Festsetzungen zu Bebauungsplänen und Grünordnungsplänen Beschränkungen für die Aufstellung von Antennenanlagen, so z. B. im Fall des B-Planes „Rebbürgerfeld III“ der Gemeinde Rheinhausen, OT Oberhausen (Kreis Emmendingen in Baden-Württemberg). In diesem Beispielsfall sind Antennen mit Parabolspiegel nur bis zu einer Höhe von 1,50 m über Gelände zulässig und nach allen Seiten so einzugrünen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus

²³⁾ Siehe den auszugsweisen Wortlaut der Entscheidung vom 27.9.1985 in Anhang 6.7.

²⁴⁾ Siehe Fußnote 22.

nicht einsehbar sind. Eine derartige Bestimmung ist vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Schutzes der Informationsfreiheit nur dann haltbar, wenn dadurch der Empfang nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten führt der Vorrang der Informationsfreiheit zur Nichtigkeit einer derartigen Festlegung im Bebauungsplan.

Zusammenfassend läßt sich festhalten:

Empfangsanlagen für das Satellitensystem ASTRA können im Bereich von Ortsbildsatzungen und an denkmalgeschützten Gebäuden möglicherweise auf punktuelle Antennenverbote stoßen. In diesen Fällen ist die zuständige Behörde zu kontaktieren und nach Lösungen zu suchen, die den Satellitenempfang und die Schonung des Ortsbildes ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß alle Antennenverbote bei einer verfassungsrechtlichen Überprüfung im Einzelfall eingeschränkt werden können. Beeinträchtigungen der Antennenaufstellungsfreiheit in Bebauungsplänen halten der verfassungsrechtlichen Überprüfung nur so lange stand, wie sie zu keiner übermäßigen Belastung des Bauherrn führen und den Empfang nicht beeinträchtigen.

3. ASTRA-INDIVIDUALEMPFANG IM MEHRFAMILIENHAUS

Die unter 2 ausgeführten rechtlichen Aspekte gelten entsprechend für Mehrfamilienhäuser.

3.1 MIETRECHTLICHE INTERESSENKONFLIKTE BEIM INDIVIDUALEMPFANG UND IHRE LÖSUNG

a) Grundsätze des zivilen Mietrechts

Wollen ein oder mehrere Mieter einer Wohnanlage oder eines Mehrfamilienhauses individuelle Parabolantennen installieren, stößt dies oft auf Einwendungen des Vermieters, der eine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der Wohnanlage vermeiden will²⁵⁾.

Nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Wohnungsmiete der §§ 535, 536 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat der Vermieter den vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung zu gestatten. Im Mietvertrag wird sich in der Regel keine Bestimmung finden, nach der dem Mieter ausdrücklich das Recht auf Anbringung einer Parabolantenne eingeräumt wird. Der Mietvertrag ist daher nach Treu und Glauben unter Beachtung der Verkehrssitte (§ 242 BGB) auszulegen²⁶⁾.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „Treu und Glauben“ sind nach der Rechtsprechung des BVerfG durch die Grundrechte auszufüllen,²⁷⁾ denen insoweit eine mittelbare Wirkung zukommt²⁸⁾. Der Vermieter muß in diesem Rahmen die Informationsfreiheit des Mieters gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berücksichtigen²⁹⁾.

Das BVerfG hat festgestellt: Der Vermieter hat die Pflicht, die Installation einer gängigen **terrestrischen Gemeinschaftsantenne** durch den Mieter zu dulden. Die Anbringung einer **Satellitenempfangsanlage** stellt nach den Feststellungen des BVerfG indessen eine Benutzung der gemieteten

²⁵⁾ Die mietrechtlichen Probleme sind umfassend und klar dargestellt bei Pfeilschifter, WuM 1992, 505-508; vgl. auch mit einer technisch lehrreichen und die aktuelle Rechtsprechung aufgreifenden Darstellung bei Frank-Georg Pfeifer, ZdW Bay 2/95, S. 65 ff.

²⁶⁾ Nach AG Andernach, Urteil v. 12.6.1990, WuM 1990, 492, ist eine vorformulierte Klausel in einem Mietvertrag nach dem AGB-Gesetz zulässig, wonach ein Mieter verpflichtet sein soll, vor Anbringung einer Außenantenne die Zustimmung des Vermieters einzuholen, und die weitere Anforderungen an die Aufstellung enthält.

²⁷⁾ Siehe so schon recht früh den Beschluß vom 15.10.1991 in Anhang 6.4.

²⁸⁾ Vgl. ausführlich: Reinhard Ricker, NJW 1991, 602, 605.

²⁹⁾ Vgl. BVerfG, Beschluß v. 10.3.1993, teilweise abgedruckt in Anhang 6.10.

Wohnung dar, die eigentlich über den vertragsgemäßen Gebrauch i. S. d. §§ 535, 536 BGB hinausgeht³⁰⁾.

Daher hat der Mieter unmittelbar keinen Anspruch auf Duldung der Anbringung von Parabolantennen auf eigene Kosten **ohne Zustimmung des Vermieters**. Der Mieter muß vielmehr vor der Parabolantenneninstallation die Genehmigung des Vermieters einholen.

Die Erteilung oder Versagung der Einwilligung steht dann im **Ermessen** des Vermieters, das er im Lichte der Informationsfreiheit des Mieters ausüben muß. Das Ermessen läßt sich aber so konkret einschränken, daß im Ergebnis doch mittelbar ein Anspruch auf Duldung besteht. Der Grundsatz von Treu und Glauben und das Schikaneverbot gebieten es nämlich, daß der Vermieter **nicht ohne triftigen sachbezogenen Grund** dem Mieter Einrichtungen versagt, die diesem das Leben in der Mietwohnung angenehmer gestalten können, durch die er als Vermieter nur unerheblich beeinträchtigt und durch die die Mietsache nicht verschlechtert wird. Verweigert der Vermieter dem Mieter die Einwilligung zur Installation der Parabolantenne, so ist im Einzelfall zwischen der Programmempfangsfreiheit (Informationsfreiheit) des Mieters und dem Eigentumsschutz des Vermieters (Art. 14 GG) abzuwägen.

b) Aktuelle Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts

Im Beschluß des 1. Senates vom 9.2.1994³¹⁾ hat das BVerfG die Grundregeln dieser Interessenabwägung festgehalten. Nach diesem Beschluß ist an der Front der Mietrechtsstreitigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend Ruhe eingekehrt und hat sich eine einheitliche Rechtsprechung auch der Untergerichte entwickelt. Danach gilt:

- Die Beschaffung, Installation und Nutzung von Parabolantennen sind Ausübungen der Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, da Satellitenprogramme allgemein zugängliche Informationsquellen sind³²⁾.

³⁰⁾ Vgl. so die Entscheidung aus dem Jahre 1991, Anhang 6.4.

³¹⁾ Teilweise abgedruckt in Anhang 6.12.

³²⁾ BVerfG, Beschluß vom 9.2.1994, teilweise abgedruckt in Anhang 6.12.

- Dieses Grundrecht beansprucht auch in zivilgerichtlichen Streitigkeiten über die Anbringung von Antennen an Mietwohnungen Beachtung.
- Das BGB enthält keine Vorschriften, die sich ausdrücklich auf die Anbringung von Antennen an Mietwohnungen beziehen. Vielmehr ist ein Ergebnis anhand der allgemeinen Vorschriften der §§ 535, 536, 242 BGB zu gewinnen.
- Das Grundrecht der Informationsfreiheit des Mieters ist abzuwägen mit dem Grundrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, insbesondere an der optisch ungeschmälernten Erhaltung des Wohnhauses.
- Für Parabolantennen gilt nach der Zivilrechtsprechung, daß der Vermieter die Zustimmung zur Errichtung der Parabolantenne dann erteilen muß, wenn er keinen Kabelanschluß bereitstellt. Allerdings kann der Vermieter die Zustimmung davon abhängig machen, daß die Einrichtung fachmännisch vorgenommen wird und der Mieter ihn von allen anfallenden Kosten, Gebühren und Haftungen freistellt und auch die Kosten der Entfernung nach Beendigung des Mietverhältnisses trägt. Außerdem hat der Vermieter das Recht, einen Platz zu bestimmen, an dem die Antenne einen ordnungsgemäßen Empfang gewährleistet und optisch am wenigsten stört.³³⁾ Dabei darf der Vermieter sein Bestimmungsrecht nicht so ausüben, daß das Installationsrecht des Mieters ausgehebelt wird³⁴⁾.
- Ferner darf der Mieter angehalten werden, die Vorgaben des Baurechts und Denkmalschutzes zu beachten³⁵⁾.
- Dagegen muß der Vermieter bei Bereitstellung eines Kabelanschlusses die Zustimmung zur Errichtung der Parabolantenne nicht erteilen. Vielmehr besteht in typischen Durchschnittsfällen ein sachbezogener Grund zur Versagung einer individuellen Mieterparabolantenne³⁶⁾. Das BVerfG geht zuvor davon aus, daß dem grundrechtlich geschützten Informationsinteresse

³³⁾ OLG Karlsruhe RE v. 24.8.1993, im Anhang 6.11 teilweise wiedergegeben; bestätigt durch BVerfGE 90, 27 im Anhang 6.12 wiedergegeben, vgl. auch BVerfG, Anhang 6.10.

³⁴⁾ LG Hamburg, Urteil v. 3.7.1997, teilweise abgedruckt unter Anhang 6.17.

³⁵⁾ BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluß v. 21.6.1994, NJW-RR 1994, 1232 ff.

³⁶⁾ So schon OLG Frankfurt, Rechtsentscheid vom 22.7.1992, teilweise abgedruckt unter Anhang 6.9; bestätigt von BVerfG, Beschluß vom 10.3.1993, im Anhang unter 6.10 teilweise wiedergegeben.

des Mieters im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung mit den Eigentümerinteressen an einem unveränderten Erhalt des Wohnhauses regelmäßig Vorrang gebührt. So ist gerade bei wenig markanten und ungepflegten Standardfassaden von der Rechtsprechung eine Duldungspflicht der Mieter-Parabolantennen bejaht worden, wenn diese von der Anbringung nicht wesentlich ins Auge fallen³⁷⁾.

- Denkbar sind aber auch Fälle, in denen das Informationsinteresse des Mieters – etwa wegen der Beschaffenheit der Parabolantenne oder des Hauses – hinter den Eigentümerinteressen an der Erhaltung ungestörter Gebäudesubstanz und -optik zurücktreten muß. Daher kann der Vermieter fallweise durch Kabelanschluß eine Duldungspflicht der Parabolantenne abwehren.
- In dem zur Entscheidung anstehenden Fall ging es um einen dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländer, der in einem Mietshaus mit Kabelanschluß wohnte. Trotz dieser alternativen Versorgung betonte das BVerfG, daß ausländische Mieter in der Regel daran interessiert seien, die Programme ihres Heimatlandes zu empfangen, um sich über das dortige Geschehen zu unterrichten und die kulturelle und sprachliche Verbindung aufrechterhalten zu können. Wörtlich führt das BVerfG aus:

„... Diese Möglichkeit besteht angesichts der kleinen Zahl ausländischer Programme, die in die inländischen Kabelnetze eingespeist werden, meist nur mittels einer Satellitenempfangsanlage ...“

Ein Mieter, der sich in einer solchen Lage befinde, könne in der Regel vom Vermieter die Zustimmung zur Errichtung einer Parabolantenne verlangen³⁸⁾. Ein solcher Anspruch bestehe auch dann, wenn nicht der Mieter selbst, wohl aber seine Familienangehörigen, die in derselben Wohnung leben, ausländische Staatsangehörige seien³⁹⁾.

³⁷⁾ AG Darmstadt, Urteil vom 28.11.1996, Az. 304 C 3208/96, Erstveröffentlichung von Schmittmann, „infosat“ 9/97.

³⁸⁾ OLG Karlsruhe, Beschluß vom 24.8.1993, teilweiser Abdruck unter Anhang 6.11; bestätigt durch BVerfG, Beschluß vom 9.2.1994, teilweise abgedruckt in Anhang 6.12; ferner OLG Hamburg, Beschluß vom 30.8.1998, WuM 1993, 527, OLG Hamm, Beschluß vom 3.9.1993, DWW 1993, 331.

³⁹⁾ Vgl. dazu Urteil des AG Dortmund vom 29.2.1996, in Anhang 6.20 teilweise abgedruckt.

- Das BVerfG stellt klar, daß in einer derartigen Behandlung ausländischer Mieter keine verfassungswidrige Bevorzugung von Ausländern i. S. d. Art. 3 Abs. 3 GG zu sehen ist. Sodann heißt es:

„... Auch bei deutschen Mietern sind außergewöhnliche Umstände, die einen Fall vom typischen Durchschnittsfall erheblich unterscheiden, bei der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsergebnis wird durch die Berücksichtigung der besonderen Informationsinteressen, die Ausländer regelmäßig gegenüber Deutschen haben, nicht vorweggenommen. Es bildet vielmehr nur einen Abwägungsfaktor unter anderen. Der Inländerstatus führt nicht notwendig zur Versagung, der Ausländerstatus nicht notwendig zu Anerkennung des Anspruchs zur Errichtung einer Parabolantenne ...“

- Das BVerfG läßt sich nicht auf die Frage ein, wie viele ins Kabelnetz eingespeiste Heimatprogramme die Bevorzugung des Informationsinteresses des ausländischen Mieters rechtfertigen und damit zu einer Duldungspflicht zur Aufstellung individueller Parabolantennen führen können. Eine derartige Festlegung hat das BVerfG auch in späteren Urteilen vermieden⁴⁰⁾. Im Beschluß vom 14.9.1995 gibt das BVerfG den Gerichten auf, bei der Abwägung der Vermieter- und Mieterinteressen zu berücksichtigen, daß erst die Parabolantenne eine Programmauswahl ermöglicht, wenn im Kabel nur ein Heimatprogramm verteilt wird⁴¹⁾. Der ausländische Mieter muß dabei nicht substantiiieren, an welchen Programmen er gesteigertes Interesse hat. Hier deutet das BVerfG klar an, daß der Programmviefalt des Satellitenempfangs Vorrang gebührt. Deshalb überrascht es nicht, wenn nunmehr das LG Stuttgart in einem jüngeren Urteil von 1998 es für einen türkischen Mieter für unzumutbar erachtet, auf eine Gemeinschaftsantennenanlage mit drei türkischen Programmen verwiesen zu werden. Das Interesse am Empfang weiterer sechs Heimatsender mittels Individualantenne wurde für vorrangig erachtet, zumal im Wohnkomplex Parabolantennen zum allgemeinen Erscheinungsbild gehören⁴²⁾.

⁴⁰⁾ Vgl. z. B. BVerfGE, Beschluß vom 9.6.1994, NJW 1994, 2143.

⁴¹⁾ Teilweise abgedruckt unter Anhang 6.14.

⁴²⁾ Vgl. Abdruck unter Anhang 6.19.

Die neue Rechtsprechung knüpft im übrigen nicht mehr an die Staatsangehörigkeit an, sondern schließt aus der Tatsache, daß viele deutsche Staatsbürger aus unterschiedlichen Gründen Fremdsprachen besser als die deutsche Sprache beherrschen, daß ein aus Polen stammender deutscher Staatsbürger im Empfang polnischsprachiger Programme geschützt wird. Das LG Landau/Pfalz weist aber zu Recht darauf hin, daß auch die Sprachmächtigkeit kein Unterscheidungskriterium mehr ist, weil auch Deutsche „höchst nachvollziehbare und billigenswerte Gründe haben, ihren Informationsbedarf aus Quellen zu decken, die lediglich im Wege der Satellitenkommunikation erreichbar sind“⁴³⁾.

c) Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung

Aus dieser Rechtsprechung folgt:

- Der Vermieter muß auf Anfrage des Mieters eine individuelle Parabolantenne gestatten, wenn keine oder nur eine terrestrische Gemeinschaftsantennenversorgung besteht.
- Ist ein Kabelanschluß oder eine Gemeinschaftssatellitenempfangsanlage mit einer umfangreicheren Programmversorgung vorhanden, so bedarf die Errichtung der individuellen Parabolantenne grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Vermieters, da der vertragsgemäße Gebrauch der Wohnung überschritten wird; hierbei kommt es zu einer Interessenabwägung.

⁴³⁾ Urteil v. 7.12.1997, teilweiser Abdruck unter Anhang 6.18.

- Verweigert der Vermieter die Genehmigung, so muß der Mieter ggf. auf Abgabe der Genehmigungserklärung vor dem zuständigen Amtsgericht Klage erheben. Installiert der Mieter trotz fehlender Genehmigung des Vermieters die Parabolantenne, so kann der Vermieter ihn auf Beseitigung der Parabolantenne verklagen. Beide Ansprüche lassen sich in einem Verfahren durch Klage und Widerklage verbinden. Erweist sich nur der konkrete Anbringungsort der Parabolantenne als strittig, so steht dem Mieter hilfsweise ein Anspruch gegenüber dem Vermieter zu, einen anderen geeigneten Platz zur Anbringung der Parabolantenne zu bestimmen⁴⁴⁾.
- Bei bestehendem Kabelanschluß oder Satellitengemeinschaftsempfangsanlage im Mietshaus kann der Vermieter die Genehmigung der individuellen Parabolantenne nur verweigern, wenn nicht besondere Informationsinteressen des Mieters bestehen, die das Programmangebot des Kabelnetzes bzw. der gemeinschaftlichen Satellitenempfangsanlage nicht schon befriedigen kann. Bei ausländischen Mietern, die nur durch Satellitenempfang ihre Heimatprogramme empfangen können, haben die Vermieterinteressen zurückzustehen, so daß die Genehmigung erteilt werden muß.
- Bei deutschen Mietern kann sich ein besonderes Informationsinteresse z. B. aus beruflichen oder anderen rechtlich schützenswerten Gründen ergeben. Wie das BVerfG ausgeführt hat, führt der Inländerstatus nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber Ausländern. Weist der inländische Mieter ein besonderes Interesse an einem bestimmten Programm nach, etwa aus beruflichen Gründen, um eine Fremdsprache zu pflegen oder einem besonderen Hobby oder Interesse nachzugehen, so gilt die Rechtsprechung des BVerfG für ihn entsprechend⁴⁵⁾. Besteht beispielsweise ein schützenswertes Interesse am Empfang eines digitalen Programms oder Dienstes, das/der nur über ASTRA, nicht aber im Kabel angeboten wird, so kann sich der Interessent ebenfalls auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen.

⁴⁴⁾ So z. B. AG Königswinter, Urteil vom 20.2.1991, WuM 1992, S. 177 f.; so auch das Urteil des AG Frankfurt vom 18.6.1993, 33 C 396/93–27, besprochen und zitiert bei Schmittmann, infosat, Heft 9/September 1993, Nr. 66, S. 172–176.

⁴⁵⁾ In diese Richtung tendiert z. B. auch das LG Landau/Pfalz, Urteil v. 7.12.1997, im Anhang 6.18 teilweise wiedergegeben.

- Dies gilt einmal mehr, wenn im Rahmen zukunftstauglicher Medienversorgung das ASTRA-Satellitensystem vom individuellen Empfangsbrauch oder von der Wohnungswirtschaft im Rahmen einer Gemeinschaftsversorgung dazu genutzt wird, neben Fernsehen und Radio zusätzliche Nutzungsformen und neue Dienste sowie interaktive Anwendungen vorzunehmen. Wie oben erwähnt, werden Homebanking, Multimedia und Internet über Satellit für das private Leben und die Berufsausübung in der gewerblich und privat genutzten Wohnimmobilie immer mehr an Bedeutung gewinnen. Nicht nur Art. 5, sondern auch andere Grundrechtsnormen schützen die satellitengestützte Teilhabe am Kommunikationsprozeß, z. B. Art. 12 GG (Grundrecht der Berufsfreiheit). Es ist daher nur noch eine Frage der Zeit, bis ein derartiges Informations- und Kommunikationsinteresse eines Mieters zu denselben Ergebnissen im Rahmen eines Grundsatzurteils führt, wie wir sie bereits im Konfliktfall mit ausländischen Mietern seit gut einem Jahrzehnt als feststehende Rechtspraxis erlebt haben.
- Seine Duldungserklärung kann der Vermieter durchaus an die Einhaltung von bestimmten baulichen und ähnlichen Bedingungen knüpfen, wohl auch an die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, allerdings nicht einer solchen, die zu einer nach § 550 b BGB unzulässigen Kautionsleistung in Höhe von über drei Monatsnettomieten führt⁴⁶⁾.

Im Ergebnis gilt also:

Besteht keine Gemeinschaftsversorgung durch Breitbandkabelanschluß oder Satellitenempfangsanlage, so hat der Mieter einen Anspruch auf Duldung der individuell installierten Parabolantenne durch den Vermieter.

Ist ein Kabelanschluß gegeben oder ist die Wohnanlage mit einer Gemeinschaftsparabolantenne versorgt, besteht aber dennoch der Wunsch nach zusätzlichen Satellitenprogrammen, satellitengestützter neuer Multimedia- und Internetdiensten, so ist zwischen dem

⁴⁶⁾ Vgl. Pfeifer, ZdW Bay 2/95, Ziff. 7.

Eigentümerinteresse des Vermieters und dem Kommunikations- und Informationsinteresse des Mieters abzuwägen. Als besondere Informationsinteressen mit Vorrang der Mieter- vor den Vermieterinteressen werden anerkannt, daß Ausländer Programme aus ihrer Heimat empfangen wollen und ganz allgemein daß berufliche oder andere rechtlich schützenswerte Ziele verfolgt werden, die sich vom typischen Durchschnittsfall unterscheiden⁴⁷⁾. Auch das schützenswerte Interesse eines Mieters an digitalen Programmdiensten, interaktiver Kommunikation außerhalb des reinen Rundfunks, wird darunter fallen können.

3.2 INTERESSENKONFLIKTE BEI INDIVIDUALEMPFANG IN EIGENTUMSWOHNUNGSANLAGEN UND IHRE LÖSUNG

Wohnungseigentumsanlagen unterscheiden sich von Mietobjekten dadurch, daß die einzelnen Wohnungseigentümer ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Gemeinschaftseigentums haben⁴⁸⁾.

a) Grundlagen des WEG-Rechts

Das Gesetz über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht vom 15.3.1951 (WEG) trennt zunächst zwischen **Sondereigentum und Gemeinschaftseigentum**.

– Das Dach, die Hauswand, die Außenseite der Balkonbrüstung oder eine Balkontrennmauer gehören z. B. zum Gemeinschaftseigentum⁴⁹⁾. Wird die Parabolantenne indessen im Innenraum des Balkons aufgestellt, so handelt es sich um eine Nutzung im Rahmen des Sondereigentums, wo nur die allgemeinen Rechte und Pflichten des einzelnen Wohnungseigentümers gem. §§ 13 und 14 WEG gelten. Danach kann grundsätzlich jeder Wohnungseigentümer mit den im Sondereigentum stehenden Gebäudeteilen nach Belieben verfahren, sie also auch zur Aufstellung einer mobilen oder festen Parabolantenne nutzen. Allerdings muß Rücksicht auf das optische

⁴⁷⁾ Vgl. AG Frankfurt, Urteil vom 18.6.1993, DWW 1993, 334, zugunsten einer Diplom-Übersetzerin.

⁴⁸⁾ Vgl. zu diesen Fragen umfassend: Reinhold Kreile/ Johannes Kreile, Probleme beim Wohnungseigentum, dargestellt am Zustimmungserfordernis von Miteigentümern bei Installierung von Satellitenempfangsanlagen (Parabolspiegel), in: Festschrift für Alfred-Carl Gaedertz zum 70. Geburtstag, München 1992, S. 317–330.

⁴⁹⁾ Vgl. Pfeifer, Satellitenantennen, Kosten und Risiken, 2. Aufl., Düsseldorf, 1991, S. 41.

Erscheinungsbild der Wohnanlage und die Rechte der Miteigentümer genommen werden. Durch eine möglichst zurückhaltende Gestaltung der Antenne und die Wahl einer am wenigsten störenden Aufstellung dürfte gewährleistet sein, daß ein anderer Wohnungseigentümer mit seinen Einwendungen kaum Erfolg haben wird.

- Ist der einzelne Wohnungseigentümer auf die Installation der Parabolantenne innerhalb des gemeinschaftlichen Eigentums angewiesen, so bedarf es der **Zustimmung der Gemeinschaft** gem. § 22 WEG. Nach der genannten Norm sind bauliche **Veränderungen und Aufwendungen**, die über die ordnungsgemäße Instandhaltung oder Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen, **einstimmig** zu beschließen. Die Zustimmung einzelner Wohnungseigentümer zu solchen wesentlichen baulichen Maßnahmen ist nur dann nicht erforderlich, wenn durch die Veränderung deren Rechte nicht über das in § 14 WEG bestimmte Maß hinaus beeinträchtigt werden. § 14 WEG enthält eine **Rücksichtnahme- und Duldungspflicht jedes Wohnungseigentümers** gegenüber baulichen Maßnahmen eines anderen Wohnungseigentümers, wenn sein Sondereigentum durch die Gebäudenutzung seitens dieses anderen Wohnungseigentümers nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Einstimmigkeitserfordernis gem. § 22 WEG ist nach der Rechtsprechung auch für die Installation einer Satellitenempfangsanlage zu beachten, da es sich dabei um eine bauliche Veränderung handelt; die Wohnungseigentümergeinschaft muß also grundsätzlich einstimmig entscheiden⁵⁰.

Für den Konfliktfall sieht § 22 WEG vor, daß die fehlende Zustimmung eines einzelnen oder mehrerer Wohnungseigentümer unerheblich ist, wenn diese in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Hier kommt es wiederum darauf an, daß die Parabolantenne optisch möglichst unauffällig und technisch und baulich einwandfrei installiert wird (z. B. angepaßte Dachanbringung statt an der Fassade, damit die Beeinträchtigung der Miteigentümer so gering wie möglich ausfällt).

⁵⁰ So z. B. OLG Zweibrücken, *Beschluß* vom 29.6.1992, NJW 1992, 2899 f.; OLG Hamm, *Beschluß* vom 4.12.1992, NJW 1993, 1276.

Wegen der Kostenbelastung des nicht zustimmenden Miteigentümers ist zu differenzieren: Werden die Kosten über den Umweg der Gemeinschaft auch auf den nicht zustimmenden Miteigentümer umgelegt, so ist er beeinträchtigt und kann zu Recht seine Zustimmung verweigern. Hier bietet sich die Lösung an, daß der einzelne Wohnungseigentümer oder die Gruppe von Wohnungseigentümern zumindest eine Mehrheitsentscheidung aufgrund eines Antrags nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WEG einholt, um die Antenne auf eigene Kosten zu installieren. In diesem Fall stehen die Gegenstimmen einzelner Wohnungseigentümer nicht im Wege, weil diese durch die partiell finanzierte Antenne selbst nicht belastet würden.

Sperrt sich sogar die Eigentümermehrheit gegen derartige Lösungen, so bleibt dem einzelnen nichts anderes übrig als eine Klage gemäß § 43 WEG, zuständig ist das Amtsgericht (Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

b) Aktuelle Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts

Ähnlich wie im Mietrecht eskalierten auch in Wohnungseigentümergeinschaften Streitigkeiten wegen Parabolantennen innerhalb der letzten Jahre, bis das BVerfG mit seinem Beschluß vom 13.3.1995⁵¹⁾ klärend einschritt. Seitdem ist auch für das WEG-Recht durch höchstrichterliche Rechtsprechung den Prinzipien Geltung verschafft, die das Mietrecht bestimmen. Auch im WEG-Recht wirkt das Grundrecht der Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in das zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Wohnungseigentümern hinein⁵²⁾. Danach gilt:

- Ein Wohnungseigentümer, der eine Parabolantenne installieren will, kann von der Mehrheit der Miteigentümer nicht auf die Empfangsmöglichkeiten herkömmlicher Antennenanlagen verwiesen werden. Nur bei bestehendem Kabelanschluß ist dies grundsätzlich anders.
- Selbst wenn ein Kabelanschluß vorliegt, sind aber atypische Umstände denkbar, in denen ein besonderes Informationsinteresse des einzelnen

⁵¹⁾ Teilweise wiedergegeben in Anlage 6.13.

⁵²⁾ Vgl. vorher schon OLG Düsseldorf, Beschluß vom 2.12.1992, teilweise abgedruckt unter Anhang 6.16; den gleichen Informationsschutzstandard wie im Mietrecht vertreten für das WEG-Recht auch OLG Celle, Beschluß vom 19.5.1994, NJW-RR 1994, 977, und LG Heilbronn, Beschluß vom 3.3.1993, NJW-RR 1993, 588; vgl. ferner Kreilei/Kreile a. a. O. (Fußnote 48), S. 326.

oder mehrerer Miteigentümer vorliegt, das zur Duldungspflicht der Parabolantenne durch die anderen Miteigentümer führt, weil der Kabelanschluß genau diese Informationsinteressen nicht zu befriedigen vermag. Letzteres – so das BVerfG – wird regelmäßig auf Eigentümer mit ausländischer Staatsangehörigkeit zutreffen, die durch einen Kabelanschluß allenfalls ein Fernsehprogramm ihres Heimatlandes empfangen könnten. Damit hat das BVerfG noch klarer als bislang gesagt: Die Kabelverbreitung eines ausländischen Programmes führt noch nicht dazu, daß der entsprechende Ausländer eine individuelle Parabolantenne nicht installieren darf, wenn es ein größeres Satellitenangebot in seiner Sprache bzw. aus seinem Kulturkreis gibt.

Wie beim Mietrecht gilt dieser Vorrang des individuellen Empfangs auch für Inländer mit schützenswerten Interessen. Als Beispiel kann die Nutzung neuer digitaler Kommunikationsformen über das ASTRA-Satellitensystem dienen, wenn im Kabel nicht die identische Quantität und Qualität der Möglichkeiten besteht.

- Im übrigen – so das BVerfG – läßt das WEG genug Raum, Beeinträchtigungen wie Schäden an der Bausubstanz oder dem Kostenrisiko durch Zustimmungsvorbehalte Rechnung zu tragen, die selbst durch Mehrheitsbeschlüsse der Eigentümergemeinschaft nicht überspielt werden können. Details überließ das BVerfG den Untergerichten. Im konkreten Fall wurde einer ausländischen Wohnungseigentümerin recht gegeben, da in der Wohnanlage nur ARD, ZDF, RTL und SAT 1 über die Gemeinschaftsantenne empfangen wurden.
- Am Ende der Entscheidung läßt das BVerfG eine interessante Variante offen: Es hält nicht für ausgeschlossen, daß die Miteigentümer ihre Zustimmung zu einer Parabolantenne unter den Vorbehalt stellen dürfen, daß sich die an einem Satellitenempfang interessierten Wohnungseigentümer mit einer Gemeinschaftsparabolantenne einverstanden erklären.

Auch hier erweist sich das Urteil als vernünftig, denn technisch und finanziell ist der Satellitengemeinschaftsempfang längst möglich und bringt den Empfangswunsch mit dem verständlichen Wunsch einer erträglichen Fassadenoptik in Einklang⁵³⁾.

c) Sonderfall der vermieteten Eigentumswohnung

Will der **Mieter einer Eigentumswohnung** eine Parabolantenne errichten, so sind sowohl Miet- als auch WEG-Recht zu berücksichtigen⁵⁴⁾. Der Wohnungseigentümer ist also gehalten, auf den Mieter einzuwirken, daß sich dieser nicht mehr Rechte herausnimmt, als sie dem Wohnungseigentümer selbst gegenüber der Gemeinschaft zustehen⁵⁵⁾. Errichtet der Mieter ohne Genehmigung des Vermieters und der Eigentümergemeinschaft eine Parabolantenne im Bereich des Gemeinschaftseigentums, so riskiert er einen Anspruch der Miteigentümer auf Beseitigung der Antenne gemäß den §§ 1004, 903 ff., 823 ff. BGB wegen der Verletzung seiner Mieterpflichten, weil er bezüglich der Anbringung zuerst seinen Vermieter zu konsultieren hat, der seinerseits wiederum der Zustimmung der Gemeinschaft bedarf. Das WEG stellt in § 14 Nr. 1 und 2 klar, daß der Mieter Erfüllungsgehilfe des einzelnen Wohnungseigentümers ist (§ 278 BGB), wenn es um die Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft geht.

Soll die Antenne bloß im Bereich des Sondereigentums aufgestellt werden, so gibt es keine Probleme mit der Eigentümergemeinschaft, wie oben aufgezeigt. Hier handelt es sich um einen rein mietrechtlichen Fall, wonach ggf. nur die Genehmigung des Vermieters einzuholen ist.

d) Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung

Nach dem Grundsatz der Zustimmung der Gemeinschaft nach § 22 WEG müssen alle Wohnungseigentümer der individuellen Installation einer Parabolantenne im Gemeinschaftseigentumsbereich zustimmen. Die fehlende Zustimmung einzelner Miteigentümer ist dann unerheblich, wenn die Informationsinteressen des Antennenbetreibers

⁵³⁾ Vgl. die Urteilsbesprechung auch bei Schmittmann, infosat, Heft 12/Dezember 1995, Nr. 93, S. 74 ff.

⁵⁴⁾ Siehe dazu den Beschluß des BVerfG vom 11.7.1996, in Anhang 6.15 auszugsweise abgedruckt, und den Beschluß des BVerfG vom 13.3.1995, in Anhang 6.13 teilweise abgedruckt.

⁵⁵⁾ So ausdrücklich OLG Frankfurt, Rechtsentscheid vom 22.7.1992, teilweise abgedruckt in Anhang 6.9.

Vorrang genießen. Das BVerfG hat hierzu 1995 die schon vorher bestehende Rechtsprechung im Bereich des Mietrechts auch auf das WEG-Recht erstreckt. Folglich ist eine Einzelabwägung zwischen den Informationsinteressen des einzelnen und den möglichen Nachteilen der anderen Wohnungseigentümer vorzunehmen. Besteht keine Gemeinschaftsversorgung mit einem breiten Programmangebot und kann der einzelne Wohnungseigentümer ein schützenswertes Interesse an analogen Satellitenprogrammen oder digitalen Multi-Mediadiensten nachweisen, so wird das Pendel zu seinen Gunsten ausschlagen.

Im Bereich des Sondereigentums unterliegt der Wohnungseigentümer keiner besonderen Einschränkung durch die Gemeinschaft, eine Individualantenne zu installieren. Der Mieter einer Eigentumswohnung kann im Rahmen seines Mietvertrages nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als sie dem vermietenden Wohnungseigentümer in der Gemeinschaft zustehen.

4. ASTRA-GEMEINSCHAFTSEMPFANG IM MEHRFAMILIENHAUS

Eine vielfältige Gemeinschaftsversorgung mit Rundfunkprogrammen und Multimediadiensten wird in Zukunft noch mehr als bisher den Wohnwert eines Mehrfamilienhauses bestimmen. Unter programmlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erweist sich daher der Satellitengemeinschaftsempfang mit einer Gemeinschaftsparabolantenne als besonders geeignet. Hinzu tritt der nicht zu unterschätzende Aspekt der Ruhe innerhalb der Mieterschaft oder Eigentümerschaft: Wie die Darstellung der miet- und WEG-rechtlichen Probleme des Individualempfangs im Mehrfamilienhaus zeigt, ist es wünschenswert, nach dem Grundsatz „Eine für alle“ jeden Mieter bzw. Eigentümer mit einem solch vielfältigen Programmangebot zu versorgen, daß der Wunsch nach individuellem Programmempfang gar nicht erst entstehen muß. Das Recht begünstigt – wie gesehen – immer den Gemeinschaftsempfang. Dazu gibt es mittlerweile technisch ausgereifte und rechtlich abgesicherte Lösungen.

Die meisten Unternehmen der Wohnungswirtschaft haben erkannt: Wer künftig keine interaktiven Multimediadienste, Pay-TV und Pay-per-View, TV-Programme, digitale Programme für ausländische Mieter, digitale deutschsprachige Free-TV-Programme, lokale und regionale Angebote neben dem bestehenden analogen Programmangebot bietet, wer Datendienste, Internet und Homeworking außer acht läßt, verfügt über eine Immobilie, die nicht mehr modernem Standard entspricht. Dies ist in Zeiten eines Überangebots an leerstehenden Mietwohnungen in der Bundesrepublik Deutschland allerorten ein entscheidender Faktor. Diesem Faktor gerecht zu werden, ermöglicht Satellitengemeinschaftsempfang oder noch weitergehend das IES, wie oben beschrieben⁵⁶⁾.

⁵⁶⁾ S. unter 1.4

4.1 DIE EMPFANGSAUSRÜSTUNG

Satellitengemeinschaftsempfang in Mehrfamilienhäusern erfordert die gleiche Empfangsausrüstung, die für den Mehrteilnehmerempfang in Einfamilienhäusern (2.1) beschrieben wurde. Im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeit des vollständigen Angebots analoger und digitaler Fernseh- und Radioprogramme ist die Ausstattung mit Receivern bzw. Set-Top-Boxen vorteilhafter und zukunftssicher gegenüber einer nur ausgewählte Programme zur Verfügung stellenden „kanalselektiven“ Kopfstellentechnik. Bei der Übertragung digitaler Fernseh- und Radioprogramme ist der Unterschied zwischen kanalselektiver Kopfstellentechnik und SAT-ZF-Verteiltechnik noch gravierender. Eine kanalselektive bzw. transponderselektive Signalaufbereitung ist z. Zt. nur bei sehr großen Wohneinheiten wirtschaftlich vernünftig. Die SAT-ZF-Verteilung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- (1) geeignet sowohl für analoge als auch digitale Empfangssignale,
- (2) Nutzungsmöglichkeit aller übertragenen TV- und Radioprogramme,
- (3) hohe Übertragungskapazität,
- (4) nach Installation kein nennenswerter Wartungs- und Betriebsbedarf.

4.2 GENEHMIGUNG VON EMPFANGS- UND VERTEILANLAGEN FÜR RUNDFUNKSIGNALE

Nach früherem Recht trennte man zwischen Gemeinschaftsantennen (GA) und größeren Gemeinschaftsantennen (GGA), die in Verwaltungsvorschriften besonderen Regeln unterworfen waren⁵⁷⁾. In der bereits unter 2.2 erwähnten TVerleihV von 1995 ist diese Unterteilung aufgegeben worden und galt seitdem die Allgemeinverleihung zum Errichten und Betreiben von Antennenanlagen auch für Gemeinschaftsantennenanlagen innerhalb eines Mehrfamilienhauses. Nach § 16 TVerleihV hatte zunächst das Bundesministerium durch Allgemeinverleihung jedermann auch das Recht verliehen, private Übertragungswege zu errichten und zu betreiben, die innerhalb der Grenzen von Nachbargrundstücken i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVerleihV der Zusammenschaltung von Hausverteilanlagen, Antennenanlagen mit

⁵⁷⁾ Zum Rechtszustand nach dem sog. GA-Best und EVA-Best vgl. Anlage 1 zur AmtsblVfg. 220/1991, ABl. 2182/91, und Anlage 1 zur Amtsbl-Vfg 3/1994, ABl. 47/94.

Hausverteilanlagen oder Hausverteilanlagen mit einem Breitbandverteilnetz dienen sollen. Die Gemeinschaftsversorgung war damit nicht nur genehmigungsfrei bei einem einzigen Mehrfamilienhaus möglich, sondern auch, wenn sich mehrere Häuser auf einem Grundstück, auf einer Grundstücksmehrheit oder auf Nachbargrundstücken oder erweiterten Grundstücksanlagen befinden.

Nunmehr seit Inkrafttreten des TKG⁵⁸⁾ bedarf der Betrieb von grundstücksüberschreitenden Übertragungswegen⁵⁹⁾ einer Lizenz nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. c), die auf schriftlichen Antrag zu erteilen ist. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Übertragungswege für Telekommunikationsdienstleistungen für die „Öffentlichkeit“ i. S. d. § 3 Nr. 19 TKG genutzt werden sollen. Eine Mehrzahl von Wohneinheiten in einem grenzüberschreitenden Gebäudekomplex ist Öffentlichkeit, und die Zuführung von Rundfunksignalen bzw. Multimediadiensten ist vom Begriff der Telekommunikationsdienstleistung erfaßt⁶⁰⁾. Bei Anlagen, die die Grundstücksgrenzen nicht überschreiten, ist es auch nach dem TKG bei der gänzlichen Freistellung von allen Lizenz- und Genehmigungserfordernissen geblieben. Überdies gilt auch nicht mehr das in der TVerleihV von 1995 noch vorzufindende Vorrecht der Deutschen Telekom AG in der Bereitstellung des Übertragungsweges.

Im Ergebnis ist zu trennen, ob die Telekommunikationsanlage Empfangs- und Verteilanlage für Rundfunksignale als grenzüberschreitender Übertragungsweg ausgelegt ist, um Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten. Ist letzteres der Fall, so besteht bei einzelnen Grundstücken Genehmigungsfreiheit. Überschreitet die Anlage ein Grundstück, so besteht für den Betreiber des Übertragungsweges Lizenzpflicht nach TKG.

⁵⁸⁾ Siehe teilweiser Abdruck in Anlage 6.6.

⁵⁹⁾ Nach § 3 Nr. 22 sind Übertragungswege „Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- und Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bit-Rate) einschließlich ihrer Anschlußeinrichtungen“.

⁶⁰⁾ Nach § 3 Nr. 19 TKG sind Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit „das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich für die Teilnahme geschlossener Benutzergruppen“.

4.3 NEUES URHEBERRECHT SCHAFFT VORAUSSETZUNGEN FÜR PROGRAMMVIELFALT BEI GEMEINSCHAFTSEMPFANG UND KABELWEITERVERBREITUNG VON ASTRA-SATELLITENPROGRAMMEN

Ein Hemmschuh für die Satellitenprogrammverteilung in größeren Gemeinschaftsantennenanlagen und Kabelnetzen war bislang die urheberrechtlich ungeklärte Frage, ob der Antennen- bzw. Netzbetreiber für die Verteilung der Programme an Urheber und Leistungsschutzberechtigte Lizenzen zahlen muß. Mit dem Urteil vom 4.6.1987 im sog. Kaufbeuren-Fall⁶¹⁾ hat der Bundesgerichtshof (BGH) schon vor langer Zeit festgehalten, daß die damalige DBP (heutige Deutsche Telekom AG) mit der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweiterübertragung der vom sendenden Ursprungsunternehmen ausgestrahlten Sendungen an einen Empfängerkreis (mindestens) außerhalb des Versorgungsbereichs des Ursprungsunternehmens in das urheberrechtliche Senderecht eingreift. Der Fall betraf die Übermittlung von terrestrischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen im Kaufbeurener Kabelnetz.

Seit diesem Urteil ist im Einklang mit der Rechtsprechung in allen anderen europäischen Staaten unstreitig, daß ein Kabelnetzbetreiber in das Senderecht des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten eingreift und von deren Verbotsrecht betroffen ist. Nur durch Zahlung angemessener Lizenzen konnte sich der Netzbetreiber nach altem Recht die Zustimmung des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten erkaufen (§§15 Abs. 2 Nr. 2, 20, 97 Abs. 3, 104 Satz 1 UrhG). Verteilte ein Netzbetreiber ein Rundfunkprogramm, ohne von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten dazu berechtigt worden zu sein, riskierte er verschuldensunabhängige Ersatzansprüche nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB)⁶²⁾.

Anders verhält es sich mit dem **Empfang**: Dieser ist grundsätzlich **urheberrechtsfrei** und somit auch ohne vorheriges Einverständnis der Rechtsinhaber

⁶¹⁾ Abgedruckt z. B. in GRUR 1988, 206–211.

⁶²⁾ So LG Köln im Falle „Und ewig knallen die Räuber“, Urteil vom 13.11.1991, ZUM 1992, 206 ff.

und ohne Zahlungspflicht möglich. Wann urheberrechtlich irrelevanter freier Empfang vorliegt und wann urheberrechtlich relevante zahlungspflichtige Kabelweiterverbreitung vorliegt, ist indessen weder vom Gesetz noch von der Rechtsprechung bislang klar abgegrenzt. Eine solche Abgrenzung ist auch bedauerlicherweise nicht im Vierten Urheberrechtsänderungsgesetz von 1998 geregelt worden⁶³⁾. Für den kabelgebundenen Satellitensignals-transport in Empfangshaushalte gilt nach neuem Recht folgendes: Im Bereich des Kabelrundfunks sieht der neue § 20 b Abs. 1 UrhG n. F. nunmehr vor, daß das Recht hinsichtlich der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Weiterübertragung eines Werkes durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Das zuvor beschriebene Verbotsrecht ist durch diese Regelung modifiziert worden. Das Kabelunternehmen (= Kabelnetzbetreiber) hat dem **Urheber** selbst dann eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn dieser das Kabelweisersenderecht einem Sendunternehmen (= Programmveranstalter), Tonträger- oder Filmherstellern eingeräumt hat. Ein Verzicht des Rechts ist ausgeschlossen, seine Wahrnehmung an Verwertungsgesellschaften wie die GEMA gebunden (Abs. 2). Die **Sendunternehmen** unterliegen hinsichtlich ihrer Rechte keinem Verwertungsgesellschaftszwang, § 20 b Abs. 1 Satz 2 UrhG. Dennoch läuft auch ihr Verbotsrecht aufgrund des neuen § 87 Abs. 4 UrhG weitgehend leer, da sie wie die Kabelunternehmen verpflichtet sind, mit diesen einen Vertrag über die Kabelweisersendung zu angemessenen Bedingungen abzuschließen.

Liegt unzweifelhaft Kabelrundfunk vor, so werden die entsprechenden Netzbetreiber folglich nach Realisierung des neuen Gesetzes in der täglichen Praxis von den Verwertungsgesellschaften zur Zahlung eines angemessenen Betrages für die Kabelweiterleitung von Satellitenprogrammen in Anspruch genommen. Die Programmveranstalter selbst werden ebenfalls in Kooperation mit den Wahrnehmungsgesellschaften und vertreten durch ihre Verbände an einer solchen Zahlung beteiligt.

⁶³⁾ BGBl. 1998, Teil I Nr. 27, 902, Abdruck der einschlägigen Bestimmungen unter Anhang 6.8. in Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter Urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ABl. L 248/15 v. 06.10.1993; vgl. zu der neuen Rechtslage Schmittmann, Satellitengemeinschaftsantennen im Brennpunkt der neuen §§ 20, 20 b UrhG, in: ZUM 1999 (Seitenzahl noch nicht bekannt).

Was aber ist ein Kabelsystem, und was ist ein Kabelunternehmen? Sollten Hauseigentümer, die z. B. zwei, 25 oder 100 Mietwohnungen mittels ASTRA-Satellitenempfangsanlage versorgen, künftig Zahlungen an die GEMA leisten und Verträge mit ausländischen Programmbietern schließen müssen?

a) Keine Lizenzpflicht für SAT-ZF-Verteilung

Dies ist bei **SAT-ZF-Anlagen** zu verneinen. Eine Satellitengemeinschaftsantenne kann im Rahmen einer wertenden Betrachtung je nach ihrer konkreten Gestaltung sowohl nah an den Kabelsystemen als auch nah am Leitbild der alten individuellen terrestrischen Gitterantenne angesiedelt werden. Indessen besteht eine technische Trennlinie, die entscheidend ist: Wie herkömmliche Rundfunksignale, die über die terrestrische Hausantenne zu empfangen sind, werden auch Satellitensignale als elektromagnetische Wellen transportiert, allerdings in einem wesentlich höheren Frequenzbereich. Mit Hilfe des Konverters (LNB) werden die Signale komplett und vollkommen transparent auf eine niedrigere Frequenz umgesetzt, die als Satellitenzwischenfrequenz (SAT-ZF)⁶⁴⁾ bezeichnet wird. Anschließend werden alle Signale durch ein Koaxialkabelnetz im Haus verteilt⁶⁵⁾. Mit anderen Worten: Einem Trichter gleich transportieren SAT-ZF-Anlagen alle Satellitensignale, die empfangen werden, ab Konverter in der Außenantenne 1:1 und damit uneingeschränkt zum individuellen TV-Anschluß. Da sich diese Technik mit der 1:1-Weiterleitung aller terrestrischen Rundfunksignale verbinden läßt, ist die SAT-ZF-Verteilung mit dem klassischen terrestrischen Gemeinschaftsantennenempfang identisch bis auf die Tatsache, daß zusätzlich Satellitensignale empfangen werden. Ob ein individueller TV-Haushalt oder mehrere angeschlossen sind, ist technisch unerheblich, der Empfang läuft identisch ab und besteht in nichts anderem als in dem Transport gleichbleibender Frequenzen.

⁶⁴⁾ Der SAT-ZF-Bereich liegt zwischen 950 und 2150 MHz.

⁶⁵⁾ Vgl. zur Technik näher Dornedde/Jessen, *Technik im Fernsehen*, Ulm 1996, 3.2.3., S. 4.

b) Freistellung auch bei kleineren Kabelnetzen

Anders bei der sogenannten **kanalselektiven Aufbereitung**: Bei ihr übernimmt die Satellitengemeinschaftsantenne ähnlich der Kabelkopfstation die Funktion, die Programme auf niedrige Frequenzen umzusetzen und erst nach der zentralen Remodulation auf den üblichen Frequenzbereich von 47–862 MHz an die einzelnen Teilnehmer schon endgerätekompatibel weiterzuleiten. Pro weiterzuleitendem Programm wird in der Kopfstation ein Umsetzer (ähnlich einem Satellitenreceiver aktiviert, während ein solcher im Empfangshaushalt nicht mehr benötigt wird. Anders als bei der SAT-ZF-Technik **selektiert** der Anlagenbetreiber die Signale, entscheidet also über die Anzahl und Art der Programme, die dem einzelnen Haushalt zugeführt werden. Er „siebt“ – wie die Deutsche Telekom AG an ihren Kabelkopfstationen – das Programmenü aus und muß aufwendige zentrale Remodulationstechnik vorhalten. Diese Tätigkeit entspricht technisch dem Betrieb eines Kabelnetzes, das sich nur dadurch unterscheidet, daß die Programmselektion und Remodulation nicht im Haus, sondern in einer zentralen, vom einzelnen Empfangshaushalt oftmals weit entfernt liegenden Kopfstation vorgenommen wird, wo ebenfalls die Satellitensignale durch Parabolspiegel empfangen werden. Ein weiterer Unterschied zwischen SAT-ZF Anlage und kanalselektiver Aufbereitung besteht darin, daß sich erstere technisch wie ökonomisch besonders für kleinere und mittlere Wohnanlagen eignet, wie wir ausgeführt haben. Die SAT-ZF-Technik ist daher im Bereich des Satellitenindividualempfangs und bei kleineren Mehrfamilienhäusern Regelversorgung. Sie erfordert nach der einmaligen Installation anders als die kanalselektive Aufbereitung auch keinen ständigen „Betrieb“.

Diese technisch und wirtschaftlich gravierende Unterscheidung eignet sich als Ausgangspunkt für eine weitere wertende Betrachtung, die dem Urheberrecht entspricht. Denn auch die jüngere Rechtsprechung des BGH erfordert von der Nutzung des urheberrechtlichen Senderechts, daß der Anlagenbetreiber unter Einsatz technischer und finanzieller Mittel mittels Wartung und unter Einsatz von kontrollierenden Eingriffen mit Blick auf den

Endverbraucher zielgerichtet Signalübertragungsleistungen erbringt⁶⁶). Auch der Gesetzgeber wollte beim Vierten Urheberrechtsänderungsgesetz Kleinanlagen von einer urheberrechtsrelevanten Lizenzpflicht freistellen. Der Rechtsausschuß führte ausdrücklich aus⁶⁷).

*„Ein im Sinne von § 20 UrhG relevanter Akt der Weiterwendung durch Kabelfunk liegt dann nicht vor, wenn ein gesendetes Werk innerhalb einer Gemeinschaftsantennenanlage zeitgleich, unverändert und vollständig übertragen wird. In Übereinstimmung mit den von der WIPO und UNESCO erarbeiteten „annotated principles“ zu Art. 11 bis zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst kann dies allerdings nur für eine auf **nachbarschaftliche Verhältnisse** beschränkte Gemeinschaftsantennenanlage gelten. Ein solches nachbarschaftliches Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Gemeinschaftsantenne der Versorgung eines einzelnen Gebäudes (unabhängig von der Zahl der angeschlossenen Wohnungen, Gebäudeeingänge, Treppenhäuser etc.) dient. Ein nachbarschaftliches Verhältnis ist ferner dann anzunehmen, wenn in verschiedenen Gebäuden befindliche Wohnungen an die Gemeinschaftsantenne angeschlossen sind; dabei müssen diese Gebäude jedoch in enger räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Zahl der angeschlossenen Wohnungen muß sich dabei im Rahmen der oben entwickelten Grenzen halten.“*

⁶⁶) Vgl. BGH, Urteil vom 8.7.1993, NJW 1993, 2871, 2872, sogenannter Vollzugsanstalten-Verteilanlagenfall.

⁶⁷) Drucksache des Deutschen Bundestages vom 11.02.1998, S. 4 (Bericht der Abgeordneten Röttgen, Stiegler und Kleinert).

Leider schweigt das Gesetz entgegen den Äußerungen des Rechtsausschusses. Die gesetzgeberische Intention spricht jedoch dafür, daß SAT-ZF-Verteilanlagen gänzlich von der Urheberrechtspflicht freigestellt sind und selbst typische kanalselektive Verteilanlagen, die unzweifelhaft Kabelsysteme darstellen, bei einer gewissen Geringfügigkeit nicht zur Zahlung herangezogen werden können. Es wäre wünschenswert, würden sich die beteiligten Rechtskreise im Rahmen einer Vereinbarung wie beim terrestrischen Rundfunk auch bei der kabelgebundenen Weiterleitung von Satellitensignalen auf eine praktische

Konsenslösung hinbewegen. Denkbar wäre es beispielsweise, auch klassische Kabelanlagen erst ab 100 angeschlossenen WE zur urheberrechtlichen Lizenzpflicht heranzuziehen.

Das heißt im Klartext: Die technisch sinnvolle SAT-ZF-Lösung bis zu 100 WE wird auch nach der Urheberrechtsgesetzesänderung freier Empfang bleiben. Abgaben an Urheber und Leistungsschutzberechtigte sowie Sendunternehmen müssen nur die Betreiber von größeren Kabel- oder Mikrowellensystemen entrichten, die kanalselektiv aufbereiten. Durch Verwertungsgesellschafts- und Kontrahierungszwang ist eine angemessene Abwicklung zu erwarten. Bis zu welcher Anzahl angeschlossener Empfangshaushalte auch bei kanalselektiv betriebenen Kabelnetzen mit einer Freistellung von der urheberrechtlichen Lizenzzahlungspflicht zu rechnen ist, wird sich im Laufe des Jahres 1999 durch Vereinbarung der beteiligten Rechteinhaber klären.

4.4 KEINE MEDIENRECHTLICHE ANZEIGEPFLICHT FÜR SAT-ZF-VERTEILUNG UND GRÖßERE FREIHEIT BEI DIGITALEN RUNDFUNKPROGRAMMEN UND MEDIENDIENSTEN

Wird in einem oder mehreren Mehrfamilienhäusern über eine ASTRA-Empfangsanlage eine Vielzahl von angeschlossenen Fernsehhaushalten versorgt, so stellt sich die Frage, ob dies zu einer medienrechtlichen Anzeigepflicht führt.

a) SAT-ZF-Verteilung analoger Programme

Die Rundfunkgesetze der 16 deutschen Bundesländer⁶⁸⁾ enthalten Bestimmungen über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen mit Vorgaben für die Programmeinspeisung und Verfahrensanforderungen. So sieht z. B. das Landesrundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)⁶⁹⁾ bestimmte inhaltliche Weiterverbreitungs-

⁶⁸⁾ Aufgrund des Medienstaatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg haben diese beiden Bundesländer ein einheitlich geltendes Recht und eine einheitlich zuständige Behörde geschaffen, die MABB in Berlin, so daß es „nur“ 15 Gesetze und Behörden gibt.

⁶⁹⁾ LRG NW in der Bekanntmachung vom 10.11.1995, GVNW S. 994, geändert durch Gesetz vom 15.12.1995, GVNW S. 1196, und vom 7.2.1996, GVNW S. 75.

grundsätze vor und zwingt den Anbieter eines Rundfunkprogramms oder den Betreiber einer Kabelanlage zur Anzeige der Weiterverbreitung spätestens zwei Monate vor deren Beginn bei der zuständigen Landesanstalt für Rundfunk (LfR). Bei beschränkter Verbreitungskapazität gelten auch die Rangfolgefestlegungen der LfR für den einzelnen Betreiber.

Allerdings gelten diese Bestimmungen nach § 42 LRG NW nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung „herangeführter“ Programme (so werden über ASTRA abgestrahlte Satellitenprogramme in den Gesetzen teilweise bezeichnet) in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen WE verfügen. In anderen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern⁷⁰⁾ – gelten gleiche oder größere Freistellungen mit bis zu 100 angeschlossenen WE.

Auch hier zeigt sich: Die **SAT-ZF-Verteilung** unterliegt nach den meisten Landesrundfunkgesetzen nicht den Kontrollen durch die jeweils zuständige Landesmedienbehörde. Überschreitet die Zahl der angeschlossenen WE die Ausschlußklauseln zur Anwendbarkeit des Gesetzes, so steht die Frage im Raum, ob eine SAT-ZF-Verteilung im Mehrfamilienhaus überhaupt als „inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme“ angesehen werden muß. Hier spricht alles dafür, dies als **Gemeinschaftsempfang** und **nicht als Weiterverbreitung** zu qualifizieren, da die Empfangsanlage für ASTRA-Satellitensignale nichts anderes als eine Antenne mit einer Mehrzahl angeschlossener WE darstellt und die Programmverteilung im Haus wie bei terrestrischen Gemeinschaftsantennen nicht zur Qualifizierung als Kabelanlage führt. Nur diese Wertung steht im Einklang mit der vom BVerfG vorgegebenen Gleichbehandlung des Empfangs terrestrischer Programme mit Satellitenprogrammen⁷¹⁾.

⁷⁰⁾ In Bayern besteht die entsprechende Pflicht ab 10 WE, wobei zwischen Betreiber und zuständiger Medienbetriebsgesellschaft eine entgeltliche Vereinbarung geschlossen werden muß, Art. 38 BayMG.

⁷¹⁾ So im Beschluß vom 10.3.1993, in Anhang 6.10 teilweise wiedergegeben.

Anders als der Gemeinschaftsempfang mit bloßer Errichtung einer Empfangsanlage für eine ASTRA-Satellitenanlage und dem Empfang aller über ASTRA abgestrahlten Programme setzt der Betrieb eines Kabelnetzes und die Tätigkeit der Weiterverbreitung schon begrifflich Programmselektion im Empfang, technische Signalaufbereitung sowie die planvolle Programmzusammenstellung zur Kundenbedienung durch den Kabelanlagenbetreiber voraus.

b) Neues Recht für digitale Programme

Selbst wenn eine Weiterverbreitung im Sinne der Landesrundfunkgesetze vorliegt, so wird künftig mit Blick auf **digitalisierte Kabelanlagen** ein liberaleres Recht gelten: Im Entwurf für einen **Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge** (Stand: 25.6.1998)⁷²⁾ haben die 16 Bundesländer die notwendige Umsetzung der neuen Europäischen Fernsehrichtlinie 97/36 zum Anlaß genommen, auch die Weiterverbreitungsbestimmungen bundesweit zu liberalisieren. **Danach trifft der Betreiber einer Kabelanlage die Entscheidung über die Belegung der Kabelkanäle mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten selbst.**

Voraussetzung ist lediglich, daß ein Drittel – nicht mehr als 10 –, der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden analogen Fernsehkanäle zur Belegung nach Maßgabe des Landesrechts zur Verfügung stehen und die übrigen digitalen Kanäle so belegt werden, daß unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltungen und eine Vielfalt sowie regionale und lokale Programme und offene Kanäle zum Zuge kommen. Mediendienste sind angemessen zu berücksichtigen, und die Entgelte und Tarife für Programme und Mediendienste müssen so gestaltet sein, daß auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die Entgelte und Tarife sind offenzulegen, und es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Belegung der Kanäle spätestens alle zwei Jahre nach der erst-

⁷²⁾ Lediglich als Diskussionsentwurf unveröffentlicht bekannt.

maligen Belegung durch den Betreiber der Kabelanlage mit dem Ziel überprüft werden kann, neuen Veranstaltern und Programmen die Möglichkeit einer Weiterverbreitung einzuräumen. Die zuständige Landesmedienanstalt soll nur noch eine Mißbrauchskontrolle ausüben (§ 52 Abs. 2–4 Entwurf Rundfunkstaatsvertrag). Der Betreiber einer Kabelanlage hat insoweit lediglich noch eine sechswöchige vorherige Anzeigepflicht. Weitere Regelungen des Entwurfs beziehen sich auf die Zugangsfreiheit (Bündelungs- und Vermarktungsvorgaben) und die Rechte davon betroffener Programmveranstalter und Dienstanbieter.

Medienrechtlich läßt sich festhalten: Die SAT-ZF-Verteilung von ASTRA-Signalen ist von materiell-rechtlichen Anforderungen und von der Notwendigkeit eines Anzeigeverfahrens nach dem einschlägigen Landesrundfunkgesetz befreit. Lediglich der kanalselektive Betrieb einer größeren Kabelanlage und die Weiterverbreitung mit der planvollen Zusammenstellung eines Programmangebotes führt zur Anwendbarkeit der Landesrundfunkgesetze. Nach Digitalisierung der Kabelanlagen wird künftig ein liberaleres Recht gelten, wonach die Landesmedienanstalten nur noch eine Mißbrauchskontrolle ausüben und in der Kanalbelegung ein hohes Maß an Freiheit durch den Betreiber besteht. Damit kann er noch mehr als im analogen Bereich dem Wunsch der angeschlossenen Teilnehmer entsprechen und preislich gestaffelte Programmpakete anbieten.

4.5 ZUR UMLAGE DER KOSTEN IM MEHRFAMILIENMIETOBJEKT

Beabsichtigt der Vermieter die Installation und den Betrieb einer ASTRA-Gemeinschaftsempfangsanlage, so stellt sich für ihn die Frage, ob er durch diese Wohnwertverbesserung ggf. auch gegen den Willen eines oder mehrerer Mieter eine Mieterhöhung bzw. Kostenumlage durchsetzen kann.

Mit der Installation einer Parabolantenne in einem Mietshaus ist eine Wohnwertverbesserung verbunden, da mehr Programme als zuvor bzw. in besserer Qualität empfangen werden können⁷³⁾. Den Mieter trifft daher die Pflicht, eine Anschließung gem. § 541 b BGB zu dulden.

Die Miete kann nach § 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) bei nicht preisgebundenem Wohnungsbau erhöht werden. Hierbei werden bis zu 11 % der Kosten, welche für eine Wohnung aufgewendet wurden, der Jahresmiete dieser Wohnung zugeschlagen. Bei mehreren Wohnungen sind die Kosten angemessen zu verteilen. Die laufenden monatlichen Entgelte werden als Betriebskosten nach § 27 der 2. Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnung (2. BV) umgelegt.

Bei öffentlich gefördertem, preisgebundenem Wohnungsbau ergibt sich dies aus § 6 NMV i. V. m. § 11 der 2. BV, soweit die zuständige staatliche Bewilligungsstelle zustimmt. Die Anbringung der Gemeinschaftsparabolantenne ist eine Modernisierungsmaßnahme, die die Bewilligungsstelle auch ohne Zustimmung der Mieter genehmigt, solange die Kostenumlage die Mietobergrenze nicht übersteigt. Die laufenden Kosten können als Betriebskosten gem. § 2 ff. MHG bzw. § 24 a Neubaumietenverordnung (NMV) auch hier umgelegt werden.

Im Ergebnis gilt:

Der Vermieter kann im Rahmen einer Modernisierung gem. § 541 b BGB, § 3 MHG bzw. § 11 Abs. 6 der 2. BV, § 6 NMV auch eine ASTRA-Gemeinschaftsempfangsanlage für das ganze Mehrfamilienhaus errichten, was eine duldungspflichtige und mieterhöhungsfähige Modernisierungsmaßnahme darstellt. Die laufenden Kosten sind umlagefähig.

⁷³⁾ So für den Kabelanschluß KG Berlin, Rechtsentscheid vom 27.6.1985, DWW 1985, 204; BayVGH, Urteil vom 25.2.1992, 7 B 90.1013, wiedergegeben in Funkschau 2/1993, S. 38. Diese Rechtsprechung gilt für Parabolantennen entsprechend, vgl. Pfeifer, Kabel- und Satellitenfernsehen, Informationen zum Mietrecht, Heft 2, S. 6 ff.

4.6 BESONDERHEITEN BEI DER EIGENTUMSWOHNUNGSANLAGE

Will die Wohnungseigentümergeinschaft eine ASTRA-Gemeinschaftsempfangsanlage errichten, so ist zu unterscheiden:

- Der Austausch einer veralteten, defekten terrestrischen Antennenanlage durch einen Kabelanschluß wird von der Rechtsprechung unter § 21 Abs. 3 WEG gefaßt, wird also nicht als bauliche Veränderung, sondern als ordnungsgemäße Verwaltung angesehen und bedarf damit nur eines Mehrheitsbeschlusses⁷⁴⁾. Dasselbe gilt, wenn eine defekte terrestrische Antennenanlage durch eine Gemeinschaftsparabolantenne ersetzt wird, sofern damit auch die terrestrischen Programme empfangbar sind⁷⁵⁾.
- Umstritten ist, ob ein Mehrheitsentscheid auch ausreicht, wenn die bestehende Antennenanlage nicht reparaturbedürftig ist, sondern um eine Satellitenantenne ergänzt oder auf sie umgerüstet werden soll. Hier spricht aufgrund der unter 3.2 zitierten Rechtsprechung im Augenblick noch alles dafür, dies als eine wesentliche bauliche Veränderung mit der Folge der Anwendbarkeit des § 22 WEG zu sehen. Die Wohnungseigentümergeinschaft muß also einstimmig entscheiden. Verweigern einzelne Eigentümer die Zustimmung, so gilt das zuvor für den Individualempfang Gesagte entsprechend. Daraus folgt, daß die mangelnde Zustimmung einzelner Miteigentümer der Installation der Gemeinschaftsantenne nicht entgegenstehen kann, wenn ihnen dadurch kein über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgehender Nachteil erwächst⁷⁶⁾.

⁷⁴⁾ Vgl. Kreile/Kreile, a.a.O. (Fußnote 48), S. 322, 323 m. w. N.

⁷⁵⁾ So Kreile/Kreile, a.a.O. (Fußnote 74); vgl. auch Schmittmann, Satellitenantennen als Zankapfel einer Wohnungseigentümergeinschaft – ein lösbares Problem, infosat, Heft 1/Januar 1992, Nr. 45, S. 42 f.

⁷⁶⁾ Siehe oben unter 3.2.

5. SCHLUSSBEMERKUNG

ASTRA-Marketing ist gerne bereit, im Rahmen des Möglichen und Zulässigen weiter behilflich zu sein und auf Anfrage Informationen zur Lösung von Einzelproblemen sowie über die weitere Entwicklung zugänglich zu machen. Umgekehrt ist ASTRA-Marketing daran interessiert, von den Lesern rechtliche Erfahrungen kennenzulernen, insbesondere bei neuen Fragestellungen zu digitalen Programmen und Multimediadiensten. Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts auch einer solchen Hilfestellung wird keine Gewähr übernommen.

6. RECHTSGRUNDLAGEN UND -HINTERGRÜNDE DES SATELLITEN-DIREKTEMPFANGS IN DER BUNDES- REPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Rechtsnormen und Grundsatzentscheidungen

- 6.1 Wortlaut des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- 6.2 Autronic-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGMR) vom 22.5.1990 (Auszug)
- 6.3 Wortlaut des Art. 5 Grundgesetz (GG)
- 6.4 Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.10.1991, 1 BvR 976/89 (Auszug)
- 6.5 Auszugsweiser Wortlaut des Rundfunkgebührenstaatsvertrags von 1974 i. d. F. vom 11.9.1996 (RGebStV) (Auszug)
- 6.6 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.7.1996 (Auszug)
- 6.7 Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfG) vom 27.9.1985 (Gunzenhausen), Vf. 20–VII/84 (Auszug)
- 6.8 Abdruck der §§ 20 ff. UrhG zur Kabelweiterverbreitung

II. Miet- und WEG-rechtliche Urteile

- 6.9 Rechtsentscheid des OLG Frankfurt vom 22.7.1992, 20 REMiet 1/91 (Auszug)
- 6.10 Beschluß des BVerfG vom 10.3.1993, 1 BvR 1192/92 (Auszug)
- 6.11 Rechtsentscheid des OLG Karlsruhe vom 24.8.1993, 3 REMiet 2/93 (Auszug)
- 6.12 Beschluß des BVerfG vom 9.2.1994, 1 BvR 1687/92 (Auszug)
- 6.13 Beschluß des BVerfG vom 13.3.1995, 1 BvR 1107/92 (Auszug)
- 6.14 Beschluß des BVerfG vom 14.9.1995, 1 BvR 1471/94 (Auszug)
- 6.15 Beschluß des BVerfG vom 11.7.1996, 1 BvR 1912/95 (Auszug)
- 6.16 Rechtsentscheid des OLG Düsseldorf vom 2.12.1992, 3 Wx 159/92 (Auszug)

- 6.17 Urteil des LG Hamburg vom 3.7.1997, 334 S 74/96 (Auszug)
- 6.18 Urteil des LG Landau/Pfalz vom 7.12.1997, 3 S 216/97 (Auszug)
- 6.19 Urteil des LG Stuttgart vom 30.7.1998, 6 S 553/97 (Auszug)
- 6.20 Urteil des AG Dortmund vom 29.2.1996, 105 C 10276/95 (Auszug)

6.1 WORTLAUT DES ART. 10 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Art. 10 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

- (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
- (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz her vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten unentbehrlich sind.

6.2 AUTRONIC-URTEIL VOM 22.5.1990 DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE (EUGMR) (AUSZUG)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Straßburg: Urteil vom 22. 5. 1990, Nr. 15/1989/175/231 – Autronic AG gegen Schweiz (Übersetzung entnommen dem Sonderdruck für die Société Européenne des Satellites, Luxemburg, anlässlich des Petersberger Gesprächs am 17.10.1990, Königswinter/Petersberg, abgedruckt mit Genehmigung aus: EuGRZ 1990, S. 261 ff.)

Leitsätze (des Bearbeiters):

1. Der Empfang ausländischer Fernsehprogramme über Satellit fällt in den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 u. 2, unabhängig von dem damit verfolgten Zweck (hier Demonstration einer zum Empfang solcher Programme geeigneten Parabolantenne). Geschützt ist der Kommunikationsprozeß einschließlich des Gebrauchs des dazu benötigten Empfangsgeräts.
2. Auch der Gebrauch von Empfangsgeräten kann einem Genehmigungsverfahren gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 3 unterworfen werden, es muß aber unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 10 Abs. 2 ausgeübt werden.
3. Beschränkungen zum Schutz der internationalen Fernmeldeordnung sind zulässig, doch kann in diesem Zusammenhang die Berufung auf das Fernmeldegeheimnis nicht als notwendig angesehen werden, wenn, wie hier, der Empfang von für die Öffentlichkeit bestimmten Fernsehsendungen beabsichtigt und eine Verletzung der Geheimhaltung des über denselben Satelliten abgewickelten Fernmeldeverkehrs nicht zu befürchten ist.

Entscheidungsgründe:

A. Zur behaupteten Verletzung von Art. 10

„43. Die Autronic AG rügte, daß die schweizerische Post und Telegrafverwaltung den Empfang von Fernsehprogrammen von einem sowjetischen Fernmeldesatelliten mittels einer Parabolantenne von der Zustimmung des Sendestaates abhängig gemacht hatte. Sie betrachtete dies als eine Verletzung von Art. 10 EMRK.
(...)

B. Zur Einhaltung von Art. 10

49. Alternativ hat die Regierung vorgebracht, daß der Eingriff mit dem Schlußsatz von Art. 10 Abs. 1 im Einklang steht, wonach Art. 10 „die Staaten nicht hindert, ein Genehmigungsverfahren für Rundfunk- oder (...) Fernsehunternehmen vorzusehen“; in der weiteren Alternative hat sie vorgetragen, daß der Eingriff den Anforderungen von Abs. 2 entsprach.

1. Art. 10 Abs. 1 Satz 3

50. Zum ersten Punkt hat die Autronic AG die Ansicht vertreten, daß der Internationale Fernmeldevertrag und das Radioreglement den Empfang nichtcodierter Rundfunkprogramme über Satellit für den privaten Gebrauch nicht von der Zustimmung der Behörden des Sendestaates abhängig machen und daß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 deshalb irrelevant sei.

Auch die Kommission meinte, daß diese Bestimmung den gerügten Eingriff nicht rechtfertigen könne. Da die in Abs. 1 anerkannten Rechte „ohne Rücksicht auf Landesgrenzen“ anwendbar seien, könnten die Konventionsstaaten ihrer Meinung nach „eine Beschränkung der aus

dem Ausland empfangenen Information“ nur auf der Grundlage von Abs. 2 verfügen. Außerdem beziehe sich der dritte Satz nur auf Rundfunk-, Fernseh- und Lichtspielunternehmen, jedoch nicht auf Empfangsgeräte.

51. Die Regierung hingegen trug vor, daß nach Völkerrecht jedes über einen Fernmeldesatelliten übertragene Signal der Geheimhaltung unterliege und eine Verpflichtung für die Staaten bestehe, dies durchzusetzen. Sie argumentierte, daß der Schlußsatz von Art. 10 Abs. 1 die Staaten ermächtige, für Rundfunkunternehmen ein Genehmigungssystem sowohl hinsichtlich des Empfangs als auch hinsichtlich der Weiterverbreitung solcher Signale vorzusehen. Dies gelte um so mehr im Fall eines privaten Wirtschaftsunternehmens wie der Autronic AG.
52. Es erübrigt sich, auf dieses Argument einzugehen und über die Anwendbarkeit des dritten Satzes von Art. 10 Abs. 1 im vorliegenden Fall zu entscheiden; denn dieser Satz sieht jedenfalls nicht vor, „daß die Genehmigungsverfahren im übrigen nicht den Bedingungen des zweiten Absatzes unterliegen, denn dies wäre mit dem Ziel und Zweck von Art. 10 als Ganzem nicht unvereinbar“, wie der Gerichtshof im Urteil im Fall Groppera Radio AG u. a. vom 28.3.1990 ausgeführt hat (Série A Nr. 173 Ziff. 61 ...).

2. Art. 10 Abs. 2

53. Es muß geprüft werden, ob der gerügte Eingriff „vom Gesetz vorgesehen“ war, einen oder mehrere der in Abs. 2 aufgezählten legitimen Zwecke verfolgte und zu deren Erreichung „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war.

a) „Vom Gesetz vorgesehen“

(...)

Es scheint jedoch nicht notwendig, diesen Punkt zu entscheiden, da der Gerichtshof auch unter der Annahme, daß die Bedingung „vom Gesetz vorgesehen“ erfüllt wäre, zu dem Schluß gelangt, daß der Eingriff nicht gerechtfertigt war (siehe unten Ziff. 60 bis 63).

b) Legitimer Zweck

58. Die Regierung hat geltend gemacht, daß der gerügte Eingriff zwei von der Konvention anerkannte Zwecke verfolgte.

Der erste dieser Zwecke sei die „Aufrechterhaltung der Ordnung“ des Fernmeldeverkehrs. Es sei wichtig, die begrenzte Anzahl der verfügbaren Frequenzen zu berücksichtigen, das Chaos zu vermeiden, welches durch einen unbegrenzten internationalen Informationsfluß entstehen könnte, und den kulturellen und politischen Pluralismus zu sichern.

Zweitens bezweckte der Eingriff nach Ansicht der Regierung „die Verhinderung der Bekanntgabe vertraulich erhaltener Informationen“: Es sei das Fernmeldegeheimnis zu schützen gewesen, welches für die betreffenden Fernsehübertragungen galt und durch Art. 22 des Internationalen Fernmeldevertrages garantiert war.

Die beschwerdeführende Gesellschaft wies hingegen darauf hin, daß die betreffenden Rundfunksendungen für die Allgemeinheit bestimmt waren und daß andere Konventionsstaaten in diesem Bereich liberalere Vorschriften hätten.

Die Kommission anerkannte die Berechtigung des ersten von der Regierung genannten Zweckes, auf welchen sie sich im Verfahren vor der Kommission ausschließlich gestützt hatte.

59. Der Gerichtshof stellt fest, daß der Eingriff beide von der Regierung genannten Zwecke verfolgte, welche voll im Einklang mit der Konvention stehen – die Aufrechterhaltung der Ordnung des Fernmeldewesens und die Notwendigkeit, die Bekanntgabe von vertraulichen Informationen zu verhindern.

c) „In einer demokratischen Gesellschaft notwendig“

60. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat argumentiert, daß die Verweigerung einer Genehmigung keinem dringenden sozialen Bedürfnis entsprach; sie sei zur Verhinderung der Bekanntgabe vertraulicher Informationen nicht nötig gewesen, da Sender, die ihre Signale auf einen bestimmten Adressatenkreis beschränken wollten, diese verschlüsseln würden.

Die Regierung hat den Unterschied zwischen Direktrundfunksatelliten und Fernmeldesatelliten betont. Sie machte geltend, daß das internationale Fernmelderecht vorsehe, den von den letzteren übertragenen Rundfunkprogrammen denselben Rechtsschutz einzuräumen wie telefonischen Mitteilungen.

Nach Ansicht der Kommission stellte sich im vorliegenden Fall die Frage des Schutzes vertraulicher Informationen gar nicht; der bloße Empfang der G-Horizont-Signale könne die Internationale Fernmeldeordnung nicht stören, und die Unterscheidung zwischen Direktrundfunksatelliten und Fernmeldesatelliten sei bloß formeller Natur. Kurz gesagt, scheinere der Eingriff nicht notwendig zu sein.

61. Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß die vertragsschließenden Staaten bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingriffes einen gewissen Beurteilungsspielraum haben, welcher jedoch mit einer europäischen Überwachung einhergeht, deren Ausmaß von Fall zu Fall verschieden ist. Wenn wie im vorliegenden Fall ein Eingriff in die Ausübung der durch Art. 10 Abs. 1 gewährleisteten Rechte und Freiheiten vorliegt, muß die Überwachung wegen der Bedeutung des betreffenden Rechtes nach einem strengen Maßstab erfolgen. Die Bedeutung dieser Rechte ist vom Gerichtshof wiederholt unterstrichen worden. Die Notwendigkeit ihrer Beschränkung muß überzeugend nachgewiesen werden (vgl. Urteil Barthold vom 25.3.1985, Série A Nr. 90, Ziff. 58 = EuGRZ 1985, 175).
62. Die Regierung hat die Ansicht vertreten, daß der Gerichtshof bei seiner Überprüfung den Sachverhalt, wie er sich zur fraglichen Zeit darstellte, zugrunde legen und insbesondere die rechtlichen und gesetzlichen Entwicklungen, die in der Zwischenzeit stattgefunden haben, außer acht lassen müsse. Andererseits vertrat die Regierung die Auffassung, daß Art. 22 des Internationalen Fernmeldevertrages und die erwähnten Bestimmungen des Radioreglements der PTT auch heute keine andere Wahl ließen, als Anträge der von der beschwerdeführenden Gesellschaft gestellten Art abzuweisen, wenn nicht eine vorherige Zustimmung der Behörden desjenigen Landes vorliege, in welchem die Sendestation liegt, von der die Satellitenübertragung ausgeht.

Der Gerichtshof bemerkt dazu, daß spätere Entwicklungen insoweit berücksichtigt werden können, als sie geeignet sind, einen Beitrag zum richtigen Verständnis und zur richtigen Auslegung der relevanten Vorschriften zu leisten.

Auf technischem Gebiet sind mehrere weitere Fernmeldesatelliten in Betrieb genommen worden, welche Fernsehprogramme übertragen. Die

Entwicklungen auf rechtlichem Gebiet betrafen u. a. auf der internationalen Ebene die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen vom 5.5.1989 im Rahmen des Europarats (Möwes/Schmitt-Vockenhausen, EuGRZ 1990, 121) sowie auf nationaler Ebene den Umstand, daß nunmehr mehrere Mitgliedstaaten den Empfang nichtcodierter Fernsehsendungen von Fernmeldesatelliten zulassen, ohne eine Zustimmung der Behörden des Landes zu verlangen, in dem die Sendestation liegt, von dem die Satellitenübertragung ausgeht.

Der letztgenannte Umstand ist nicht ohne Bedeutung, da die übrigen Unterzeichnerstaaten des Internationalen Fernmeldevertrages und die internationalen Behörden anscheinend gegen die entsprechende Auslegung von Art. 22 dieses Vertrages und die Bestimmungen des Radioreglements nicht protestiert haben. Die gegenteilige Auslegung dieser Bestimmungen, auf die sich die schweizerische Regierung zur Rechtfertigung des Eingriffs beruft, ist daher nicht überzeugend.

63. Unter diesen Umständen kann das Argument der Regierung, wonach Fernmeldesatelliten besondere Merkmale aufweisen, den Eingriff nicht rechtfertigen. Schon die Natur der betreffenden Sendungen, d. h. unverschlüsselte Sendungen, die für Fernsehzuschauer in der Sowjetunion bestimmt waren, schließt es aus, sie als „nicht für die Allgemeinheit bestimmt“ i. S. d. Ziff. 1992–1994 des Radioreglements zu qualifizieren. Abgesehen von den oben erörterten internationalen Regeln lag daher keine Notwendigkeit vor, den Empfang dieser Rundfunksendungen zu verbieten.

Vor dem Gerichtshof hat die schweizerische Regierung zwar auch das Argument vertreten, daß nur ein vollständiges Verbot des unerlaubten Empfangs der Sendungen von Fernmeldesatelliten geeignet sei, die „Geheimhaltung des internationalen Fernmeldeverkehrs“ sicherzustellen,

da es nicht möglich sei, Signale des Fernmeldeverkehrs von für die Allgemeinheit bestimmten Signalen zu unterscheiden. Dieses Argument überzeugt nicht, da die Regierung bereits vor der Kommission eingeräumt hat, daß keine Gefahr besteht, über Parabolantennen zum Empfang von Rundfunksendungen über Fernmeldesatelliten auch geheime Informationen empfangen zu können.

Der Gerichtshof zieht die Schlußfolgerung, daß der betreffende Eingriff nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war und daß deshalb eine Verletzung von Art. 10 vorliegt.“ (...)

„Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit 16 : 2 Stimmen festzustellen, daß Art. 10 anwendbar war und verletzt wurde;
2. einstimmig festzustellen, daß die Schweiz der beschwerdeführenden Gesellschaft einen Betrag von 25.000,- sFr. für Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
3. einstimmig, den darüber hinaus geltend gemachten Entschädigungsanspruch zu verwerfen.“

6.3 WORTLAUT DES ART. 5 GRUNDGESETZ (GG)

Art. 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre.

6.4 URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS (BVERFG) VOM 15.10.1991, 1 BVR 976/89 (AUSZUG)

Abdruck z. B. in NJW 1992, S. 493

1. Für die Bestimmung des Schutzbereichs des Grundrechts auf Informationsfreiheit kommt dem Begriff des ortsüblichen Fernsehprogramms keine Bedeutung zu.
2. Zur Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit im Rahmen der §§ 535, 536, 242 BGB. (Leitsätze der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet. Die Entscheidung des LG verletzt den Bf. in seinem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 I 1 Halbs. 2 GG.

(...)

2. Das Grundrecht der Informationsfreiheit, das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ist wie das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie (BVerfGE 7, 198 [208] = NJW 1958, 257; BVerfGE 27, 71 [81 f.] = NJW 1970, 235). Eine Informationsquelle ist nach der Rechtsprechung des BVerfG allgemein zugänglich, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d. h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Dabei richtet sich die allgemeine Zugänglichkeit allein nach tatsächlichen Kriterien; Zeitungen und andere Massenkommunikationsmittel wie das Fernsehen sind daher von Natur

aus allgemein zugängliche Informationsquellen (BVerfGE 27, 71 [83 f.] = NJW 1970, 235; BVerfGE 33, 52 [65] = NJW 1972, 1934; BVerfGE 35, 307 [309]; vgl. auch EGMR, NJW 1991, 620).

Das LG hat insoweit bereits den Schutzbereich der Informationsfreiheit verkannt. Ein Fernsehprogramm verliert nicht deshalb den Charakter einer allgemein zugänglichen Informationsquelle, weil es an einem bestimmten Ort nicht in dem Sinne ortsüblich ist, daß es dort nur mit überdurchschnittlichem Aufwand empfangen werden kann. Für die Bestimmung des Schutzbereichs des Grundrechts auf Informationsfreiheit kommt dem Begriff des ortsüblichen Fernsehprogramms keine Bedeutung zu. Er ist insbesondere nicht geeignet, den Empfang schwacher Signale vom Schutzbereich der Informationsfreiheit auszuschließen.

Die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit war vom LG auch im Rahmen der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts zu berücksichtigen.

Der Mieter handelt im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs, wenn er sich Anlagen zum einwandfreien Rundfunk- und Fernsehempfang einrichten läßt. Er hat Anspruch auf die Anbringung einer Einzelantenne (Hochantenne), solange keine ausreichende Gemeinschaftsantenne vorhanden ist (BayObLG, WuM 1981, 80). Insoweit geht das LG mit der erstinstanzlichen Entscheidung zu Recht davon aus, daß der vertragsgemäße Gebrauch durch den Mietvertrag geregelt ist und die Bekl. des Ausgangsverfahrens ihre vertragliche Leistungspflicht erfüllt hat.

Geht das Begehren des Mieters über diesen vertragsgemäßen Gebrauch i. S. der §§ 535, 536 BGB hinaus, hat er keinen Anspruch auf Duldung ohne Zustimmung des Vermieters. Die Erteilung oder Versagung der Einwilligung steht dann im Ermessen des Vermieters. Dieses Ermessen ist aber schon nach dem Rechtsentscheid des BayObLG durch den Grundsatz von Treu und Glau-

ben (§ 242 BGB) gebunden, der es gebietet, daß der Vermieter nicht ohne triftigen, sachbezogenen Grund dem Mieter Einrichtungen versagt, die diesem das Leben in der Mietwohnung angenehmer gestalten können, durch die er als Vermieter nur unerheblich beeinträchtigt und durch die die Mietsache nicht verschlechtert wird (BayObLG, WuM 1981, 81).

Nach dem einschlägigen Rechtsentscheid des KG (NJW 1985, 2031) wird das, was Treu und Glauben im Rahmen der §§ 535, 536, 242 BGB entspricht, maßgeblich durch das Grundrecht auf Informationsfreiheit mitbestimmt (KG, NJW 1985, 2031 [2034]).

Da das LG überhaupt nicht geprüft hat, ob die Bekl. des Ausgangsverfahrens die Einwilligung zur Installation der Zusatzantenne aus sachbezogenen Gründen verweigert hat, hat es auch die im Rahmen der §§ 535, 536, 242 BGB zu berücksichtigende Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit nicht gewürdigt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das LG Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Informationsfreiheit bereits bei der Bestimmung des Schutzbereichs verkannt hat. Die angegriffene Entscheidung beruht auf diesem Verfassungsverstoß.

(...)

6.5 STAATSVERTRAG ÜBER DIE REGELUNGEN DES RUND- FUNKGEBÜHRENWESENS VOM 5.12.1974 I. D. F. VOM 11.9.1996 (RGEBSV) (AUSZUG)

Abdruck z. B. in GVBl. NW 1996, S. 484, 495

§ 1 Rundfunkempfangsgeräte, Rundfunkteilnehmer

(1) Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind.

Rundfunkempfangsgeräte sind auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- oder Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden.

- (2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Ein Rundfunkempfangsgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme unverschlüsselt oder verschlüsselt empfangen werden können.

§ 2 Rundfunkgebühr

- (1) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr. Ihre Höhe wird durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt.
- (2) Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelung des § 5 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wenn hiernach Grundgebühren für Hörfunkgeräte zu entrichten sind, sind weitere Grundgebühren für Fernsehgeräte nur zu entrichten, soweit die Zahl der von einem Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.
- (3) Im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes sind die Rundfunkgebühren bei einer Vermietung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen; wird das Gerät mehrmals vermietet, so sind für den Zeitraum von drei Monaten die Rundfunkgebühren nur einmal zu zahlen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Auskunftsrecht

- (1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.
- (2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes endet, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist.

6.6 TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ (TKG) VOM 25.7.1996 (AUSZUG)

Abdruck in BGBl. I, S. 1120

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

14. sind „Satellitenfunkdienstleistungen“ Telekommunikationsdienstleistungen, die unter Zuhilfenahme von Satellitenfunkanlagen erbracht werden,
16. ist „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen,

17. sind „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können,
19. sind „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich für die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen.

§ 6 Lizenzpflichtiger Bereich

(1) Einer Lizenz bedarf, wer

1. Übertragungswege betreibt, die die Grenze eines Grundstücks überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden,
2. Sprachtelefondienst auf der Basis selbstbetriebener Telekommunikationsnetze anbietet.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Lizenzen werden in folgende Lizenzklassen eingeteilt:

1. Lizenzen zum Betreiben von Übertragungswegen
 - a) für Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 1: Mobilfunklizenz),
 - b) für Satellitenfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 2: Satellitenfunklizenz),

c) für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere, für deren Angebot nicht die Lizenzklasse 1 oder 2 bestimmt ist (Lizenzklasse 3),

2. Lizenzen für Sprachtelefondienst auf der Basis selbstbetriebener Telekommunikationsnetze (Lizenzklasse 4). Diese Lizenzklasse schließt nicht das Recht zum Betreiben von Übertragungswegen ein.

(3) Es wird vermutet, daß das Betreiben von Übertragungswegen, die von Dritten genutzt werden, eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit darstellt.

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag Lizenzen der Lizenzklasse 1 bis 4 auch in einer Lizenz zusammengefaßt erteilen. Dabei ist sie an den vorgegebenen Rahmen des Absatzes 1 gebunden.

§ 8 Lizenzerteilung

(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde schriftlich erteilt. Im Lizenzantrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Regulierungsbehörde soll über Lizenzanträge innerhalb von sechs Wochen entscheiden.

(2) Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten. Zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 können der Lizenz Nebenbestimmungen – auch nach Erteilung der Lizenz – beigefügt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Nebenbestimmung entfallen, so hat die Regulierungsbehörde diese auf Antrag des Lizenznehmers aufzuheben.

(3) Eine beantragte Lizenz ist zu versagen, wenn

1. die Regulierungsbehörde über keine nutzbaren Frequenzen verfügt, die dem Antragsteller, der Funkverbindungen betreiben möchte, zugeteilt werden können oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) der Antragsteller nicht die für die Ausübung der beantragten Lizenzrechte erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzt und damit zu erwarten ist, daß diese Lizenzrechte nicht dauerhaft ausgeübt werden, oder
 - b) durch die Lizenzerteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

Die nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erforderliche

1. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,
 2. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,
 3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.
- (4) Die Lizenz kann befristet erteilt werden, soweit dieses wegen Knappheit der zur Verfügung stehenden Frequenzen geboten ist.
- (5) Zum Betrieb von Übertragungswegen im Rahmen einer Lizenz benötigte Frequenzen werden nach Maßgabe der §§ 44 bis 48 zugeteilt.

6.7 ENTSCHEIDUNG DES BAYERISCHEN VERFASSUNGS-GERICHTSHOFS (BAYVERFG) VOM 27.9.1985 (GUNZENHAUSEN), VF. 20, VII/84 (AUSZUG)

Abdruck z. B. in NJW 1986, S. 833

1. Zu Verfassungsrechtsfragen im Zusammenhang mit einer Gemeindeverordnung, die zur Bewahrung des historischen Stadtbildes Außenantennen jeder Art dort für unzulässig erklärt, wo eine Anschlußnahme an das Betriebskabelnetz der Deutschen Bundespost möglich ist.
2. Art. 112 II BayVerf. verbürgt die Informationsfreiheit einschließlich ihrer besonderen Ausprägung der Rundfunkempfangsfreiheit als Grundrecht. Rundfunkempfang im Sinne dieser Verfassungsnorm ist auch der Fernsehempfang.
3. Die Rundfunkempfangsfreiheit umfaßt grundsätzlich die Freiheit des Bürgers zur Benutzung von Geräten, die ihm eine Auswahl unter den am Ort technisch empfangbaren Rundfunk- und Fernsehprogrammen ermöglichen. Sie bezieht sich auch auf solche Programme, die aus technischen Gründen nur mit schwankender oder schlechter Qualität oder nur zu bestimmten Tageszeiten empfangen werden können.
4. Denkmalschutz und Bewahrung historischer Stadtbilder sind unter dem Blickwinkel der Verfassung wichtige Gemeinschaftsgüter. Gleichwohl wiegen die Einbußen, die ein Stadtbild durch die herkömmlichen Außenantennen auf den Dächern zweifellos erfährt, geringer als die Eingriffe in die Rundfunkempfangsfreiheit, die mit einem allgemeinen Verbot derartiger Außenantennen verbunden sind.
5. Bietet eine Außenantenne gegenüber dem Programmangebot des Breitbandkabels zusätzliche Empfangsmöglichkeiten, so muß es dem Bürger freigestellt bleiben, das gewünschte Programm sowohl aus dem Angebot

des Breitbandkabels als auch aus den zusätzlichen Empfangsmöglichkeiten über die Außenantenne auswählen zu können.

Zum Sachverhalt:

Die Popularklage richtet sich gegen eine Gemeindeverordnung, mit der die Stadt G. in bestimmten Bereichen der Altstadt zur Bewahrung des historischen Stadtbildes Außenantennen jeder Art dort für unzulässig erklärt hat, wo eine Anschlußnahme an das Breitbandkabelnetz der Deutschen Bundespost möglich ist.

Die Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen: (...) V.

Die Popularklage ist begründet. Das in § 2 S. 1 der Gemeinde VO der Stadt G. vom 10.3.1982 zur Bewahrung des historischen Stadtbildes ausgesprochene Verbot von Außenantennen jeder Art verstößt gegen das Grundrecht der Rundfunkempfangsfreiheit gem. Art. 123 II BayVerf. Für das in § 2 S. 5 der Gemeindeverordnung ausgesprochene Gebot, bereits bestehende Außenantennen innerhalb von zwei Jahren zu entfernen, fehlt es außerdem an einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung; darin liegt ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 I 1 BayVerf.). Die Nichtigkeit dieser beiden Regelungen hat die Nichtigkeit der gesamten Gemeinde VO (...) zur Folge.

(...)

3. § 2 S. 1 Gemeinde VO der Stadt G. vom 10.3.1982 verstößt gegen das in Art. 112 II BayVerf. verankerte Grundrecht der Rundfunkempfangsfreiheit.

- a) Nach Art. 112 II BayVerf. sind Beschränkungen des Rundfunkempfangs sowie des Bezugs von Druckerzeugnissen unzulässig. Die Verfassungsnorm verbürgt die Informationsfreiheit einschließlich ihrer besonderen Ausprägung der Rundfunkempfangsfreiheit als Grundrecht. Rundfunkempfang im Sinne dieser Verfassungsnorm ist auch der Fernsehempfang. Dieses bayerische Grundrecht gilt neben Art. 5 I 1 GG („Jeder hat das Recht ..., sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“) fort (Art. 142 GG; vgl. Meder, Art. 112 Rdnr. 5). (...)
- b) (...) Übertragen auf Art. 112 II BayVerf. kann im Hinblick auf den hohen Rang des Grundrechts der Rundfunkempfangsfreiheit nicht gesagt werden, daß eine Gemeindeverordnung zur Bewahrung des historischen Stadtbildes ausreicht, um als allgemeines Gesetz das Grundrecht durch ein Verbot der herkömmlichen Außenantennen zu begrenzen. Zwar gehört es nach Art. 141 3 BayVerf. auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten. Nach Art. 141 II BayVerf. haben Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst und der Geschichte zu schützen und zu pflegen. Denkmalschutz und Bewahrung historischer Stadtbilder sind demnach auch unter dem Blickwinkel der Verfassung wichtige Gemeinschaftsgüter. Gleichwohl wiegen die Einbußen, die ein Stadtbild durch die herkömmlichen Außenantennen auf den Dächern zweifellos erfährt, geringer als die Eingriffe in die Rundfunkempfangsfreiheit, die mit einem allgemeinen Verbot derartiger Außenantennen verbunden sind.

c) Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen das Verbot von Außenantennen zur Bewahrung des historischen Stadtbildes zulässig sein könnte, wenn andere technische Möglichkeiten zur Verfügung stünden, die einen gleichwertigen Ersatz bieten. Das Popularklageverfahren hat ergeben, daß das Antennenverbot im Altstadtbereich von G. vor allem im Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich, aber auch im UKW- und Fernsehbereich zu Einschränkungen der Empfangsmöglichkeiten führt, für die das Breitbandkabel der Deutschen Bundespost quantitativ keinen Ersatz bietet. Nach den Messungen des Bayerischen Rundfunks können in dem betreffenden Gebiet mit Außenantennen gegenüber dem Angebot des Breitbandkabels ein zusätzliches Fernsehprogramm und neun zusätzliche UKW-Hörfunkprogramme empfangen werden. Auch wenn diese Programme in schlechterer Qualität zu empfangen sind als die ins Breitbandkabel eingespeisten Programme, sind sie allgemein zugängliche Informationsquellen, die bei Berücksichtigung von Art. 112 II BayVerf. nicht abgeschnitten werden dürfen. Noch deutlicher ist der Eingriff in die Rundfunkempfangsfreiheit im Bereich der Lang-, Mittel- und Kurzwellenprogramme. Diese Programme werden in das Breitbandkabel überhaupt nicht eingespeist. Zwar bieten die in Empfangsgeräte eingebauten Ferritantennen oder auch Unterdachantennen im Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich gewisse Empfangsmöglichkeiten. Zwischen den Sachverständigen der Deutschen Bundespost und des Bayerischen Rundfunks bestand jedoch in der mündlichen Verhandlung Übereinstimmung darin, daß gute Außenantennen insoweit quantitativ und qualitativ einen erheblich besseren Empfang gewährleisten. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß sich nur verhältnismäßig wenige Bürger für den Empfang weiter entfernt liegender, insbesondere ausländischer Sender im Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich interessieren. Das Grundrecht der Rundfunkempfangsfreiheit steht jedem einzelnen Bürger zu. Es gewährleistet ihm, im Rahmen der technischen Möglichkeiten allein seine Auswahl zu treffen. Diese Auswahl darf nicht mit

dem Hinweis auf Programmwünsche anderer Bürger eingengt werden. Ohne verfassungsrechtliches Gewicht ist der Umstand, daß etwa im Fernsehbereich durch das Kabel Programme in guter Qualität angeboten werden, die mit Außenantenne nicht oder nur schlecht empfangbar sind. Der Vergleich der konkreten Empfangsmöglichkeiten führt zu dem Ergebnis, daß im Altstadtbereich von G. das Verhältnis zwischen Außenantenne und Breitbandkabel nicht im Sinne einer Alternative des Entweder-Oder gesehen und geregelt werden darf. Dem Bürger muß es freigestellt bleiben, das gewünschte Programm sowohl aus dem Angebot des Breitbandkabels als auch aus den zusätzlichen Empfangsmöglichkeiten über die Außenantenne auswählen zu können.

Damit ist nicht gesagt, daß die sog. Antennenwälder auf den Hausdächern jeder Regelungsmöglichkeit entzogen wären. Ein generelles Verbot für bestimmte Gebiete steht aber – von allen anderen Fragen abgesehen – jedenfalls unter dem Vorbehalt umfassenden und gleichwertigen Ersatzes. Dieser ist derzeit nicht gewährleistet. Damit verstößt die angefochtene Gemeindeverordnung gegen das Grundrecht der Rundfunkempfangsfreiheit; daran ändert nicht, daß nach § 3 der Verordnung bei Vorliegen einer unbilligen Härte Ausnahmen und Befreiungen gem. Art. 86 III BayBauO a. F. (= Art. 72 VI BayBauO n.F.) gewährt werden.

6.8 ABDRUCK DER §§ 20 FF. URHG ZUR KABEL-WEITERVERBREITUNG

Das Urheberrechtsänderungsgesetz vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.7.1997 (BGBl. I S. 1870), lautet in der Fassung des Vierten Urheberrechtsänderungsgesetzes vom 8.5.1998 (BGBl. I S. 902), in Kraft getreten am 1.6.1998, wie folgt:

§ 20 – Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk – wie Ton- und Fernseh-
rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel –
der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 20 a – Europäische Satellitensendung

(1) Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates
der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in
diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

(2) Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines Staates ausgeführt, der
weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in dem für
das Recht der Satellitensendung das in Kapitel II der Richtlinie
93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung
bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betref-
fend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248
S.15) vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie als in
dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt,

1. in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden
Signale zum Satelliten geleitet werden, oder
2. in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die
Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.

Das Senderecht ist im Fall der Nummer 1 gegenüber dem Betreiber der
Erdfunkstation, im Fall der Nummer 2 gegenüber dem Sendeunternehmen
geltend zu machen.

- (3) Satellitensendung im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

§ 20 b – Kabelweitersendung

- (1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in bezug auf seine Sendungen geltend macht.
- (2) Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.

II. Miet- und WEG-rechtliche Urteile

6.9 RECHTSENTSCHEID DES OLG FRANKFURT VOM 22.7.1992, 20 REMIET 1/91, (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJW 1992, S. 2490

Der Mieter von Wohnraum kann grundsätzlich vom vermietenden Hauseigentümer, der nicht in demselben Haus wohnt, verlangen, daß er die baurechtlich zulässige, von einem Fachmann ausgeführte Installation einer möglichst unauffälligen, technisch geeigneten Parabolantenne an einem für den Empfang der Satellitenprogramme tauglichen Ort gestattet, an dem sie optisch am wenigsten stört, sofern das Haus weder eine Gemeinschaftsparabolantenne noch einen Breitbandkabelanschluß hat und ungewiß ist, ob ein solcher Anschluß verlegt werden wird.

Zum Sachverhalt:

Die Bekl. sind Gesellschafter einer Grundstücksgesellschaft bürgerlichen Rechts, der in K. mehrere Mietshäuser gehören. Von ihnen hat der Kl. durch Formularmietvertrag vom 2.7.1985 eine Wohnung gemietet. Zur Ausstattung des Hauses gehört eine Gemeinschaftsantenne, die den Fernsehempfang der üblichen drei Programme ermöglicht. Ob und wann die Gemeinde K. an das Breitbandkabelnetz angeschlossen wird, ist ungewiß. Der Kl. möchte auf dem Dach des Hauses, in dem er wohnt, eine Parabolantenne mit einem Durchmesser von etwa einem Meter durch ein Fachunternehmen auf seine Kosten installieren lassen, um auch Satellitensendungen empfangen zu können. Hierzu bedarf er nach dem Inhalt des Mietvertrages vom 2.7.1985 der Zustimmung der Bekl. Hinsichtlich der Antennen ist in § 12 des Vertrages bestimmt:

„(1) Das Anbringen von Einzelantennen seitens des Mieters ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet; der Mieter verpflichtet sich zum Abschluß eines Antennenvertrages. Der Vermieter kann Ort und Art der Anbringung bestimmen. Die behördlichen Vorschriften für die Errichtung von Antennen sind zu beachten, widrigenfalls ist der Mieter zur Entfernung der Antenne verpflichtet.

(2) Entschließt sich der Vermieter, eine Gemeinschaftsantenne für das Haus einzurichten oder das Haus an das Kabelfernsehen anzuschließen, ist der Mieter verpflichtet, die von ihm angebrachte Einzelantenne zu entfernen. Er verpflichtet sich, für die Bereitstellung des Anschlusses die gesetzlich zugelassene Mieterhöhung zu zahlen, auch wenn er die Gemeinschaftsantenne bzw. den Kabelfernsehanschluß nicht nutzt. Das Anbringen einer eigenen Einzelantenne bei Vorhandensein einer Gemeinschaftsantenne ist unzulässig.“

Zusätzlich ist in der (Formular-)Anlage zu dem Mietvertrag unter Nr. 6 bestimmt:

„Die Anlage von Außenantennen jeder Art ist untersagt. Der in der Miete enthaltene Betrag für die Antenne berechtigt und verpflichtet zur Inanspruchnahme der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen.“

Mit seiner Klage hat der Kl. sinngemäß beantragt, die Bekl. zu verurteilen, ihm zu gestatten, auf seine Kosten durch einen Fachunternehmer auf dem Dach des Hauses in K. eine Parabolantenne mit einem Durchmesser von etwa einem Meter installieren zu lassen. Das von ihm angerufene AG hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Informationsbedürfnis des Kl. sei hinreichend dadurch Rechnung getragen, daß er über die vorhandene Gemeinschaftsantenne die üblichen Rundfunk- und Fernsehprogramme empfangen könne, das Informationsinteresse des Kl. rechtfertige es dagegen nicht, ihm die Anbringung einer zusätzlichen

Antenne zu gestatten. Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Berufung verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter. Das LG hat beschlossen, dem Senat folgende Frage zum Rechtsentscheid vorzulegen:

„Ist ein Vermieter, der das Mietobjekt nicht selbst bewohnt, verpflichtet, dem Mieter die Anbringung einer Parabolantenne auf dessen Kosten durch einen Fachunternehmer zu gestatten, wenn das Objekt über keinen Kabelfernsehanschluß verfügt und unsicher ist, wann ein solcher Anschluß verlegt werden wird?“

Aus den Gründen:

Die Vorlage ist zulässig (§ 541 I ZPO; früher Art. III des 3. MietRÄndG).
(...)

Der Mieter von Wohnraum kann von dem vermietenden Hauseigentümer, der nicht in demselben Haus wohnt, grundsätzlich verlangen, daß er unter den aus dem Entscheidungssatz ersichtlichen Voraussetzungen die Installation einer Parabolantenne gestattet. Dabei kann offenbleiben, ob dies, wie das LG angenommen hat, damit begründet werden kann, das Anbringen einer Parabolantenne halte sich im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs i. S. der §§ 535, 536 BGB, weil dessen Inhalt und Umfang durch technische Neuerungen beeinflußt werde, zu denen die Möglichkeit des Empfangs zusätzlicher Rundfunkprogramme über einen Breitbandkabelanschluß oder direkt mit Satellitenempfangsanlagen gehöre (verneinend in einem Wohnungseigentumsverfahren BayObLGZ 1991, 296 = NJW-RR 1992, 16 = MDR 1992, 48 = DWW 1991, 158; anders für den Anschluß einer Wohnanlage an das Kabelfernsehen in einem Sonderfall OLG Hamburg, WuM 1991, 311 = OLGZ 1991, 285; vgl. auch BVerfG, NJW 1992, 493 = ZMR 1992, 15 = WuM 1991, 573). Jedenfalls hat nach Art. 5 I 1 GG jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieses Grundrecht der Informationsfreiheit,

das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen wie dem Fernsehen zu unterrichten, entfaltet Ausstrahlungswirkung für die gesamte Rechtsordnung und damit Drittwirkung auch innerhalb der vertraglichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter (vgl. BVerfGE 7, 198 = NJW, 1958, 257; BVerfGE 34, 269 [280] = NJW 1973, 1221; BVerfG, NJW 1992, 493 = ZMR 1992, 15 = WuM 1991, 573; KG, NJW 1985, 2031 = WuM 1985, 248 = DWW 1985, 204 = ZMR 1985, 262 = RES V § 541 b BGB Nr. 1; Degenhart, in: BK, Art. 5, Rdnrn. 283, 284; Ricker, NJW 1991, 602 [605]; s. auch LG Mannheim, DWW 1991, 310; LG Aachen, MDR 1992, 48). Für die Bestimmung seines Schutzbereichs kommt dem Begriff des ortsüblichen Fernsehprogramms keine Bedeutung zu (BVerfG, NJW 1992, 493 = ZMR 1992, 15 = WuM 1991, 573). Er ist insbesondere nicht geeignet, den Empfang derjenigen Signale vom Schutzbereich der Informationsfreiheit auszuschließen, die von Satelliten abgestrahlt werden.

Zutreffend ist allerdings auch, daß das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht schrankenlos gilt. Es findet nach Art. 5 II GG seine Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Hiervon abgesehen sind namentlich auch die aus der Eigentumsgarantie des Vermieters (Art. 14 I GG) folgenden Interessen des Vermieters zu berücksichtigen. Das bedeutet, daß über das Recht zur Anbringung einer Parabolantenne auf Grund einer Interessenabwägung zu entscheiden ist. Der Senat kommt bei dieser Abwägung zu dem Ergebnis, daß die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter von Wohnraum durch Art. 5 GG so beeinflusst sind, daß ein Übergewicht zugunsten der Informationsfreiheit des Mieters besteht, demgegenüber das Eigentumsrecht des vermietenden Hauseigentümers grundsätzlich zurücktreten muß. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der maßgeblich durch das Grundrecht auf Informationsfreiheit mitbestimmt wird (KG, NJW 1985, 2031 = WuM 1985, 248 = DWW 1985, 204 = ZMR 1985, 262 = RES V § 541 b BGB Nr. 1), darf der Vermieter nicht ohne triftigen, sachbezogenen Grund dem Mieter Einrichtungen versagen, die diesem das Leben in der

Mietwohnung angenehmer gestalten können, durch die er als Vermieter nur unerheblich beeinträchtigt und durch die die Mietsache nicht verschlechtert wird (BayObLGZ 1981, 1 = NJW 1981, 1275; WuM 1981, 80 = ZMR 1982, 84 = DWW 1982, 121 = MDR 1981, 583 = GE 1981, 583 = RES I § 536 BGB Nr. 1). Ein sachbezogener Grund liegt dann nicht vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Haus hat weder eine Gemeinschaftsparabolantenne noch einen Breitbandkabelanschluß, und es ist ungewiß, ob ein solcher Anschluß verlegt werden wird. Andernfalls wäre der Mieter in seinem Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, nicht wesentlich eingeschränkt, wenn ihm das Anbringen einer Parabolantenne nicht erlaubt wird.
2. Der Mieter stellt den Vermieter frei von allen im Zusammenhang mit der Installation der Antenne entstehenden Kosten und Gebühren, auch soweit sie aus der Pflicht des Mieters sich ergeben, nach Beendigung des Mietverhältnisses die Antenne zu entfernen (§ 556 BGB; s. auch BGHZ 81, 146 [150] = NJW 1981, 2564 = LM § 258 BGB Nr. 2 = MDR 1981, 1088; LG Berlin, MDR 1987, 234), oder aus derjenigen, für sämtliche durch die Antenne verursachten Schäden zu haften (Pfeifer, Satellitenantennen, S. 27), oder schließlich aus der im Einzelfall möglichen Pflicht, daß bei späterer Errichtung einer Gemeinschaftssatellitenantenne bzw. dem Anschluß des Hauses an das Kabelfernsehen durch den Vermieter die Einzelantenne zu entfernen sei (Ricker, NJW 1991, 602 [605]; zum Breitbandkabelanschluß s. LG Heidelberg, WuM 1987, 17; LG Siegen, NJW-RR 1989, 521; Emmerich-Sonnenschein, Miete, 6. Aufl., §§ 535, 536 BGB, Rdnr. 18).

3. Die Antenne wird von einem Fachmann angebracht. Auf diese Weise werden denkbare Schäden bei Gelegenheit oder infolge Errichtung der Antenne am Dach oder an der Bausubstanz des Hauses so gut wie ausgeschlossen.
4. Der Mieter beachtet bei dem Anbringen der Antenne etwa bestehende baurechtliche Vorschriften (vgl. dazu OVG Münster, NVwZ 1992, 279; Ricker NJW 1991, 602 [604, 606]).
5. Der Vermieter ist berechtigt, den – für den Empfang der Satellitenprogramme allerdings auch geeigneten – Ort zu bestimmen, an dem die Antenne installiert wird und am wenigsten stört. Auf diese Weise kann am ehesten dem Umstand Rechnung getragen werden, daß das Anbringen einer Parabolantenne unter Umständen – sei es aus der Sicht des Vermieters, sei es nach der allgemeinen Verkehrsanschauung (über die sich freilich trefflich streiten läßt – vgl. AG Heilbronn, NJW-RR 1991, 79) – das optische Erscheinungsbild (möglicherweise nur unter ästhetischen Gesichtspunkten – vgl. dazu LG Arnsberg, NJW-RR 1992, 9 = DWW 1991, 243) des Mietobjekts beeinträchtigt. Eine derartige Beeinträchtigung wird zwar häufig nicht ganz von der Hand zu weisen sein. Nach Einschätzung des Senats wird sie aber oft nur geringfügig und deshalb vom Vermieter hinzunehmen sein. Dies gilt um so mehr, als es dieser in der Hand hat, den Aufstellungsort selbst zu bestimmen. Hinzu kommt, daß die Antenne harmonisch zu einem baulichen oder sonstigen Hintergrund eingefärbt werden kann (Ricker, NJW 1991, 602 [605]), so daß sie sich von diesem farblich kaum abhebt. Eine Beeinträchtigung des Vermieters wird im übrigen, worauf das LG in seinem Vorlagebeschuß zutreffend hingewiesen hat, weitgehend dann ausscheiden, wenn dieser wie im Streitfall eine Baugesellschaft (oder eine Wohnungsgesellschaft) ist, die keinen direkten Kontakt zu der Wohnung des Mieters hat (vgl. LG Essen, NJW-RR 1990, 782 für das Anbringen einer Funkantenne im Vorgarten). Der von manchen Betrachtern als verheerend empfundene Anblick eines

„Antennenwaldes“ auf oder an einem von vielen Mietern bewohnten Mietshaus (wie er im Ausgangsfall übrigens nicht zu befürchten ist, weil nach dem eigenen Vortrag der Bekl. eine Umfrage unter den Mietern des Hauses ergeben hat, daß kein hinreichender Bedarf für das Anbringen einer Gemeinschaftsparabolantenne besteht) läßt sich vom Vermieter regelmäßig dadurch vermeiden, daß er einen Breitbandkabelanschluß herstellen läßt oder – wo dies nicht möglich ist – eine Gemeinschaftsparabolantenne errichtet und die Kosten dafür auf die (anschlußwilligen) Mieter umlegt.

Freilich wird es Einzelfälle geben, in denen etwa eine sehr große oder sonstwie auffällige Parabolantenne die äußere Harmonie eines Gebäudes so sehr verunziert, daß der Vermieter dies nicht hinzunehmen braucht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einem freistehenden Bungalow (vgl. dazu auch LG Kassel, WuM 1989, 557), einer Jugendstilvilla und dergleichen mehr. Dabei handelt es sich jedoch um eine einem Rechtsentscheid nicht zugängliche Tatfrage im Einzelfall.

6. Sofern es sich bei dem vermieteten Wohnraum um eine Eigentumswohnung handelt, muß der Vermieter einen Anspruch gegen die übrigen Wohnungseigentümer auf Zustimmung zum Anbringen einer Parabolantenne haben (§ 22 WEG; vgl. dazu BayOblGZ 1991, 296 = NJW-RR 1992, 16 = MDR 1992, 48 = DWE 1991, 158; LG Stuttgart, WuM 1991, 212 = ZMR 1991, 192 = DWE 1991, 79; LG Mannheim, DWW 1991, 310; Ricker, NJW 1991, 602 [606]; Pfeifer, DWW 1990, 353 [354]).

6.10 BESCHLUSS DES BVERFG VOM 10.3.1993, 1 BVR 1192/92 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJW 1993, S.1252

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Gründe:

I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft zivilgerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Mietrechts zu der Frage, ob der Vermieter von Wohnraum vom Mieter die Entfernung einer Satelliten-Empfangsantenne verlangen kann, wenn das Haus über einen Kabelanschluß verfügt.

II. Die Verfassungsbeschwerde hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 93 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfGG). Die angegriffenen Entscheidungen lassen den von der Beschwerdeführerin gerügten Verstoß gegen das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG nicht erkennen.

(...)

Mietrechtliche Konflikte über die Errichtung von Außenantennen werden von den Fachgerichten typischerweise anhand der §§ 535, 536, 242 BGB beurteilt (vgl. BayObLG – Rechtsentscheid – WuM 1981, S. 80 f.; KG – Rechtsentscheid – NJW 1985, S. 2031 ff.). Für Fälle der vorliegenden Art hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main in seinem Rechtsentscheid vom 22. Juli 1992 – 20 REMiet 1/91 – (WuM 1992, S. 458 ff.) eine Güter- und Interessenabwägung vorgenommen, nach der ein überwiegendes Interesse des Vermieters an der Verweigerung der Zustimmung zur Installation einer Parabolantenne nur dann besteht, wenn das Haus über eine Gemeinschaftssatelliten-Empfangsanlage oder einen Kabelanschluß verfügt oder wenn ein solcher Anschluß zeitlich absehbar ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Eigentumsrecht hinter die Informationsfreiheit des Mieters zurückzutreten, und die Zustimmung ist zu erteilen.

Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar führt der Verweis auf den Kabelanschluß zu einer Beschränkung der Informationsfreiheit des Mieters, da über die Parabolantenne Satellitenprogramme empfangen werden können, die nicht in das Kabelnetz eingespeist werden. Diese Beschränkung ist aber bei typisierender Betrachtungsweise gerechtfertigt,

weil der Mieter über den Kabelanschluß sein Interesse, am Medienangebot teilzuhaben, weitgehend realisieren kann, sein Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, also nicht wesentlich beeinträchtigt wird (OLG Frankfurt/Main, a. a. O., S. 459). Jedenfalls wird es von Verfassungswegen im Regelfall nicht zu beanstanden sein, wenn bei dieser Sachlage ein überwiegendes Interesse des Vermieters angenommen wird, Störungen des äußeren Erscheinungsbildes des Hauses durch Parabolantennen zu vermeiden.

Allerdings kann es im konkreten Fall geboten sein, besondere Eigentümer- oder Mieterinteressen, die bei der typisierenden Betrachtungsweise des Rechtsentscheidendes nicht miteinfaßt werden, in die Güter- und Interessenabwägung einzubeziehen und zu gewichten. Die vom Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Rechtsentscheid dargelegten Grundsätze stellen aber jedenfalls für die typische Spannungslage zwischen dem Grundrecht auf Informationsfreiheit des Mieters und den betroffenen Eigentümerinteressen des Vermieters ein Abwägungsergebnis dar, das der grundlegenden Bedeutung der betroffenen Grundrechte Rechnung trägt. Eine Rechtsanwendung der Fachgerichte, die mit diesen Grundsätzen übereinstimmt, ist daher von Verfassungswegen nicht zu beanstanden.

2. So verhält es sich bei den angegriffenen Entscheidungen. Zwar ist es mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit nicht zu vereinbaren, daß das Amtsgericht der Beschwerdeführerin die Anbringung einer Parabolantenne mit der Begründung versagt hat, daß die über Satellit empfangbaren Programme nur der Unterhaltung dienen. Diese Begründung trägt das Ergebnis aber nicht allein. Das Amtsgericht hat vielmehr maßgeblich darauf abgestellt, daß der Anspruch auf Aufrechterhaltung intakten Eigentums den Vorrang genieße, weil die Beschwerdeführerin die Möglichkeit habe, vom Kabelnetz Gebrauch zu machen.

Die dagegen erhobenen Rügen der Beschwerdeführerin greifen nicht. Zwar liegt in der Verweisung der Beschwerdeführerin auf das Programmangebot im Kabelnetz eine Beschränkung ihrer Informationsfreiheit, weil sie über eine Parabolantenne Zugriff auf weitere Satellitenrundfunk- und -fernsehprogramme hätte. Diese Beschränkung ist aber im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Der den angegriffenen Entscheidungen zugrundeliegende Sachverhalt entspricht der typischen Spannungslage zwischen der Informationsfreiheit und dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Vermieterinteresse, so daß das Abwägungsergebnis des Amtsgerichts, das auf der Linie des Rechtsentscheids des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 22. Juli 1992 liegt, der grundlegenden Bedeutung der Informationsfreiheit Rechnung trägt. Über den Durchschnittsfall hinausgehende berechnete Interessen der Beschwerdeführerin, die in der vom Amtsgericht vorgenommenen Abwägung unberücksichtigt geblieben wären und ein anderes Ergebnis hätten gebieten können, sind von der Beschwerdeführerin nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

**6.11 RECHTSENTSCHEID DES OLG KARLSRUHE VOM
24.8.1993, 3 REMIET 2/93 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN
DWW 11/1993, S. 330**

Ein ausländischer Mieter von Wohnraum, der zwar über einen Breitbandkabelanschluß verfügt, über welchen jedoch keine Programme aus dem Heimatland des Mieters angeboten werden, kann in der Regel vom vermietenden Hauseigentümer verlangen, daß er die baurechtlich zulässige, von einem Fachmann ausgeführte Installation einer möglichst unauffälligen, technisch geeigneten Parabolantenne an einem für den Empfang von Satellitenprogrammen aus seinem Heimatland tauglichen Ort gestattet, an dem sie nach Einschätzung des Vermieters am wenigsten stört, sofern

- mit der Anbringung kein erheblicher Eingriff in die Bausubstanz verbunden ist,

- der Mieter den Vermieter von allen anfallenden Kosten und Gebühren freistellt,
- der Mieter das Haftungsrisiko des Vermieters abdeckt und ihm auf dessen Verlangen Sicherheit leistet für die voraussichtlichen Kosten der Wiederentfernung der Anlage.

I. Der Kläger, ein italienischer Staatsangehöriger, ist Mieter in einem Wohnhaus der Beklagten. Das Haus verfügt über einen Breitbandkabelanschluß, in den allerdings italienischsprachige Programme nicht eingespeist werden. Der Kläger begehrt von der Beklagten, daß sie ihm einen geeigneten Standort für die Anbringung einer Parabolantenne benennt und das Anbringen gestattet, damit er Zugang zu Fernsehprogrammen aus seinem Heimatland erhält. Die Beklagte befürchtet eine ästhetische Beeinträchtigung der Fassade ihres Hauses und vertritt die Auffassung, angesichts der Möglichkeiten, sich über italienischsprachige Radiosender und Druckmedien zu informieren, bestehe beim Kläger allenfalls ein nicht berücksichtigungswürdiges Restbedürfnis an weiteren Informationsquellen aus seiner Heimat, zumal er der deutschen Sprache durchaus mächtig sei.

II. Das Amtsgericht hat mit Urteil vom 13.1.1993 die im wesentlichen auf Duldung gerichtete Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Er verfolgt sein Klageziel unverändert weiter.
(...)

Das Landgericht möchte die Auffassung vertreten, daß bei der angesprochenen Konfliktsituation die Interessen des ausländischen Mieters gemäß Art. 5 Abs. 1 GG die Interessen des Vermieters gemäß Art. 14 Abs. 1 GG überwiegen. Nach seiner Ansicht kommt dem Grundrecht der Informationsfreiheit als einer der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie besondere Bedeutung zu. Bei der Informationsfreiheit handele es sich um ein Menschenrecht, das nicht auf deutsche Staatsangehörige

begrenzt sei. In diesem Zusammenhang sei auch die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Demgegenüber wiege das Grundrecht des Vermieters aus Art. 14 Abs. 1 GG weniger schwer. Insbesondere dem schutzwürdigen architektonisch-ästhetischen Interesse des Eigentümers könne dadurch Rechnung getragen werden, daß die Parabolantenne an einem unauffälligen Ort „versteckt“ werde.

Dem Informationsbedürfnis ausländischer Bürger sei noch nicht dadurch in angemessener Weise Rechnung getragen, daß ihnen der Rückgriff auf Zeitungen, die erst mit zeitlicher Verzögerung zu erhalten seien, offenstehe oder auf Programme in ihrer Heimatsprache im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, die in Deutschland produziert werden und daher weniger authentisch als die Originalprogramme seien. Das Landgericht sieht sich jedoch an einer abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits gehindert, weil diese abhängen von der Frage, ob ausländische Mieter trotz bestehender Breitbandverkabelung des Mietgebäudes die Gestattung einer Parabolantennenanlage begehren könnten, und dieser Frage grundsätzliche Bedeutung zukomme, sie jedoch bislang durch Rechtsentscheid nicht entschieden sei.

Das Landgericht hat daher dem Senat folgende Frage zum Rechtsentscheid vorgelegt:

„Kann ein ausländischer Staatsbürger trotz bestehenden Kabelanschlusses in der Regel die Genehmigung zur Anbringung einer Parabolantenne am Haus seines Vermieters verlangen, wenn im Breitbandkabel kein Programm aus seinem Heimatland angeboten wird und wenn die Parabolantenne baurechtlich genehmigungsfähig ist und den ästhetischen Eindruck des Hauses nicht nachhaltig beeinträchtigt?“ (...)

IV. Die vorgelegte Rechtsfrage wird so beantwortet, wie der Entscheidungssatz lautet. Der Senat folgt damit im wesentlichen den Grundsätzen, die das Oberlandesgericht Frankfurt im Rechtsentscheid vom 22.7.1992 (a. a. O.) herausgearbeitet hat. (...)

d) Dem Interesse des Mieters am Zugang zu allgemeinen Informationsquellen kommt im Rahmen der Abwägung mit den Eigentümerinteressen ein hoher Stellenwert zu; von einem absoluten Vorrang darf jedoch nicht ausgegangen werden. Dem Vermieter kann Unzumutbares nicht abverlangt werden. Andererseits darf er sich nicht ohne triftige, sachbezogene Gründe weigern, dem Mieter Einrichtungen zu gestatten, die den Zugang zu sonst nicht erreichbaren Informationsquellen ermöglichen.

Bei der Abwägung ist weiter zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Mieter ohne die gewünschte, die Belange des Vermieters berührende Anlage sein Interesse, am Medienangebot teilzuhaben, realisieren kann. Dabei ist das Interesse des Vermieters, sein Eigentum möglichst unbeeinträchtigt zu wissen, um so mehr zu berücksichtigen, je breiter der Zugang des Mieters zu allgemeinen Informationsquellen bereits ausgestaltet ist. Im Regelfall wird deshalb das Vorhandensein einer Gemeinschaftsparabolantenne oder eines Breitbandkabelanschlusses bewirken, daß der Mieter in seinem Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, nicht wesentlich eingeschränkt wird, wenn ihm das Anbringen einer Parabolantenne nicht erlaubt wird. Diese auf den Regelfall des inländischen Mieters bezogene Wertung verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG NJW 1993, 1252).

Eine andere Beurteilung verlangt jedoch das Informationsbedürfnis der ausländischen Mieter, denen über das Breitbandkabel kein Zugang zu Informationsquellen aus ihrem Heimatland eingeräumt wird und die lediglich über eine Parabolantenne heimische Fernsehprogramme empfangen können. Im Gegensatz zum inländischen Mieter ist ohne diesen Zugang

eine wesentliche Einschränkung schon deshalb anzunehmen, weil Ausländer dann in einem nicht unerheblichen Maße vom Informationsfluß und Meinungskampf in ihrem Heimatland abgeschnitten bleiben. Ihre Situation nähert sich daher derjenigen inländischer Mieter an, die weder an eine Gemeinschaftsparabolantenne noch an das Breitbandkabelnetz angeschlossen sind, und ist in ihrer Gewichtung jener auch gleichzusetzen.

Allerdings darf im Rahmen der Abwägung nicht außer acht bleiben, daß sich auch auf der Seite des Vermieters die Zumutbarkeitsfrage anders stellt, wenn in seinem Wohngebäude bereits ein Breitbandkabelanschluß vorhanden ist. Zum einen können dafür Aufwendungen erbracht worden sein, deren Amortisation beeinträchtigt werden könnte. Zum anderen ist bei einer vorhandenen Breitbandverkabelung die Wahrscheinlichkeit gering, daß bei einem Mieterwechsel der Nachmieter die Parabolantenne zur Befriedigung seines berechtigten Informationsbedürfnisses braucht und somit der Vermieter deren Anbringung weiter dulden muß. Die Frage der Beseitigung der baulichen Veränderung stellt sich bei den hier zu beurteilenden Verhältnissen somit von vornherein und bedarf daher einer besonderen Berücksichtigung.

3. Deshalb muß der vom Oberlandesgericht Frankfurt (a. a. O.) aufgestellte Katalog der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Eigentümerinteressen angemessen zu wahren, im Hinblick auf diese Besonderheiten erweitert werden. Der Vermieter hat demnach dem Begehren seines ausländischen Mieters auf Duldung einer Parabolantennenanlage an dem mit Breitbandkabelanschluß versehenen Wohngebäude nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen den Vorrang einzuräumen:

- a) Der Breitbandkabelanschluß befriedigt das Bedürfnis des Mieters auf Empfang von Fernsehprogrammen aus dessen Heimatland derzeit und in absehbarer Zukunft nicht. Eine Parabolantenne kann diesem Mangel abhelfen.

- b) Dem Anbringen der Antennenanlage stehen Vorschriften des Baurechts und des Denkmalschutzes ebensowenig entgegen wie vom Vermieter zu beachtende Rechte Dritter.
- c) Der Mieter folgt bei der Wahl des Aufstellungsortes der Bestimmung des Vermieters, die dieser unter Beachtung der empfangstechnischen Eignung danach trifft, wo ihm die Anlage als am wenigsten störend erscheint. Eine auch nach allgemeiner Verkehrsanschauung erhebliche Verunzierung durch die Antennenanlage tritt nicht ein.
- d) Die Antenne wird zur weitgehenden Sicherung vor denkbaren Schäden durch einen Fachmann angebracht.
- e) Erhebliche nachteilige Eingriffe in die Bausubstanz sind ausgeschlossen.
- f) Der Mieter stellt den Vermieter von allen im Zusammenhang mit der Installation entstehenden Kosten und Gebühren frei. Gleiches gilt hinsichtlich der Haftung für durch die Antenne verursachte Schäden und den Aufwand für die Beseitigung der gesamten Antennenanlage nach Beendigung des Mietverhältnisses.
- g) Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter das Haftungsrisiko durch Abschluß einer Versicherung, den Beseitigungsaufwand in sonstiger Weise (z. B. Kautions) abzusichern.
- h) Im Falle mehrerer berechtigter Einzelbegehren auf Duldung von Parabolantennen folgt die Maßnahme der Bestimmung des Vermieters, der mehrere Mieter im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf die Nutzung einer gemeinsam anzubringenden und zu finanzierenden Parabolantennenanlage verweisen darf.

**6.12 BESCHLUSS DES BVERFG VOM 9.2.1994, 1 BVR
1687/92 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJW 1994, S. 1147**

Das Urteil des Landgerichts Essen vom 25. September 1992 – 10 S 258/92 – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes. Es wird aufgehoben. Die Sache wird an das Landgericht zurückverwiesen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Errichtung einer Parabolantenne durch einen Mieter.

I.

1. Der Beschwerdeführer ist ein türkischer Staatsbürger. Er bewohnt mit seiner Ehefrau, sieben Kindern und einer Schwiegertochter seit 1990 eine Mietwohnung in Essen. Vermieterin ist eine Wohnungsbaugesellschaft. Das Haus besaß eine Gemeinschaftsantenne, über die fünf deutsche Fernsehprogramme empfangen werden konnten. Anfang 1992 bat der Beschwerdeführer die Vermieterin, der Installation einer Satellitenempfangsanlage zuzustimmen, um auch türkische Fernsehprogramme empfangen zu können. Nachdem die Wohnungsbaugesellschaft die Genehmigung verweigert hatte, erhob er Klage. (...)

b) Das Landgericht hat die Berufung des Beschwerdeführers zurückgewiesen, weil auch angesichts gestiegener Informations- und Unterhaltungsbedürfnisse die Errichtung einer Satellitenempfangsanlage nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch einer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus gehöre. (...)

II.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer das Berufungsurteil an und rügt die Verletzung seines Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG. (...)

III.

Die Beklagte des Ausgangsverfahrens hat mitgeteilt, daß die Mietwohnung des Beschwerdeführers seit Juli 1993 mit einem Kabelanschluß versehen sei.

B.

Das angegriffene Urteil verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Informationsfreiheit.

I.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

1. Die Bedeutung dieses Grundrechts hat das Bundesverfassungsgericht bereits früher dargelegt (vgl. BVerfGE 27, 71 [80 ff.]). Für die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen und die Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung ist es nicht minder wichtig als die Freiheit der Meinungsäußerung und der Medienberichterstattung. Es ergänzt diese aus der Empfängerperspektive. Der Kommunikationsprozeß, den Art. 5 Abs. 1 GG im Interesse der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung schützen will (vgl. BVerfGE 57, 295 [319]), wäre nur unvollkommen erfaßt, wenn die Informationsaufnahme von dem Schutz ausgenommen bliebe.

(...) Soweit der Empfang von technischen Anlagen abhängt, die eine an die Allgemeinheit gerichtete Information erst individuell erschließen, erstreckt sich der Grundrechtsschutz auch auf die Beschaffung und Nutzung solcher Anlagen. Andernfalls wäre das Grundrecht in Bereichen, in

denen der Informationszugang technische Hilfsmittel voraussetzt, praktisch wertlos. Die Einrichtung einer Parabolantenne, die den Empfang von Rundfunkprogrammen ermöglicht, welche über Satellit ausgestrahlt werden, ist daher ebenfalls von dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG geschützt.

(...)

II.

(...)

Das Landgericht hat zwar nicht verkannt, daß das Grundrecht der Informationsfreiheit bei der Auslegung und Anwendung der §§ 535, 536, 242 BGB zu berücksichtigen ist. Es hat jedoch die besonderen Informationsinteressen des ausländischen Beschwerdeführers aus Gründen vernachlässigt, die vor dem Grundrecht der Informationsfreiheit nicht bestehen können.

1. Die Maßstäbe zur Lösung des Interessenkonflikts zwischen Mieter und Vermieter hinsichtlich der Errichtung von Außenantennen, die die Oberlandesgerichte mittlerweile in einer Reihe von Rechtsentscheiden entwickelt haben und auf die sich das Landgericht beruft, werden zwar im allgemeinen dem Grundrecht der Informationsfreiheit gerecht, erfassen aber nicht die besondere Interessenlage, mit der sich das Landgericht auseinandersetzen hatte.

(...) Diese Grundsätze gelten dem Rechtsentscheid zufolge für den typischen Durchschnittsfall. Dagegen seien Fälle denkbar, in denen das Informationsinteresse des Mieters – etwa wegen der Beschaffenheit der Parabolantenne oder des Hauses – hinter dem Eigentümerinteresse zurücktreten müsse (vgl. OLG Frankfurt, a. a. O.).

Die Befolgung dieser Grundsätze stellt im Regelfall die verfassungsmäßige Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen sicher. (...)

- b) Den besonderen Informationsinteressen dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer trägt diese auf den typischen Durchschnittsfall bezogene Abwägung jedoch nicht ausreichend Rechnung. Sie sind in der Regel daran interessiert, die Programme ihres Heimatlandes zu empfangen, um sich über das dortige Geschehen unterrichten und die kulturelle und sprachliche Verbindung aufrechterhalten zu können. Diese Möglichkeit besteht angesichts der kleinen Zahl ausländischer Programme, die in die inländischen Kabelnetze eingespeist werden, meist nur mittels einer Satellitenempfangsanlage.

Anders als bei inländischen Mietern hat daher die Zivilrechtsprechung in der Verweigerung einer Parabolantenne für ausländische Mieter, deren Heimatprogramme nicht in das Kabelnetz eingespeist werden, eine erhebliche Beeinträchtigung der Informationsfreiheit erblickt. Ihre Situation näherte sich derjenigen inländischer Mieter an, die weder an eine Gemeinschaftsparabolantenne noch an das Breitbandkabelnetz angeschlossen seien. Ein Mieter, der sich in dieser Lage befinde, könne in der Regel vom Vermieter die Zustimmung zur Einrichtung einer Parabolantenne verlangen (vgl. OLG Karlsruhe, WuM 1993, S. 525; ferner OLG Hamburg, WuM 1993, S. 527; OLG Hamm, DWW 1993, S. 331).

Diese Rechtsprechung steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Einklang. Das von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG geschützte Interesse ausländischer Mieter am Empfang von Rundfunkprogrammen ihres Heimatlandes ist bei der Abwägung mit den Eigentumsinteressen des Vermieters zu berücksichtigen. Eine verfassungswidrige Bevorzugung von Ausländern liegt darin nicht.

Zwar verbietet Art. 3 Abs. 3 GG eine Ungleichbehandlung wegen bestimmter Merkmale. Zu diesen zählt nicht die Staatsangehörigkeit, wohl aber die Heimat. Die Berücksichtigung des gesteigerten Informationsinteresses ausländischer Mieter bevorzugt diese aber nicht wegen ihrer Heimat und stellt umgekehrt keine Benachteiligung der deutschen Mieter wegen ihrer Heimat dar.

Das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, gilt für jedermann, ungeachtet seiner Heimat. Wenn dieses Recht – wie bei der Errichtung von Parabolantennen an gemietetem Wohnraum – mit grundrechtlich geschützten Interessen Dritter kollidiert, ist eine im Rahmen der zivilrechtlichen Vorschriften vorzunehmende Abwägung erforderlich. Dabei sind die maßgebenden Umstände des Falles zu berücksichtigen. Insoweit besteht ebenfalls kein Unterschied aufgrund der Heimat. Auch bei deutschen Mietern sind außergewöhnliche Umstände, die einen Fall vom typischen Durchschnittsfall erheblich unterscheiden, bei der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsergebnis wird durch die Berücksichtigung der besonderen Informationsinteressen, die Ausländer regelmäßig gegenüber Deutschen haben, nicht vorweggenommen. Es bildet vielmehr nur einen Abwägungsfaktor unter anderen. Der Inländerstatus führt nicht notwendig zur Versagung, der Ausländerstatus nicht notwendig zur Anerkennung des Anspruchs auf Errichtung einer Parabolantenne.

Geht es nicht um die generelle Bevorzugung einer Personengruppe wegen ihrer Heimat, sondern um die Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Faktoren bei der Abwägung, so ist es auch ausgeschlossen, daß den deutschen Mietern eines Wohnkomplexes schon deswegen die Errichtung von Parabolantennen gestattet werden müßte, weil sie einem Ausländer aufgrund seiner beson-

deren Lage gestattet worden ist. Wo ein Mieter seine Heimatprogramme bereits über Kabel empfangen kann, fehlt es vielmehr an der Voraussetzung für eine Pflicht zur Gleichbehandlung mit einem Mieter, der dazu auf eine Parabolantenne angewiesen ist.

- c) Danach liegt eine Verkenning des Grundrechts der Informationsfreiheit bei Auslegung und Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vor, wenn der Zugang zu den über Satellit verbreiteten Heimatprogrammen eines ausländischen Mieters bereits mit der Begründung verweigert wird, die Errichtung einer Parabolantenne stelle eine Sondernutzung der Wohnung dar, die den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache überschreite.

Ebenso wird die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit verkannt, wenn das Begehren eines ausländischen Mieters auf Errichtung einer Parabolantenne mit der Begründung abgewiesen wird, daß dann auch sämtlichen anderen Mietern dasselbe Recht eingeräumt werden müßte. Dagegen kann der Umstand, daß zahlreiche Mieter eines Wohnkomplexes aufgrund ihrer je besonderen Umstände ein berechtigtes Interesse an einer Parabolantenne haben und dieses sich nicht durch eine Gemeinschaftsanlage befriedigen läßt, durchaus bei der Abwägung mit dem Eigentümerinteresse des Vermieters berücksichtigt werden.

Da Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG die Informationsfreiheit umfassend schützt und jedem das Recht gibt zu entscheiden, aus welchen allgemein zugänglichen Quellen er sich unterrichten möchte, ist es ferner fehlerhaft, die Entscheidung für Fernsehprogramme des Heimatlandes unter Verweis auf anderweitige Informationsmöglichkeiten nicht in die Abwägung einzubeziehen. Das gilt für den Verweis auf andere Informationsquellen derselben Art, etwa die ohne Parabolantenne empfangbaren Fernsehpro-

gramme, erst recht aber für den Verweis auf andere Arten von Informationsquellen wie Hörfunk, Zeitungen, Videobänder oder gar Übersetzungen deutschsprachiger Sendungen durch Familienangehörige. Dagegen ist es nicht mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG unvereinbar, bei der Abwägung zwischen Mieter- und Vermieterinteressen zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Mieter Programme seines Heimatlandes bereits ohne Parabolantenne empfangen kann.

Schließlich wird das Grundrecht der Informationsfreiheit verkannt, wenn die Zivilgerichte bei der Abwägung den Eigentumsinteressen des Vermieters von vornherein den Vorrang vor den Informationsinteressen des Mieters einräumen, ohne anzugeben, welche Eigenschaften des Mietobjekts dieses Ergebnis rechtfertigen. (...)

6.13 BESCHLUSS DES BVERFG VOM 13.3.1995, 1 BVR 1107/92 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJW 1995, S. 1665

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Errichtung mehrerer Parabolantennen durch Wohnungseigentümer.

I.

1. Die Beschwerdeführerin und zwei weitere Wohnungseigentümer, die dem englischen Sprachkreis angehören, brachten auf dem Dach des aus sechs Wohnungen bestehenden Hauses bzw. auf der dahinter liegenden Rasenfläche Parabolantennen an. In einer Wohnungseigentümersammlung vom 8.11.1990 wurde mit 5 : 1 Stimmen beschlossen, die Anbringung der Parabolantennen nachträglich zu genehmigen. Nach Anfechtung dieses Beschlusses durch die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens beschlossen die Wohnungseigentümer in einer weiteren Versammlung am 9.4.1991 mit gleichem Stimmenverhältnis, den am 8.11. gefaßten Beschluß zu bestätigen und die drei Parabolantennen zu genehmigen.

2. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Bf. eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG.

II.

1. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil es zur Durchsetzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit angezeigt ist (§ 93 a Abs. 2 b BVerfGG).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Der angegriffene Beschluß verletzt die Bf. in ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG. (...)

b) Die Informationsfreiheit findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken unter anderem in den allgemeinen Gesetzen. Dazu gehören auch die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Wohnungseigentümern festlegen und ihre Beschlußfassung regeln. Die Verfassung verlangt aber, daß bei deren Auslegung und namentlich bei der Konkretisierung der Generalklauseln die betroffenen Grundrechte berücksichtigt werden, damit ihr wertsetzender Gehalt für die Rechtsordnung auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommt (vgl. BVerfGE 7, 198 [205 ff.]).

aa) Die Zivilgerichte stützen sich bei der Entscheidung von Konflikten zwischen Wohnungseigentümern über die Errichtung von Satellitenempfangsanlagen auf die Regelung des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Nr. 1 WEG. Unter § 22 Abs. 1 WEG fallende Maßnahmen können nach Satz 2 der Vorschrift in Verbindung mit § 14 Nr. 1 WEG gegen den Willen anderer Wohnungseigentümer nur verwirklicht werden, soweit diesen kein über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgehender Nachteil erwächst. Diese Generalklausel gibt Raum für eine die betroffenen Grundrechte berücksichtigende Auslegung und Konkretisierung.

Dabei ist auf seiten des Wohnungseigentümers, der einen Anspruch auf Errichtung einer Satellitenempfangsanlage geltend macht, neben seinem Eigentumsrecht vor allem sein Grundrecht auf Informationsfreiheit bzw. dasjenige seines Mieters, auf seiten der widersprechenden Wohnungseigentümer deren durch die Duldung einer solchen Anlage berührtes Eigentumsrecht zu berücksichtigen. Das erfordert eine fallbezogene Abwägung der beiderseits grundrechtlich geschützten Interessen.

- bb) Im Mietrecht gilt nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung der Zivilgerichte für den Regelfall, daß der Vermieter die Zustimmung zur Errichtung von Parabolantennen erteilen muß, wenn er keinen Anschluß an das Breitbandkabelnetz zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 90, 27 [35 f.], unter Hinweis auf OLG Frankfurt, WM 1992, S. 458). (...) Die besonderen Informationsinteressen dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer erfordern darüber hinaus selbst in Fällen, in denen eine Wohnung an ein Kabelnetz angeschlossen ist, angesichts der kleinen Zahl in die inländischen Kabelnetze eingespeister ausländischer Programme in der Regel die Zustimmung des Vermieters zur Einrichtung einer Parabolantenne (BVerfGE 90, 27 [367 ff.], mit Hinweisen auf die fachgerichtliche Rechtsprechung).
- cc) Im Wohnungseigentumsrecht bietet die Rechtsprechung der Zivilgerichte demgegenüber ein uneinheitliches Bild. Ein Teil der Gerichte hat den baugestalterischen Belangen für den Regelfall ein Übergewicht gegenüber dem Informationsinteresse zugebilligt, weil zum üblichen Wohnkomfort nur der mittels herkömmlicher Empfangsanlagen mögliche Empfang gängiger Rundfunk- und Fernsehprogramme zählt (so neben der angegriffenen Entscheidung auch BayObLGZ 91, S. 297 [299]; OLG Hamm, NJW 1993, S. 1276 [1277]). Neuere Entscheidungen orientieren sich dagegen weitgehend an den in der mietrechtlichen Rechtsprechung entwickelten

Grundsätzen (vgl. OLG Celle, NJW-RR 1994, S. 977 [978]; LG Heilbronn, NJW-RR 1993, S. 588 [589]).

Nur diese Sichtweise gewährleistet einen der Tragweite der berührten Grundrechte entsprechenden Interessenausgleich. Die Schutzwürdigkeit des Informationsinteresses eines Wohnungsnutzers hängt nicht wesentlich davon ab, ob er die Wohnung als Mieter oder Wohnungseigentümer nutzt. Ebensowenig kommt es hierfür darauf an, ob eine vermietete Wohnung im Wohnungseigentum steht oder zu einem ungeteilten Eigentumsobjekt gehört. Auf der anderen Seite ist auch die Interessenlage eines Wohnungseigentümers, der zur Abwendung von Verunstaltungen des Gebäudes oder von Schäden an der Bausubstanz die Zustimmung zur Anbringung einer Parabolantenne verweigert, derjenigen eines entsprechend handelnden Vermieters vergleichbar. Daß er nur eines von mehreren Mitgliedern der Eigentümergemeinschaft ist, ändert daran nichts, da es nach der einhelligen Rechtsprechung der Zivilgerichte um Maßnahmen geht, die vorbehaltlich eines Übergewichts der entgegenstehenden Informationsinteressen nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 WEG nicht durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden können, sondern der Zustimmung aller betroffenen Wohnungseigentümer bedürfen.

Sind mithin die zum Mietrecht entwickelten Grundsätze für eine verfassungsmäßige Interessenabwägung auf das Wohnungseigentumsrecht übertragbar, so kann auch ein Wohnungseigentümer, der eine Parabolantenne installieren will, im Regelfall zwar auf einen vorhandenen Kabelanschluß, nicht aber auf die Empfangsmöglichkeiten herkömmlicher Antennenanlagen verwiesen werden. Ebenso wie im Mietrecht sind freilich auch im Wohnungseigentumsrecht Fälle denkbar, in denen aufgrund atypischer Umstände das Informationsinteresse hinter dem durch die Anbringung einer Parabolanten-

ne beeinträchtigt Interesse zurücktreten muß oder in denen einem besonderen Informationsinteresse trotz vorhandenen Kabelanschlusses der Vorrang gebührt. Letzteres wird regelmäßig auf Wohnungseigentümer mit ausländischer Staatsangehörigkeit zutreffen, die durch einen Kabelanschluß allenfalls ein Fernsehprogramm ihres Heimatlandes empfangen könnten. Im übrigen läßt auch das Wohnungseigentumsrecht Raum, mancherlei Beeinträchtigungen wie Schäden an der Bausubstanz oder Kostenrisiken durch Zustimmungsvorbehalte Rechnung zu tragen, die selbst durch Mehrheitsbeschlüsse der Eigentümergemeinschaft nicht überspielt werden können (vgl. zum Mietrecht OLG Karlsruhe, WM 1993, S. 525 [527]). Die Modalitäten hierfür zu entwickeln wird Sache der Fachgerichte sein. (...)

d) Für das Mietrecht ist (...) anerkannt, daß der Vermieter den Mieter auf eine von ihm bereitgestellte Gemeinschaftsempfangsanlage verweisen kann, soweit diese dem Informationsinteresse des Mieters ausreichend entspricht (vgl. BVerfGE 90, 27 [36]; OLG Karlsruhe, WM 1993, S. 525 [526]). Auf diese Weise steht dem Vermieter ein Mittel zur Verfügung, die störende Häufung von Parabolschüsseln am Mietobjekt immerhin in den Fällen zu verhindern, in denen die Angebotspalette eines Satelliten ausreicht, um dem Informationsbedarf der verschiedenen Mieter im gebotenen Maße zu genügen. Im Wohnungseigentumsrecht hat der einzelne Wohnungseigentümer, der die Installation von Einzelparabolantennen verhindern will, es zwar nicht in der Hand, gegen den Willen der übrigen Eigentümer eine über die ordnungsgemäße Instandsetzung und Instandhaltung hinausgehende Gemeinschaftsanlage durchzusetzen (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1993, S. 2817). Das schließt aber nicht aus, ihm entsprechend den mietrechtlichen Grundsätzen einen Zustimmungsvorbehalt des Inhalts zuzubilligen, daß sich die an einem Satellitenempfang interessierten Wohnungseigentümer mit einer Gemeinschaftsparabolantenne einverstanden erklären. Ob die

Eigentümergeinschaft sich unter diesem Gesichtspunkt über den erklärten Widerspruch der Antragstellerin durch einen ohne die Stimmen der drei Beteiligten, die eine Einzelparabolantenne installiert haben, undenkbareren Mehrheitsbeschluß hinwegsetzen durfte, erscheint nicht unzweifelhaft. Die Frage läßt sich aber nicht beantworten, ohne daß vorher festgestellt wird, ob den berechtigten Interessen aller am Satellitenempfang interessierten Wohnungseigentümer durch eine Gemeinschaftsantenne entsprochen werden kann. Dies zu klären ist gegebenenfalls Sache des fachgerichtlichen Verfahrens.

6.14 BESCHLUSS DES BVERFG VOM 14.9.1995, 1 BVR 1471/94 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJWE-MIETR 1996, S. 1.

1. Es stellt einen Belang von erheblichem Abwägungsgewicht zwischen den Interessen des Vermieters und des Mieters hinsichtlich der Genehmigung einer Einzelparabolantenne trotz vorhandenen Kabelanschlusses dar, wenn erst die Parabolantenne dem Mieter eine Programmauswahl ermöglicht, die das Kabelfernsehen – zudem in der Sendezeit gegenüber den Satellitenprogrammen deutlich eingeschränkt – nicht eröffnet. Dieses durch das Grundrecht auf Informationsfreiheit rechtlich geschützte und auch für die Fachgerichte besonders naheliegende Interesse des Mieters braucht von diesem nicht näher substantiiert zu werden.

Aus den Gründen: (...)

II.

2. (...) Das LG hat zwar richtig gesehen, daß der Bf. nicht zum Kreis der ausländischen Mieter gehört, die nach den im Rechtsentscheid des OLG Karlsruhe vom 24.8.1993 (NJW 1993, 2815) entwickelten, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden (vgl. BVerfG 90, 24 [36] = NJW 1994, 1147) Grundsätzen i. d. R. einen Anspruch auf Genehmigung einer Parabolantenne haben. Der Bf. hat über das Kabelnetz nämlich immerhin Zugang zu einem Heimatprogramm. (...)

Das LG hat darüber hinaus die mit der Verweisung auf den Kabelanschluß verbundene Einschränkung der Informationsmöglichkeiten nicht im Einklang mit Art. 5 I 1. Halbs. 2 GG gewichtet. Es führt hierzu aus, der Bf. habe „nicht vorgetragen, welches zusätzliche eigene Informationsbedürfnis“ durch das in das Kabelnetz eingespeiste Programm „nicht befriedigt werden kann“, und charakterisiert dieses abschließend als eine „nicht einzuordnende Mehrinformation“. Welche Anforderungen an die Substantiierung des weitergehenden Informationsinteresses zu stellen sind, haben grundsätzlich die Fachgerichte zu entscheiden. Sie müssen dabei aber aus Art. 5 I 1. Halbs. 2 GG folgende Vorgaben beachten. Hängt der Anspruch auf Zustimmung des Vermieters zu einer Parabolantenne in Fällen, in denen immerhin ein Heimatprogramm über den Kabelanschluß verfügbar ist, von einer einzelfallbezogenen Abwägung des durch Art. 5 I 1. Halbs. 2 GG geschützten Informationsinteresses des Mieters und der durch Art. 14 I 1 GG geschützten Eigentümerinteressen des Vermieters ab, so kann sich die Notwendigkeit ergeben, das durch das Kabelprogramm nicht befriedigte Informationsinteresse in seinem konkreten Gewicht zu ermitteln. Art. 5 I 1. Halbs. 2 GG setzt den insoweit an den Sachvortrag des Mieters zu stellenden Substantiierungsanforderungen allerdings Grenzen. Ein greifbares Interesse an der Auswahl zwischen mehreren Heimatprogrammen liegt auch ohne nähere Begründung auf der Hand. Die Möglichkeit einer solchen Auswahl und der zeitverschobenen Nutzung mehrerer Programme wirkt der Gefahr einseitiger Information entgegen; eine breite Angebotspalette eröffnet dem Nutzer zudem auch unabhängig von etwaigen speziellen, durch das Kabelprogramm überhaupt nicht abgedeckten Informationsbedürfnissen Auswahlalternativen, die seinen Neigungen und Bedürfnissen entgegenkommen. (...) Mit Art. 5 I 1. Halbs. 2 GG ist es nicht vereinbar, dieses allgemeine, typischerweise gegebene Interesse an einer Auswahl zwischen mehreren Heimatprogrammen ohne detaillierten Vortrag des Mieters zu seinen speziellen Interessen und Fernsehgewohnheiten als eine unbekannte Größe bei der Abwägung unberücksichtigt zu lassen.

**6.15 BESCHLUSS DES BVERFG VOM 11.7.1996, 1 BVR
1912/95 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJW 1996, S. 2858**

1. Art. 5 I 1. Halbs. 2 GG ist bei der Anwendung einfachen Rechts sowohl im Verhältnis zwischen Mieter und vermietendem Wohnungseigentümer als auch zwischen diesem und den übrigen Wohnungseigentümern oder der Eigentümergemeinschaft als solcher Geltung zu verschaffen, nicht aber zwingend in Fällen der unmittelbaren Inanspruchnahme des Mieters auf Beseitigung der von ihm selbst installierten Parabolantenne durch die Eigentümergemeinschaft. (...)

Aus den Gründen: (...)

II.

1a) Bei privatrechtlichen Streitigkeiten über die Installation von Parabolantennen muß der wertsetzende Charakter von Art.5 I 1. Halbs. 2 GG sowohl im Verhältnis zwischen Mieter und vermietendem Wohnungseigentümer als auch im Verhältnis zwischen vermietendem Wohnungseigentümer und den übrigen Wohnungseigentümern berücksichtigt und gegen das eigentumsrechtlich geschützte Interesse an der Erhaltung des Wohnhauses in unverändertem Zustand abgewogen werden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschieht das nach der vom BVerfG gebilligten Rechtsprechung der Zivilgerichte über die Auslegung und Anwendung der §§ 535, 536, 242 BGB. Danach hat ein ausländischer Mieter, der über Kabel kein Heimatprogramm empfangen kann, i. d. R. einen Anspruch gegen den Vermieter auf Zustimmung zur Anbringung einer Parabolantenne an einem dem Vermieter genehmen Ort (vgl. BVerfGE 90, 27 (35 ff.)). Dieser Grundsatz ist mittlerweile auf das Verhältnis zwischen einem Wohnungseigentümer und anderen Mitgliedern der Wohnungseigentümergemeinschaft übertragen worden, für das Ansprüche auf Duldung einer Parabolantenne sich nach § 22 I i.V. mit § 14 Nrn. 1 und 3 WEG beurteilen: Einem selbstnutzenden ausländischen Wohnungsei-

gentümer kann i. d. R. die Installation einer Parabolantenne nicht verwehrt werden, wenn nur so der Empfang eines Heimatprogramms zu ermöglichen ist (vgl. BVerfG, NJW 1995, 1665 (1666 f.)). Nichts anderes kann im Verhältnis der Wohnungseigentümer zueinander gelten, wenn ein Wohnungseigentümer die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern sie einem ausländischen Mieter zur Nutzung überlassen hat.

**6.16 RECHTSENTSCHEID DES OLG DÜSSELDORF
VOM 2.12.1992, 3 WX 159/92 (AUSZUG) ABDRUCK
Z. B. IN NJW 1993, S. 1274**

Die ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer von einem italienischen Wohnungseigentümer fachgerecht veranlaßte Installation einer Parabolantenne mit einem Durchmesser von 80 cm an unauffälliger Stelle auf dem Hausdach einer Wohnungseigentumsanlage kann durch die Wahrnehmung des Grundrechts auf Informationsfreiheit gerechtfertigt sein.

Zum Sachverhalt:

Die Bet. zu 1 bis 108 sind Eigentümer der Wohnanlage. Die Bet. zu 109 ist die Verwalterin. Die Wohnanlage hat Kabelanschluß. Der Bet. zu 1 hatte zunächst auf dem Balkon seiner Wohnung eine Parabolantenne angebracht, um auch italienische Fernsehprogramme (RAI 1 und RAI 2), die über das Kabelnetz nicht angeboten werden, empfangen zu können. Dies wurde dem Bet. zu 1 durch Eigentümerbeschuß vom 29.4.1991 untersagt. Der Bet. zu 1 hat daraufhin den Parabolspiegel, der einen Durchmesser von 80 cm hat, auf dem Dach des von ihm bewohnten Hauses installiert. Die übrigen Miteigentümer verlangen von dem Bet. zu 1 die Entfernung der auf dem Dach installierten Antenne. Der Bet. zu 1 beantragt festzustellen, daß die Bet. zu 2 bis 108 keinen Anspruch auf Entfernung der Antenne haben. AG und LG haben den Antrag zurückgewiesen. Die sofortige weitere Beschwerde des Bet. zu 1 hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. (...)

2. (...)

- a) Zu Recht ist das LG allerdings davon ausgegangen, daß es sich bei der Installation der Parabolantenne auf dem Dach der Wohnanlage durch den Bet. zu 1 um eine bauliche Veränderung i. S. des § 22 I WEG handelt. Richtig ist auch, daß nach § 22 I 2 i. V. mit § 14 Nr. 1 WEG bauliche Veränderungen ohne Zustimmung der Miteigentümer nur zulässig sind, wenn den Miteigentümern durch die bauliche Veränderung keine Nachteile entstehen oder wenn sich die Nachteile im Rahmen dessen halten, was bei geordnetem Zusammenleben unvermeidlich ist. Andernfalls haben die betroffenen Miteigentümer einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 I BGB.
- b) Die Entscheidung des LG weist jedoch Rechtsfehler auf, soweit es um die Behandlung der Frage geht, ob der Eigentümergemeinschaft durch die Aufstellung der Parabolantenne tatsächlich relevante Nachteile erwachsen. Die Aufstellung einer Parabolantenne kann technische und ästhetische Probleme mit sich bringen. Beides ist in der Entscheidung des LG zwar angesprochen, aber nicht hinreichend vertieft.
 - aa) Das technische Problem wird vom LG dahin umschrieben, daß die erforderliche sichere Verankerung eines Parabolspiegels mit einem Durchmesser von 80 cm, welcher einer großen Windlast ausgesetzt sei, einen erheblichen Eingriff in die Substanz des Daches notwendig mache, bei dem nachteilige Auswirkungen auf das gemeinschaftliche Eigentum nicht von vornherein ausgeschlossen werden könnten, auch wenn die Maßnahme technisch einwandfrei geplant und durchgeführt werde. Diese Feststellungen finden jedoch in dem der Kammer unterbreiteten Sachverhalt keine rechtfertigende Grundlage. (...)

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang auf folgendes hinzuweisen: Wie bereits dargelegt, löst nicht jeder durch eine bauliche Veränderung verursachte Nachteil einen Abwehranspruch der Miteigentümer aus. Es muß sich vielmehr um einen bei geordnetem Zusammenleben vermeidbaren Nachteil handeln. Selbst wenn man deshalb unterstellen wollte, daß bei abnormen, nicht vorhersehbaren Windverhältnissen nicht auszuschließen ist, daß ein Dachaufbau Schaden nimmt und daß dies als Nachteil für die Miteigentümer zu bewerten wäre, würde dies kein Nachteil sein, der das bei geordnetem Zusammenleben unvermeidbare Maß i. S. der §§ 22 I 2, 14 Nr. 1 WEG übersteigt. Bei der Auslegung und Anwendung der genannten Vorschriften ist nämlich folgendes zu beachten:

Der Bet. zu 1 und seine Familie handeln bei der Installation und dem Betrieb der streitigen Antenne in Wahrnehmung des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG); denn der Schutz dieses Grundrechts bezieht sich auch auf nicht ortsübliche und deshalb nur mit überdurchschnittlichem Aufwand zu empfangende Fernsehprogramme (BVerfG NJW 1992, 493 [494]), und zwar auch dann, wenn es sich dabei um eine ausländische Informationsquelle handelt (vgl. BVerfGE 27, 71 [84] = NJW 1970, 235 sowie Degenhart, in: BK, Art. 5 Rdnr. 256) und wenn die Nutzung dieser Quelle der Befriedigung eines speziellen, nicht allgemein üblichen Informationsbedürfnisses dient (vgl. BVerfGE 27, 71 [88] = NJW 1970, 235). Wenn aber die Wahrnehmung dieses Grundrechts – wie hier – mit den Vorschriften allgemeiner Gesetze i. S. des Art. 5 II GG kollidiert, hat nach der durch das Lüth-Urteil eingeleiteten Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 7, 198 ff. = NJW 1958, 257) unter anderem eine Güter- und Interessenabwägung stattzufinden, die sich nicht in abstrakten Erwägungen erschöpfen darf, sondern – was das LG nicht hinreichend beachtet hat – an den konkreten Umständen des Einzelfalles orientieren muß (vgl. wegen der Einzel-

heiten Maunz-Dürig-Herzog, GG, Art. 5 I, II Rdnr. 257 ff.). Diese Abwägung könnte jedoch hinsichtlich des hier in Rede stehenden (unterstellten) Nachteils nur dazu führen, daß dem Recht des Bet. zu 1 und seiner Familie auf Informationsfreiheit Vorrang einzuräumen ist. Die an sich für Ausländer bestehenden Informationsmöglichkeiten würden spürbar eingeschränkt, wenn ihnen der Empfang von Fernsehsendungen aus ihrer Heimat unmöglich gemacht wird. Ein solcher Eingriff wäre deshalb nur zu rechtfertigen, wenn wirklich relevante Nachteile der Eigentümergemeinschaft auf dem Spiel ständen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall; denn die Gefahr, daß sich bei abnormen, nicht vorhersehbaren Windverhältnissen die Standfestigkeit der Antenne als unzureichend erweisen könnte, ist so minimal, daß sie – wie die zigtausendfache Installation solcher Anlagen zeigt – allgemein als vernachlässigbar angesehen wird und deshalb auch der Eigentümergemeinschaft ohne weiteres zumutbar ist.

bb) Das LG hat sich nicht mit der Frage befaßt, ob die von dem Bet. zu 1 installierte Antenne für sich allein eine optische Veränderung oder Beeinträchtigung der Wohnanlage mit sich bringt und ob dies gegebenenfalls als Nachteil für die Miteigentümer anzusehen ist, der auch unter Berücksichtigung des Rechts des Bet. zu 1 und seiner Familie auf Informationsfreiheit das bei geordnetem Zusammenleben unvermeidbare Maß übersteigt. Der Senat kann jedoch diese Frage anhand der vorliegenden Lichtbilder selbst beurteilen, so daß es auch wegen dieser Frage keiner Zurückverweisung bedarf. (...)

Aus den Fotografien ergibt sich, daß die auf dem Dach des mehrstöckigen Hauses angebrachte Antenne von in der Nähe liegenden Wohnungen aus überhaupt nicht und von der Straße aus nur dann wahrgenommen werden kann, wenn man von einiger Entfernung

aus das Haus betrachtet, wobei von diesem Blickwinkel aus die Dachflächen des Hauses wegen verschiedener Kaminaufbauten ohnehin kein harmonisches Bild bieten und die Antenne nur wenig auffällt. Die optische Veränderung oder Beeinträchtigung ist demnach relativ unbedeutend. Ob es sich um eine nur ganz unerhebliche Veränderung oder Beeinträchtigung handelt, ist für die Miteigentümer so wenig relevant, daß sie nach den zuvor mitgeteilten Grundsätzen eine Beschränkung des Rechts auf Informationsfreiheit des Bet. zu 1 und seiner Familie nicht rechtfertigt, und zwar auch dann nicht, wenn man die vorstehend unterstellte Gefahr, daß sich die Antenne bei abnormen, nicht vorhersehbaren Windverhältnissen als nicht ausreichend standsicher erweisen könnte, hinzunimmt.

- cc) Die vom LG behandelte Frage, ob eine Mehrzahl von Parabolantennen auf dem Dach der Wohnanlage zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung führt, stellt sich nicht, weil bislang nur die eine Antenne des Bet. zu 1 installiert ist. Entgegen der Auffassung des LG kann die Eigentümergemeinschaft durch die Installation dieser einen Antenne auch weder rechtlich noch faktisch präjudiziert werden. Eine rechtliche Präjudizierung der Eigentümergemeinschaft wäre überhaupt nur denkbar, wenn diese im Zusammenhang mit der Installation der hier streitigen Antenne irgendeinen Entscheidungsspielraum besäße. Nur dann nämlich könnten unter Umständen andere Eigentümer geltend machen, sie wollten von der Eigentümergemeinschaft ebenso behandelt werden wie der Bet. zu 1. Ein solcher Entscheidungsspielraum besteht hier jedoch für die anderen Wohnungseigentümer nicht, weil sich die Maßnahme des Bet. zu 1 – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen im einzelnen ergibt – im Rahmen der nicht zustimmungsbedürftigen baulichen Veränderungen hält, so daß es hierzu weder einer Genehmigung oder Gestattung noch einer Duldung im rechtlichen Sinne durch die anderen Miteigentümer bedarf.

Schließlich wird die Eigentümergemeinschaft durch die Aufstellung der Antenne seitens des Bet. zu 1 auch nicht faktisch präjudiziert, weil diese Maßnahme jederzeit ohne besonderen Aufwand reversibel ist.

**6.17 URTEIL DES LG HAMBURG VOM 3.7.1997, 334 S 74/96
(AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN WUM 1998, S. 277**

Der Vermieter darf sein Recht zur Bestimmung des Standortes einer Parabolantenne nicht so ausüben, daß das Recht des Mieters auf Installation einer solchen Antenne ausgehebelt wird.

Aus den Gründen:

Die seitens der Beklagten ohne die erforderliche Erlaubnis der Vermieterin erfolgte Anbringung einer Parabolantenne stellt sich zwar als Vertragsverstoß dar, so daß die Klägerin grundsätzlich nach den §§ 550, 1004 BGB einen Anspruch auf Entfernung hätte. Das Gericht hält das Begehren der Klägerin jedoch im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise für treuwidrig (§ 242 BGB).

(...) Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin kann diese nicht deshalb die Entfernung der zunächst im Wege der verbotenen Eigenmacht angebrachten Antenne verlangen, weil sie nunmehr mit Schreiben v. 17.2.1997 von ihrem Bestimmungsrecht hinsichtlich des Standortes der Parabolantenne dergestalt Gebrauch gemacht hat, daß sie deren Anbringung auf Kosten der Mieter lediglich auf dem Flachdach des siebenstöckigen Gebäudes neben dem Fahrstuhlkopf dulden würde. Nach der aufgrund ihrer Inaugenscheinnahme gewonnenen Überzeugung der Kammer kann die Klägerin im vorliegenden Einzelfall mit dem Einwand gemäß § 242 BGB nicht durchdringen. (...)

Die Kammer will der Klägerin ihr Recht, über den Standort einer Parabolantenne auf ihrem Eigentum zu bestimmen, nicht in Abrede nehmen. Den-

noch kann bei der im konkreten Einzelfall nach den Grundsätzen von Treu und Glauben vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Parteiinteressen im Lichte der beeinträchtigten Grundrechte aus Art. 5 und Art. 14 GG nicht gänzlich außer Betracht bleiben, daß die von der Klägerin gewünschte Anbringung der Antenne auf dem Dach nicht nur mit einer Vielzahl von Substanzverletzungen verbunden wäre, da das Antennenkabel von der Wohnung der Beklagten im ersten Stock über fünf weitere Stockwerke mit Kabelschellen an der Hausfassade befestigt werden müßte, sondern – wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten – im vorliegenden Einzelfall dazu führen würde, daß das aus dem Informationsinteresse der Beklagten folgende Recht auf Installation einer Parabolantenne aller Voraussicht nach ausgehebelt würde.

6.18 URTEIL DES LG LANDAU/PFALZ VOM 7.12.1997, 3 S 216/97 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJW 1998, S. 2147

1. Ein deutscher Staatsbürger, der aus Polen stammt und der polnischen Sprache deutlich mehr mächtig ist als der deutschen, muß die am Balkon seiner Wohnung angebrachte Satellitenempfangsanlage nicht entfernen und sich auf die zentrale Anlage beschränken, wenn er mit seiner Antenne anders als mit dem Anschluß an die Zentralanlage auch polnische Sender empfangen kann. (...)

Aus den Gründen:

(...) Die Frage, ob der Informationsbedürftige die eine oder die andere Staatsangehörigkeit hat, ist ein mittlerweile als untauglich erkennbares Kriterium. Es gibt eine stetig wachsende Zahl deutscher Staatsangehöriger, die aus unterschiedlichsten Gründen der deutschen Sprache weniger mächtig sind als einer Fremdsprache. Ob das Kriterium der Sprachmächtigkeit seinerseits ein taugliches Kriterium ist, dürfte jedoch auch zweifelhaft sein. Auch deutsche Staatsangehörige, die nicht nur der deutschen, sondern auch fremder Sprachen mächtig sind, können höchst nachvollziehbare und billi-

genswerte Gründe haben, ihren Informationsbedarf aus Quellen zu decken, die lediglich im Wege der Satellitenkommunikation erreichbar sind. Ob jedoch eine derartige Wertung Platz greifen sollte oder nicht, kann im vorliegenden Fall unentschieden bleiben. (...)

6.19 URTEIL DES LG STUTTGART VOM 30.7.1998, 6 S 553/97 (AUSZUG) BISHER UNVERÖFFENTLICHT

Entscheidungsgründe:

Die Beklagten sind zur Entfernung der von ihnen an der Außenfassade ihrer Mietwohnung angebrachten Parabolantenne ungeachtet dessen verpflichtet, daß ihnen der mit der Widerklage geltend gemachte Anspruch auf Zustimmung zu der Anbringung eines ortsüblichen Parabolspiegels bis zu einem Meter Durchmesser an einem von der Klägerin zu bestimmenden Ort des Gebäudes ... in Stuttgart zusteht (...).

Für Parabolantennen gilt, daß der Vermieter die Zustimmung zur Errichtung dann erteilen muß, wenn er keinen Kabelanschluß bereitstellt (...).

Grundsätzlich fällt bei einem Programmangebot, das über einen Kabelanschluß genutzt werden kann, die Beeinträchtigung der Informationsfreiheit des Mieters, der keine Parabolantenne errichten darf, nicht erheblich ins Gewicht. Diese auf den typischen Durchschnittsfall bezogene Abwägung trägt jedoch dem besonderen Informationsinteresse dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer nicht ausreichend Rechnung (BVerfG a. a. O.). Diese sind in der Regel daran interessiert, die Programme ihres Heimatlandes zu empfangen, um sich über das dortige Geschehen zu unterrichten und die kulturelle und sprachliche Verbindung aufrechterhalten zu können. Diese Möglichkeit besteht angesichts der kleinen Zahl ausländischer Programme, die in die inländischen Kabelnetze eingespeist werden, meist nur mittels einer Satellitenempfangsanlage.

Die Beeinträchtigung der Informationsfreiheit ist bei dieser Bevölkerungsgruppe ähnlich derjenigen inländischer Mieter, die weder an eine Gemeinschaftsparabolantenne noch an das Breitbandkabelnetz angeschlossen sind. Ein Mieter, der sich in dieser Lage befindet, kann in der Regel vom Vermieter die Zustimmung zur Einrichtung einer Parabolantenne verlangen (...). Darin liegt, so das Bundesverfassungsgericht, keine verfassungswidrige Bevorzugung von Ausländern. (...)

Bei der Abwägung zwischen Mieter- und Vermieterinteressen ist daher u. a. auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Mieter Programme seines Heimatlandes bereits ohne Parabolantenne empfangen kann (...). Die Beklagten können über die zur Verfügung gestellten Einrichtungen – Breitbandkabelanschluß und Gemeinschaftsparabolspiegel – insgesamt drei türkische Sender empfangen: über Breitbandkabelanschluß den türkischen Sender TRT intern, den staatlichen Fernsehkanal, über die Gemeinschaftsatellitenanlage darüber hinaus die türkischen Regionalsender NTV und Interstar, vergleichbar mit deutschen Privatsendern.

Die Beklagten wünschen darüber hinaus die Sender Show TV, Kanal D, ATV, HBB, Kanal 7 und Cine 5, die über das Breitbandkabelnetz und die gemeinsame Parabolantenne nicht angeboten werden. Die Beklagten berufen sich insoweit u. a. darauf, daß sie andere politische Information als über den staatlichen Sender TRT wünschen. (...)

Es muß hinzukommen, daß die Eigentümerinteressen an dem unveränderten Erscheinungsbild des Wohnkomplexes das nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG geschützte Recht des Mieters, selbst zu entscheiden, aus welchen allgemein zugänglichen Quellen er sich unterrichten möchte, überragen.

II. Im Ergebnis sind die Beklagten daher zur Beseitigung der von ihnen ohne vorherige Zustimmung an der Außenfassade angebrachten Parabolantenne verpflichtet. (...) Die Mieter dürfen den Eigentümer nicht vor vollendete Tatsachen stellen. Der Vermieter braucht eine vom ausländischen Wohnungsmieter eigenmächtig angebrachte Parabolantenne an einem ihm nicht genehmen Ort grundsätzlich nicht zu dulden (BVerfG, in WM 96, 92; BVerfGE, WM 96, 608). Andererseits ist in der ersten genannten Entscheidung des BVerfG ausgeführt, daß die Entscheidung des BVerfG ausführt, daß das Bestimmungsrecht des Vermieters nur berücksichtigt werden kann, wenn er es auch ausübt. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, daß die Beklagten zwar zur Beseitigung der ohne Zustimmung angebrachten Parabolantenne verpflichtet sind, die Klägerin jedoch ebenso verpflichtet ist, einen Platz am Gebäude ... zu bestimmen, an dem die Beklagten den Parabolspiegel anbringen können. (...)

6.20 URTEIL DES AG DORTMUND VOM 29.2.1996, 105 C 10276/95 (AUSZUG) ABDRUCK Z. B. IN NJWE-MIETR 1997, S. 7

Ein zwischen den Parteien geschlossener genossenschaftlicher Nutzungsvertrag über Wohnraum unterliegt den allgemeinen Regeln des Mietrechts, da die genossenschaftlichen Mitwirkungsrechte allein keinen ausreichenden Schutz des Nutzungsberechtigten gewährleisten. Der Vertrag entfaltet somit seine Schutzwirkung auch zugunsten von Familienangehörigen. (Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Es liegt zwar eine Beeinträchtigung des Eigentums der Kl. durch die Parabolantenne des Bekl. vor. (...) Allerdings stellen die Installation und der Betrieb der Parabolantenne einen vertragsgemäßen Gebrauch i. S. der §§ 535, 536 BGB dar, den die Kl. zu dulden hat. (...)

Der Bekl. kann sich mit Erfolg auf die Informationsgrundrechte seiner Ehefrau und ihrer beiden Kinder aus erster Ehe aus Art. 5 I 1 GG, Art. 10 I EMRK berufen. Die Abwägung mit den widerstreitenden Interessen der Kl. aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 I GG fällt zugunsten des Bekl. aus. Gem. Art. 5 I 1 GG hat jedermann das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. (...)

Die Bindung der Ehefrau des Bekl. und der Kinder zu ihrem heimatlichen Kultur- und Sprachkreis kann durch den Empfang des griechischen Fernsehprogramms ET1 erhalten und gefördert werden. Das damit entstandene Informationsbedürfnis überwiegt das Interesse der Kl. an der einheitlichen Gestaltung der Häuserrückwand (...).

(...) Unbeachtlich ist schließlich auch das Argument, daß die Informationsrechte der Familie des Bekl. auf das lediglich zwischen den Parteien beste-

hende Nutzungsverhältnis keinen Einfluß hätten. Richtig ist daran zwar, daß der Bekl. als Deutscher aufgrund der vorhandenen Gemeinschaftssatellitenanlage eigentlich keinen Anspruch auf Duldung der Parabolantenne gegen die Kl. hätte, denn in seiner Person ist ein gesteigertes Informationsbedürfnis nicht erkennbar. Seine griechische Ehefrau und ihre Kinder sind aber von der Schutzwirkung des Mietverhältnisses mitumfaßt (...).



ASTRA-Marketing GmbH
Mergenthalerallee 79-81
D-65760 Eschborn

Tel.: ++49 (0 61 96) 47 06 25 · Fax: ++49 (0 61 96) 47 06 29
Internet: <http://www.astra.de>

Herausgeber: ASTRA-Marketing GmbH
ISBN-Nr. 3-00-004000-5



ASTRA ist ein eingetragenes Warenzeichen der Société Européenne des Satellites S.A.
Angaben ohne Gewähr, Irrtum vorbehalten.